



Gerhard Hovorka

Den Bergbauernbetrieben wird nichts geschenkt

Evaluierung der Ausgleichszulage im Rahmen des österreichischen
Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums

**DEN BERGBAUERNBETRIEBEN
WIRD NICHTS GESCHENKT**

Evaluierung der Ausgleichszulage im Rahmen des
österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums

Gerhard Hovorka
Forschungsbericht Nr. 52
Wien, Dezember 2004

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bundesanstalt für Bergbauernfragen,

A-1030 Wien, Marxergasse 2
<http://www.babf.bmlfuw.gv.at>

Tel.: +43/1/504 88 69 - 0; Fax: +43/1/504 88 69 – 39
office@babf.bmlfuw.gv.at

Layout: Neissl, M. Hager, D. Rosenbichler
Lektorat: H. Pflögl, M. Hager, I. Stiasny
Druck: Druckerei Robitschek & Co. Ges.m.b.H.

ISBN: 3-85311-073-8

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	13
Zusammenfassung	15
Summary	17
1. Einleitung	19
2. Methodik der Evaluierung	20
3. Kontextanalyse der Landwirtschaft in den Benachteiligten Gebieten in Österreich	23
4. Definition und Abgrenzung der Bergbauernbetriebe und des Berggebietes	26
4.1 Festlegung der Erschweris der Bergbauernbetriebe	26
4.2 Abgrenzung des Benachteiligten Gebietes in Österreich	28
5. Bewertung der Ergebnisse der vorherigen Förderperiode (1995 - 1999 und 2000)	31
5.1 Die Förderung der Benachteiligten Gebiete vor dem EU-Beitritt	31
5.2 Die Ausgestaltung und Entwicklung der Förderung von 1995 - 2000	31
5.3 Zentrale Ergebnisse der Ausgleichszulage für das Jahr 2000	32
5.4 Einschätzung der Ausgleichszulage für die Periode 1995 - 2000	34
6. Darstellung, Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage ab dem Jahr 2001	36
6.1 Darstellung der Grundlagen der Fördermaßnahme	36
6.2 Analyse und Bewertung der Ergebnisse der Ausgleichszulage	42
6.3 Die Ergebnisse der Nationalen Beihilfe im Jahr 2002	60
6.4 Die Gesamtförderung (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) im Jahr 2002	61
6.5 Die Auswirkungen der Modulation	63
6.6 Die Erreichung des quantitativen Zieles der Fördermaßnahme	64
6.7 Ergebnisse des Flächenbetrags 3 in den Jahren 2001 und 2002	65
6.8 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Fördermaßnahme	66

7.	Bearbeitung der spezifischen Bewertungsfragen des Fragenkataloges	68
7.1	Ausmaß der Kompensation der natürlichen Nachteile in Benachteiligten Gebieten	68
7.2	Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	75
7.3	Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	78
7.4	Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt in den Benachteiligten Gebieten	85
7.5	Die nationale Zusatzfrage hinsichtlich des Beitrages nationaler Kriterien zur Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage	96
8.	Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen	103
9.	Vorschläge für das update und die Ex-post Evaluierung	109
10.	Literaturverzeichnis	110
11.	Anhänge	114
11.1	Anhang 1: Daten zum neuen Berghöfekataster	114
11.2	Anhang 2: Abgrenzung der Benachteiligten Gebiete in Österreich	119
11.3	Anhang 3: Daten zur Ausgleichszulage von 1995 - 2000	121
11.4	Anhang 4: Wesentliche Bestimmungen der Ausgleichszulage und Nationalen Beihilfe ab 2001	125
11.5	Anhang 5: Ausgewählte Darstellung der Ergebnisse der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage für das Jahr 2001 in Tabellenform	131
12.	Publikationen der Bundesanstalt für Bergbauernfragen	133

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 : Bergbauernbetriebe nach BHK-Gruppierung	28
Abbildung 2 : Benachteiligtes Gebiet in Österreich	30
Abbildung 3 : Ausgleichszulage 2002 - Förderdaten	44
Abbildung 4 : Ausgleichszulage je Betrieb nach Erschwernisgruppen (2002)	45
Abbildung 5 : Ausgleichszulage je ha Förderfläche nach Erschwernisgruppen (2002)	46
Abbildung 6 : Verteilung der Ausgleichszulage nach Förderklassen im Jahr 2002	49
Abbildung 7 : Vergleich Ausgleichszulage je Betrieb 2002	52
Abbildung 8 : Die Ausgleichszulage je Betrieb nach Bundesländern in € (2002)	55
Abbildung 9 : Die Ausgleichszulage je ha Förderfläche nach Bundesländern in € (2002)	56
Abbildung 10 : Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2002 in Prozent	59
Abbildung 11 : Die Entwicklung der Fördermaßnahme (AZ und NB) von 1999 bis 2002 in %	64
Abbildung 12 : Beitrag der AZ zur Kompensation der natürlichen Nachteile	71
Abbildung 13 : Höhe und Zusammensetzung des Erwerbseinkommens im Jahr 2002 in Euro	81
Abbildung 14 : Anteil der Bio-Betriebe an den AZ (u. NB)-Betrieben (2002)	86
Abbildung 15 : Anteil ausgewählter ÖPUL-Maßnahmen an der AZ-Fläche im Jahr 2002	89
Abbildung 16 : Anteil der Betriebe mit Nationaler Beihilfe in den Jahren 2000 und 2002	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die Fördermaßnahme Ausgleichszulage (ohne Nationale Beihilfe) nach Erschwerniskategorien für das Jahr 2000	33
Tabelle 2: Berechnungsformel für die Ausgleichszulage ab 2001	39
Tabelle 3: Die Höhe der Modulation der Ausgleichszulage	40
Tabelle 4: Berechnung Flächenbeitrag 3	42
Tabelle 5: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen und Gebieten im Jahr 2002 - Teil 1	47
Tabelle 6: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen und Gebieten im Jahr 2002 - Teil 2	48
Tabelle 7: Die Verteilung der Ausgleichszulage nach Förderklassen im Jahr 2002	49
Tabelle 8: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen im Jahr 2002	50
Tabelle 9: Vergleich der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage für die Jahre 2000 und 2002 nach Erschwerniskategorien (-zonen) - Teil 1	53
Tabelle 10: Vergleich der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage für die Jahre 2000 und 2002 nach Erschwerniskategorien (-zonen) - Teil 2	53
Tabelle 11: Vergleich der Gesamtförderung für die Jahre 2000 und 2002 nach Erschwerniskategorien (-zonen) für EU-kofinanzierte Betriebe	54
Tabelle 12: Vergleich der Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe für die Jahre 2000 und 2002 nach Erschwerniskategorien (-zonen)	54
Tabelle 13: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2002 - Teil 1	57
Tabelle 14: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2002 - Teil 2	57
Tabelle 15: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern und Betriebsgrößen im Jahr 2002	58
Tabelle 16: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern (NUTS II) und Erschwernisgruppen im Jahr 2002 in Prozent	59
Tabelle 17: Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe im Jahr 2002 nach Erschwerniskategorien (-zonen) und Gebieten	60
Tabelle 18: Die Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe im Jahr 2002 nach Bundesländern	61
Tabelle 19: Die Gesamtförderung (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) nach Erschwernisgruppen und Gebieten im Jahr 2002	62
Tabelle 20: Die Gesamtförderung (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) nach Bundesländern (NUTS II Ebene) im Jahr 2002	63
Tabelle 21: Die Entwicklung der Anzahl, der Fläche und der Fördersumme der geförderten Betriebe	65
Tabelle 22: Ergebnisse des Flächenbetrages 3 im Jahr 2001	65

Tabelle 23: Ergebnisse des Flächenbetrages 3 im Jahr 2002	66
Tabelle 24: Bewertungsfrage V. 1.	68
Tabelle 25: Ertrags- und Einkommensverhältnisse im Jahr 2002	72
Tabelle 26: Prozentueller Ausgleich der Ertragsnachteile nach Betrieben durch die AZ im Jahr 2002	73
Tabelle 27: Ertrags- und Einkommensverhältnisse im Jahr 2000	74
Tabelle 28: Bewertungsfrage V.2.	75
Tabelle 29: Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Benachteiligten Gebieten im Jahr 2002 im Vergleich zu 2000	77
Tabelle 30: Bewertungsfrage V.3.	78
Tabelle 31: Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen im Jahr 2002	82
Tabelle 32: Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen im Jahr 2000	83
Tabelle 33: Einkommensstatistik der unselbständig Erwerbstätigen 2001	84
Tabelle 34: Bewertungsfrage V.4.	85
Tabelle 35: Anteil der Biobetriebe an den AZ (und NB)-Betrieben (2002)	87
Tabelle 36: Anteil ausgewählter Umweltmaßnahmen an den AZ (und NB)- Flächen im Jahr 2002 - Teil 1	90
Tabelle 37: Anteil ausgewählter Umweltmaßnahmen an den AZ (und NB)- Flächen im Jahr 2002 - Teil 3	91
Tabelle 38: Futterflächen und GVE-Besatz je ha Futterfläche der Tierhalter-Betriebe mit AZ nach Erschwernisgruppen im Jahr 2002	91
Tabelle 39: Durchschnittlicher GVE-Besatz je ha Futterfläche der Tierhalter-Betriebe mit AZ nach Bundesländern und Erschwernisgruppen im Jahr 2002	92
Tabelle 40: Nationale Zusatzfrage V.5.	96
Tabelle 41: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen und Gebieten im Jahr 2002	97
Tabelle 42: Beispiel BHK-Punkteberechnung Beispielsberechnung anhand des BHK-Datenblattes (Tamme et.al, 2003, S. 12)	114
Tabelle 43: Berghöfekataster (BHK)-Bewertungsschema	116
Tabelle 44: BHK-Bergbauernbetriebe nach Gruppen und Bundesländern	118
Tabelle 45: Mittelwert der Katasterpunkte der BHK-Betriebe nach Bundesländern	118
Tabelle 46: Benachteiligte Gebiete in Österreich im Jahr 2001 (landwirtschaftliche Nutzfläche in ha)	120
Tabelle 47: Benachteiligte Gebiete in Österreich im Jahr 2001 (Katasterfläche in ha)	120

Tabelle 48: Die Aufbringung der Budgetmittel für die Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe (1995 - 2000)	121
Tabelle 49: Die Entwicklung der Fördermaßnahme insgesamt (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) von 1995-2000	122
Tabelle 50: Die Staffelung der Ausgleichszulage nach Erschwerniskategorien (-zonen) von 1995-2000	123
Tabelle 51: Die Degression der Förderungssätze der Ausgleichszulage nach Betriebsgröße und Erschwerniskategorie (-zone) in Prozent	123
Tabelle 52: Die Fördermaßnahme insgesamt (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) nach Erschwerniskategorien für das Jahr 2000	124
Tabelle 53: Indikativer Gesamtfinanzierungsplan und Budgetausgaben für die Ausgleichszulage in Mio. Euro	126
Tabelle 54: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen im Jahr 2001 - Teil 1	131
Tabelle 55: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen im Jahr 2001 - Teil 2	131
Tabelle 56: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2001	132
Tabelle 57: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2001 - Förderanteile	132

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
ATS	Österreichischer Schilling
AVL	Äußere Verkehrslage
AZ	Ausgleichszulage
B	Burgenland
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHK	Berghöfekataster
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr BMLFUW)
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
d.h.	das heißt
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaften
Et al.	Et alii (und andere)
Etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgend
FADN	Farm Accountancy Data Network (= INLB)
FAK	Familienarbeitskraft
ff.	folgende
FF	AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten Gebiet
GF	Gesamte ausgleichszulagenfähige Fläche (= FF + SF)
GFAK	Gesamtfamilienarbeitskräfte
GVE	Großvieheinheit
ha	Hektar
INLB	Informationsnetz Landwirtschaftlicher Buchführungen

INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
IVL	Innere Verkehrslage
K	Kärnten
KLIBO	Klima/Bodenverhältnisse
LF	landwirtschaftliche Fläche
LBG	LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft mbH
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
MFA	Mehrfachantrag
NB	Nationale Beihilfe
NÖ	Niederösterreich
NUTS	Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques ; Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OÖ	Oberösterreich
Ö	Österreich
ÖG	Öffentliche Gelder
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
ÖSTAT	Österreichisches Statistisches Zentralamt (nunmehr Statistik Austria)
RGVE	raufutterverzehrende Großvieheinheit
S	Salzburg
S.	Seite
SF	AZ-fähige Sonstige Fläche im Benachteiligten Gebiet
St	Steiermark
StDB	Standarddeckungsbeitrag
T	Tirol
X	multipliziert mit
V	Vorarlberg
VO	Verordnung
WSSD	World Summit on Sustainable Development (Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung)
z.B.	zum Beispiel

Vorwort

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen hat in der Evaluierung von Politikmaßnahmen für das Berggebiet und die Berglandwirtschaft eine lange Tradition und große Erfahrung. Der erste Forschungsbericht zur Bergbauernförderung wurde bereits im März 1983 publiziert (Knöbl Ignaz: Bergbauernförderung in Österreich – Direktzahlungen von Bund und Ländern). Auch die Evaluierung der Fördermaßnahme Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten, die nach dem EU-Beitritt Österreichs die Bergbauernförderung ersetzte, wurde an der BA für Bergbauernfragen im Auftrag des BMLFUW für die EU-Kommission durchgeführt und publiziert (Forschungsbericht Nr. 47: Hovorka Gerhard – Keine Berglandwirtschaft ohne Ausgleichszahlungen. Evaluierung der Maßnahme Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und Nationale Beihilfe, 2001).

Gemäß den EU-Bestimmungen ist im Rahmen der neuen Strukturfondsperiode (2000 – 2006) das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes einer Ex-ante-Evaluierung, einer Mid-term- und einer Ex-post-Evaluierung zu unterziehen. Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen ist im Auftrag des BMLFUW an diesem gesamten Evaluierungsprozess bei mehreren Maßnahmengruppen des Programms beteiligt. Einen Schwerpunkt stellt die Evaluierung der Förderung Benachteiligter Gebiete (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) dar.

Mit dem vorliegenden Forschungsbericht werden die Ergebnisse der Zwischenevaluierung der Fördermaßnahme Ausgleichszulage veröffentlicht. Es wird damit erstmalig eine umfassende Darstellung, Analyse, Bewertung und Dokumentation der seit dem Jahr 2001 neu gestalteten Ausgleichszulage in Österreich hinsichtlich der Verwirklichung der angestrebten Ziele vorgenommen. Davon ausgehend werden auch Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Maßnahme zur Diskussion gestellt. Im Vergleich zur vorherigen Programmperiode kam es zu großen Veränderungen in der Ausgestaltung der Maßnahme und einer positiven Verstärkung der Wirkungen. Dies wird im Bericht ausführlich dokumentiert. Die Publikation des Berichtes entspricht auch dem Wunsch der EU-Kommission nach Publikation der Evaluierungsergebnisse.

Ausgangspunkt waren die Evaluierungsvorgaben der EU-Kommission. Um den spezifischen österreichischen Bedingung gerecht zu werden, wurden zusätzlich nationale Fragestellungen aufgenommen, die für die Beurteilung der Effektivität, Effizienz und Zielerreichung der Fördermaßnahme von großer Bedeutung sind (Auswirkung der Differenzierung der Förderung nach der Bewirtschaftungsschweren gemäß Berghöfekatasterpunkten, Bedeutung der Nationalen Beihilfe, Auswirkungen des neuen Flächenbetrages 1 als Sockelbetrag, Differenzierung der Förderung nach den Kriterien Tierhaltung und Art der Fläche).

In Österreich liegen gemäß dem Gemeinschaftsverzeichnis der EU 81% der Landesfläche im Benachteiligten Gebiet bzw. 70% im Berggebiet. Das Berggebiet hat daher innerhalb des Benachteiligten Gebietes einen zentralen Stellenwert. Eine entscheidende Schlüsselrolle für die Sicherung des sensiblen Ökosystems im Berggebiet fällt der Berglandwirtschaft zu. Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt sind im Berggebiet von ihrer Aufrechterhaltung abhängig. Die Ausgleichszulage ist mit einem Budgetanteil von 26% nach dem ÖPUL die zweithöchst dotierte Maßnahme des Programms und stellt vor allem für die Bergbauernbetriebe eine zentrale Fördermaßnahme dar. Die Bedeutung der Ausgleichszulage für die Einkommensbildung, für die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und dem Schutz

der Umwelt sowie der Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in den Benachteiligten Gebieten sind zentrale Fragestellungen dieses Berichts.

Direktzahlungen für Bergbauernbetriebe in Österreich sind eine Erfolgsgeschichte, die bereits mit dem Bergbauernzuschuss des Bundes im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes 1972 begann. Die neu gestaltete Ausgleichszulage ab 2001 wird ihren Zielen im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums besser gerecht als die Ausgleichszulage in der vorhergehenden Periode. Dennoch sind auch in Zukunft noch Verbesserungen möglich, für deren Verwirklichung die Empfehlungen in diesem Evaluierungsbericht einen Beitrag leisten sollen.

Der Bericht wäre in dieser Form ohne die sehr gute Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Abteilungen des BMLFUW (insbesondere den Abteilungen II5, II6 und II7) nicht möglich gewesen.

Dr. Josef Krammer

Leiter der Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Zusammenfassung

Die Förderung der Betriebe in den Benachteiligten Gebieten im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums hat in Österreich eine große Bedeutung. In Österreich liegen gemäß dem Gemeinschaftsverzeichnis der EU 81% der Landesfläche im Benachteiligten Gebiet bzw. 70% im Berggebiet. Das Berggebiet hat daher innerhalb des Benachteiligten Gebietes einen zentralen Stellenwert. Eine entscheidende Schlüsselrolle für die Sicherung des sensiblen Ökosystems im Berggebiet fällt der Berglandwirtschaft zu. Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt sind im Berggebiet von ihrer Aufrechterhaltung abhängig. Die Datenlage für die Evaluierung ermöglicht in Österreich - trotz einiger Einschränkungen - auf Basis von sinnvollen Clusterbildungen der Förderungsbetriebe nach Erschwerungsgruppen der Bergbauernbetriebe, Berggebiete etc. eine fundierte Darstellung, Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe).

Die Ausgleichszulage stellte bereits in der letzten Förderperiode (1995-2000) ein zentrales Element zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in den Benachteiligten Gebieten, insbesondere im Berggebiet, dar. Sie hatte jedoch einige Defizite aufzuweisen. Das neue System der Ausgleichszulage brachte den Umstieg von der überwiegend GVE-bezogenen Förderung auf ein flächenbezogenes Fördersystem, eine wesentlich differenziertere Ausgestaltung zugunsten der Bergbauernbetriebe sowie einen massiven Anstieg der Förderungen. Im Jahr 2002 erhielten insgesamt 106.302 Betriebe eine Ausgleichszulage mit einer Gesamtfördersumme von 274,6 Millionen Euro. Die Bergbauernbetriebe haben einen Anteil von 70% an den geförderten Betrieben und 89% an der Fördersumme. Die durchschnittliche Fördersumme steigt bei den Bergbauernbetrieben – gemäß den Zielen und der Ausgestaltung der Ausgleichszulage – mit steigender Erschwernis stark an. Die Hauptgründe dafür sind die Einführung des Flächenbetrages 1, die bessere Berücksichtigung der Tierhalter (höhere Fördersätze für Tierhalter und für Futterflächen) und der Berghöfekataster als wesentliches Differenzierungsmerkmal der Bewirtschaftungserschwerernis in der Förderhöhe. Zusammenfassend brachte die Evaluierung als Ergebnis, dass die Zielwerte der einzelnen Kriterien im Vergleich zu den Ausgangswerten im Wesentlichen erfüllt werden konnten.

Die Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe gemäß Beitrittsvertrag) leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der höheren Produktionskosten und des geringeren Werts der landwirtschaftlichen Produktion. Sie stellt auch einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Familieneinkommens und des Erwerbseinkommens in der Landwirtschaft im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben dar. Die Ausgleichszulage leistet auch einen wichtigen Beitrag für die dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Benachteiligten Gebiet, insbesondere im Berggebiet.

Der Schwerpunkt des Biolandbaues in Österreich liegt im Benachteiligten Gebiet und hier vor allem im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben. Mit steigender Erschwernis nimmt auch der Anteil der biologisch wirtschaftenden Betriebe und Flächen deutlich zu. Betrachtet man ausgewählte, zentrale Maßnahmen für eine umweltfreundliche Bewirtschaftung im ÖPUL insgesamt, so zeigt sich, dass die AZ (und NB)-Betriebe insgesamt mindestens 64% ihrer bewirtschafteten Flächen in umweltfreundliche Maßnahmen eingebracht haben (bzw. sogar 84,5% der Flächen in die Grundförderung des ÖPUL).

Den Kritikpunkten an der früheren Ausgleichszulage wurde in der Neugestaltung der Ausgleichszulage ab 2001 in den meisten Bereichen entsprochen. Insgesamt wird die Ausgleichszulage den unterschiedlichen Erschwernissen der Bewirtschaftung und des Beitrages zur ökologisch nachhaltigen Gestaltung der Kulturlandschaft und der Aufrechterhaltung der Besiedelung und anderer multifunktionalen Aufgaben wesentlich besser gerecht als das frühere Ausgleichszulage-System. Dennoch sind noch Verbesserungen wünschenswert (z.B. stärkere Modulation), die in diesem Bericht abschließend als Empfehlungen zur Diskussion gestellt werden.

Summary

Austria has a single Rural Development Plan (RDP) covering the federal territory of the Republic of Austria excluding the measures co-financed by the EAGGF, Guidance Section in the Objective 1 area (the province of Burgenland). Measures relating to less-favoured areas (LFA), agri-environmental measures and forestry measures under Article 31 of 1257/1999 are financed under this programme for the entire territory of Austria. According to the indicative financial plan, the total public cost (EU, Federal Government, Federal Provinces) is about €6.9bn for the period from 2000 to 2006. The proportion of LFA payments is about 26% of the total public cost.

LFA payments (compensatory allowances) for holdings in less-favoured areas within the framework of the Rural Development Programme have been very important in Austria. According to the EU classification of the less favoured areas (LFA), the LFA covers 81% of Austria's territory. Most is classified as mountain area. The mountain area comprises 70% of Austrian territory and 58% of the UAA, thus making up a major part of the less-favoured areas. Mountain farming plays a key role in safeguarding the sensitive ecosystem of mountain areas. The maintenance of mountain farming is therefore vital for the multifunctional landscape and the general living and working space.

The data sources for the evaluation of LFA compensatory allowances in Austria (including the National Grant) were satisfactory, despite some limitations. The differentiation of the support level according to the degree of farming difficulty (measured in mountain farm registry points) is of greater importance to agricultural enterprises in Austria than the classification of a farm as being within a less favoured area, a mountainous area or other less-favoured area or small area. For this analysis, farms are therefore grouped in clusters according to the most important groups of recipients (four mountain-farm degrees of difficulty, a basis category and average mountain farm). Additionally, there is then an evaluation according to the three types of less-favoured area (mountain area, other less-favoured area, small area) and according to the federal provinces (Nuts II level). The support data were analysed on the basis of these clusters and their respective mean values were calculated. From case to case, median values were also calculated. The same system was also applied for the income data. The results have been summarised, presented and evaluated. For some questions, the farm groups (clusters) have also been separately summarised, analysed and presented according to other factors, such as farm size, support sums, livestock holdings etc. Additionally, national averages have also been presented. The data were not always available in the required form, so in some cases supporting hypotheses had to be made.

In Austria the compensatory allowances (including National Grant) were already a core instrument of support for the LFAs in the previous programme period (from 1995 to 2000), in particular for mountain farms. However, it showed some deficiencies. The new LFA support system within the Rural Development Programme (RDP) brought some major improvements. In the new CA system since 2001, the payments have been made on hectare basis (the former system was headage based), have included a much more differentiated payment system in favour of the mountain farms and have brought a massive increase in the EU co-funded support sum. The CA consists of area aid 1 (paid per hectare, maximum 6 ha per farm) and area aid 2 (paid per hectare, with progressive reduction from 60 up to 100 ha). Aid intensity is calculated on the basis of land area (up to 100 ha), land type (forage or other land), type of holding (with/without livestock) and the extent of the handicaps to which the farm is

subject (mountain farmer registry point system).

The new compensatory allowances take the following factors into account:

- ◆ Persistent natural handicaps.
- ◆ Predominantly small and medium-sized farms as a result of the topography.
- ◆ Preferential assistance for farms with fodder-based livestock systems.
- ◆ Minimum land area of 2 ha UAA; adoption of code of good agricultural practice.

In 2002, 106,302 LFA farms received €274.6m in support through the compensatory allowances scheme, an average of €2,583 per holding. Mountain farms made up 70% of the CA-supported farms and 89% of the support sum (average of € 3,275 per holding). According to the objectives and the design of CA, the average support sum rises sharply with the increasing level of farming difficulty. This is for mountain farms primarily a result of the introduction of the additional part-instrument area aid 1 (payments up to 6 ha UAA), which constitutes a high proportion of the support for mountain farms with high degrees of difficulty, the more precise calculation of individual farm production difficulties using the revised classification system for mountain farms (mountain farmer registry point system) and the preferential treatment of livestock-rearing farms and land type of forage land.

The compensatory allowances make an important contribution in offsetting the natural handicaps in LFAs in terms of high production cost and low production potential. They are also an important part of the agricultural income in mountain areas. LFA payments as a proportion of agricultural income are 20% for all mountain farms (average) and 26% as a proportion of total public support. LFA payments become more important as the production difficulty increases: with category 4 farms the LFA support is 37% of agricultural income and 39% of total public support. They also makes an important contribution in ensuring continued agricultural land use in LFAs.

There is also high complementarity with the objectives of the agri-environment measures and other rural development support measures, which means that they contribute to the achievement of primary objectives of the of the Rural Development Plan (RDP). One of the most demanding environmental elements of this scheme is related to organic farming. Organic farming plays a much more important role in Austria compared with other EU member states. The focus of organic farming is in the mountain area. In 2002, 81% of organic farms supported were mountain farms and the proportion of organic farming is higher on farms facing a higher level of production difficulty. Looking at some core measures of the agri-environmental programme, it is obvious that LFA farms took part with at least 64% of their farm land in these core measures, and are paid the basic environmental payment for 84.5% of their farm land.

The new CA system since 2001 took account of most of the criticisms of the previous system. As a whole, the support differences reflect the different degrees of difficulty of farming and the contribution to the maintenance and formation of the cultural landscape and the maintenance of settlement and other multifunctional functions much better than the previous CA system did. Nevertheless, improvements in the CA system are still desirable (e.g. greater modulation of payments), which are discussed as recommendations at the end of the report. Summing up, the evaluation shows that the target levels of the evaluation criteria compared to the base lines were essentially achieved.

1. Einleitung

Gemäß der VO (EG) 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL (Amtsblatt 1999a) und der VO (EG) 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Amtsblatt 1999b) sowie der VO (EG) 1750/99 bzw. VO (EG) 445/2002 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 1257/99 (Amtsblatt 1999c und 2002) ist das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes einer Ex-ante-Evaluierung, einer Midterm- und einer Ex-post-Evaluierung zu unterziehen. Das Hauptaugenmerk der Evaluierung liegt im Sinne der Proportionalität auf Interventionsmaßnahmen mit großem Finanzvolumen, großer politischer Bedeutung und hoher öffentlicher Aufmerksamkeit. Die Maßnahme „Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete“ (inkl. Nationaler Beihilfe) hat den zweithöchsten Budgetanteil im österreichischen Programm und hat angesichts des großen Anteils an Benachteiligten Gebieten in Österreich (insbesondere Berggebiete) einen zentralen Stellenwert in der Öffentlichkeit.

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen hat im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes bereits die Ex-ante-Evaluierung der Maßnahmen zur Förderung Benachteiligter Gebiete (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) durchgeführt. Diese Ex-ante-Evaluierung war Teil des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum (BMLFUW 2000a, Anhangband I; Hovorka 2000). Sie führt nunmehr im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLUFW) auch die Midterm-Evaluierung dieser Maßnahme durch.

Ziel dieses Evaluierungsberichtes ist es, die Fördermaßnahme EU-Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) unter Berücksichtigung der geeigneten Bewertungsfragen hinsichtlich erster Ergebnisse, ihrer Relevanz und Kohärenz mit dem Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Verwirklichung der angestrebten Ziele darzustellen, zu analysieren und zu bewerten. Davon ausgehend sollen auch Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Maßnahme gemacht werden. Mit diesem Bericht wird eine umfassende Darstellung, Analyse, Bewertung und Dokumentation der neu gestalteten Ausgleichszulage in Österreich vorgenommen. Die Publikation des Berichtes kommt dem Wunsch der EU nach Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse nach. Im Vergleich zum Evaluierungsbericht an die EU wurden keine inhaltlichen, jedoch einige kleinere redaktionellen Anpassungen vorgenommen. Die Empfehlungen des Berichts entsprechen jenen im Gesamtbericht an die EU. Zur Illustration wurden einige Abbildungen in den Bericht eingefügt.

Der Bericht beschreibt anfangs die Evaluierungsmethode und die Datenlage. Es folgt eine Beschreibung des Kontextes (Ausgangslage) der Landwirtschaft in den Benachteiligten Gebieten (insbesondere Berglandwirtschaft), die Definition und Abgrenzung der Bergbauernbetriebe und des Berggebietes und die Bewertung der Ergebnisse der vorherigen Förderungsperiode (1995-2000). Daran anschließend folgt ein umfangreiches Kapitel mit der Darstellung, Analyse und Bewertung der Fördermaßnahme in der neuen Programmperiode. Als ein zentraler Teil des Evaluierungsberichtes werden im nächsten Kapitel die allgemeinen EU-Bewertungsfragen zur Förderung der Benachteiligten Gebiete und die nationalen Zusatzfragen sehr detailliert bearbeitet. Darauf aufbauend werden im nächsten Kapitel die Ergebnisse diskutiert, Schlussfolgerungen gezogen und Verbesserungsvorschläge eingebracht. Der Bericht schließt mit Vorschlägen für das update und die Ex-post-Evaluierung. Ein umfangreicher Anhang mit zahlreichen Tabellen ergänzt den Bericht.

2. Methodik der Evaluierung

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen war bereits mit der Zwischenevaluierung der EU-Ausgleichszulage für den Zeitraum 1995-1998 beauftragt und hat die Ergebnisse als Forschungsbericht publiziert (Hovorka 2001a). Von einer Ex-post-Evaluierung der Förderperiode 1995-1999 wurde seitens des BMLFUW Abstand genommen, da das ausstehende Förderjahr 1999 aufgrund der Kontinuität bei dieser Fördermaßnahme keine wesentlichen Veränderungen und Erkenntnisse gebracht hätte und mit dem Jahr 2000 bereits die neue Programmperiode (2000-2006) im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums wirksam wurde. Österreich hat allerdings für die EU-Ausgleichszulage gemäß Agenda 2000 die vorhandene Möglichkeit der einjährigen Übergangsfrist gewählt, das heißt, das Förderjahr 2000 wurde im wesentlichen noch nach den Bestimmungen der Förderperiode 1995-1999 abgewickelt. Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen hat im Jahr 2002 eine Aktualisierung (update), aufbauend auf den Bericht der Zwischenevaluierung, der EU-Ausgleichszulage für den Zeitraum 1995-2000 mit dem Schwerpunkt auf dem Jahr 2000 analysiert und die Ergebnisse als Bericht der Bundesanstalt für Bergbauernfragen veröffentlicht (Hovorka 2002a und 2002b). Dieser Bericht legte auch die Basis für die Beschreibung des „Erreichten“ und für die Festlegung der Bezugslinien (Ausgangswerte) für diesen Evaluierungsbericht, für die im Wesentlichen die Förder- und Einkommensdaten des Jahres 2000 zugrunde gelegt wurden.

Im Jahr 2002 wurde gemeinsam mit der zuständigen Fachabteilung des BMLFUW (Abt. II 7) die Neueinteilung der Bergbauernbetriebe für statistische Zwecke in vier Gruppen nach der Anzahl der BHK-Punkte vorgenommen und der Neue Berghöfekataster – eine zentrale Basis für die AZ-Förderung ab 2001 – einer Bewertung unterzogen und gemeinsam mit der zuständigen Fachabteilung als Facts & Features Nr. 23 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen veröffentlicht (Tamme et.al 2002 und 2003). Dabei handelte es sich um wichtige Vorarbeiten für die Erarbeitung des Evaluierungsberichtes.

Die Evaluierung wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des BMLFUW (insbesondere Abt. II7 und Abt. II5) und anderer Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen auf Basis eines Projektleitfadens des BMLFUW und eines vereinbarten Pflichtenheftes (BMLFUW 2002a) durchgeführt. Ausgangspunkt waren die Evaluierungsvorgaben der EU, die bezüglich der inhaltlichen Schwerpunkte, der Fragestellungen, der Auswahl und Festlegung der geeigneten Kriterien und Indikatoren für die einzelnen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW im ersten Halbjahr 2002 konkretisiert wurden. In das Evaluierungskonzept wurden auch nationale Zusatzfragen aufgenommen. Dabei handelt es sich um Fragestellungen, die sich aus der spezifischen Ausgestaltung der Fördermaßnahme in Österreich ergeben und für die Beurteilung der Effektivität, Effizienz und Zielerreichung der Maßnahme von großer Bedeutung sind (z.B. Differenzierung nach der Bewirtschaftungsschwernis gemäß Berghöfekatasterpunkten, Nationale Beihilfe).

Für die Evaluierung der Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe gemäß Beitrittsvertrag) wurden vom BMLFUW umfangreiche Datensätze mit Zeitreihen der Förderungsdaten der Ausgleichszulage und der Nationalen Beihilfe sowie Förderdatensätze des agrarischen Umweltprogrammes ÖPUL und weitere INVEKOS-Datenbanken für Auswertungen zur Verfügung gestellt (BMLFUW 2002b, 2003b). Daher konnten für verschiedene Fragestellungen detaillierte Auswertungen sowie auch eine Kombination der Förderdaten unterschiedlicher Datenquellen und Kreuzabfragen durchgeführt werden.

Weitere wichtige Datenquellen stellten die Zeitreihen der Buchführungsergebnisse der freiwillig buchführenden Betriebe in Österreich (LBG, diverse Jahrgänge), die nationalen Daten der Agrarstrukturerhebung 1999, die Ergebnisse der EU-Agrarstrukturerhebung 1999/2000, die jährlichen Grünen Berichte über die Lage der österreichischen Landwirtschaft sowie zahlreiche Statistiken (z.B. Einkommensstatistik) der Statistik Austria dar. Viele Expertengespräche mit den zuständigen Fachabteilungen des BMLFUW und anderer Verwaltungs- sowie Forschungseinrichtungen trugen wesentlich zum besseren Verständnis der Wirkungen der Ausgleichszulage in Österreich bei. Wesentliche Ziele waren die Analyse der Effizienz und der Effektivität der Bestimmungen der Ausgleichszulage.

Im Rahmen der Evaluierung des ÖPUL wurde im Jahr 2002 eine Befragung von 274 Betrieben in acht Testgebieten durchgeführt (Pötsch/Groier 2003). In diese Befragung wurde eine zusätzliche Fragen- gruppe betreffend die Ausgleichszulage und den Neuen Berghöfekataster aufgenommen. Diese Fragen- gruppe war in vier der acht Testgebiete (drei im Berggebiet und eines im Kleinen Gebiet) für insgesamt 92 Bergbauernbetriebe relevant. Die Auswertung der Antworten der Bergbauernbetriebe ist in dem vorliegenden Evaluierungsbericht in den entsprechenden Kapiteln dokumentiert.

Wesentlich für die Evaluierungsmethodik war, dass aufgrund der österreichischen Bedingungen die Ausgleichszulage sehr stark auf die unterschiedlichen Bewirtschaftungsschwernisse abgestimmt ist und daher eine nationale Durchschnittsbildung alleine wenig Aussagekraft hätte. Weiters wurde berücksichtigt, dass die gemäß EU-Beitrittsvertrag gewährte Nationale Beihilfe zwar in der neuen Förderperiode stark an Bedeutung verloren hat, aber in manchen Gebieten für viele Betriebe einen wichtigen Teil der Förderung darstellt. Die Auswirkungen der Förderungsmaßnahme können daher in einigen Bereichen (z.B. bei den Einkommensdaten der buchführenden Betriebe) aufgrund der gegebenen Datenlage nicht zwischen EU-Ausgleichszulage und Nationaler Beihilfe exakt getrennt werden. In jenen Bereichen, in denen eine Trennung inhaltlich sinnvoll und methodisch aufgrund der Datenlage möglich war (vor allem bei der Darstellung, Analyse und Bewertung der Förderdaten), wurde sie durchgeführt. Auf die jeweilige gewählte Vorgangsweise wird im Text klar hingewiesen.

Die Differenzierung der Förderungshöhe nach der Bewirtschaftungsschwernis (gemessen in Berghöfekataster-Punkten) ist in Österreich von größerer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe als die Zuordnung eines Betriebes innerhalb der Benachteiligten Gebiete zum Berggebiet oder sonstigem Benachteiligten Gebiet bzw. Kleinem Gebiet. Diese Zuordnung innerhalb der Benachteiligten Gebiete hat für die Förderungshöhe je Betrieb aufgrund der konkreten Maßnahmengestaltung im Gegensatz zur Bewirtschaftungsschwernis keine unmittelbaren Auswirkungen. Für die Analyse wurden daher die Betriebe im Wesentlichen in Cluster nach den wichtigsten Empfängergruppen (vier Bergbauernschwernisgruppen, eine Basiskategorie, Durchschnitt der Bergbauernbetriebe) zusammengefasst. Ergänzend erfolgte die Auswertung nach den drei Gebietstypen der Benachteiligten Gebiete (Berggebiete, sonstige Benachteiligte Gebiete, Kleine Gebiete) sowie nach den Bundesländern (Nuts II-Ebene). Die Förderdaten wurden auf Basis dieser Cluster analysiert und jeweils Mittelwerte der Förderungshöhe, Betriebsgröße etc. für die Cluster errechnet. Fallweise wurden auch Medianwerte gebildet. Bei manchen Fragestellungen wurden die Betriebsgruppen (Cluster) zusätzlich noch nach anderen Faktoren wie die Betriebsgröße, die Fördersummen, Tierhalter etc. gesondert zusammengefasst, analysiert und dargestellt. Als Ergänzung wurden auch immer die nationalen Mittelwerte dargestellt.

In dem wesentlichsten Vergleichszeitraum der Evaluierung (Ausgangsjahr 2000 im Vergleich zum Förderjahr 2002) fiel nicht nur die Umstellung des österreichischen Schillings auf den Euro, sondern auch eine neue Systematik der Erschwernisfeststellung der Bergbauernbetriebe (Erschwernisgruppen nach Berghöfekatasterpunkten anstatt vier Erschwerniskategorien) und vor allem eine völlig neu gestaltete Ausgleichszulage ab 2001, deren Auszahlung außerdem nicht wie früher in einem Schritt erfolgt, sondern für jedes Förderjahr in 2 Teilzahlungen in zwei Kalenderjahren durchgeführt wird, d.h. die 1. Auszahlung für das Förderjahr 2002 erfolgte im Jahr 2002 und die 2. Auszahlung erst im Jahr 2003. Diese Systemumstellungen machten bei einigen Detailanalysen den unmittelbaren Vergleich schwierig. Auch gibt es bei den Ergebnissen der buchführenden Betriebe keine Trennung zwischen AZ-geförderten Betrieben und anderen Betrieben, so dass in den Durchschnittsergebnissen der Buchführungsbetriebe immer beide Betriebstypen enthalten sind. Dies führt bei den Einkommensdaten der Bergbauernbetriebe zu fast keinen Verzerrungen, da fast alle Betriebe eine Ausgleichszulage erhalten, bei den Nichtbergbauernbetrieben hingegen ist dies anders.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Datenlage in Österreich trotz einiger Einschränkungen auf Basis von sinnvollen Clusterbildungen der Förderungsbetriebe nach Erschwernisgruppen etc. eine fundierte Darstellung, Analyse und Bewertung der Ergebnisse der früheren Förderperiode und der Ausgleichszulage in der neuen Förderperiode ab 2001 und auch einen Vergleich mit der früheren Förderperiode ermöglicht.

3. Kontextanalyse der Landwirtschaft in den Benachteiligten Gebieten in Österreich

Berggebiete sind fragile Ökosysteme mit zentraler Bedeutung für das Überleben des globalen Ökosystems. Sie stellen das globale Wasserreservoir der Erde, einen Raum großer Biodiversität und genetischer Ressourcen sowie den Lebens- und Wirtschaftsraum der dort lebenden Bevölkerung und einen wichtigen Erholungs- und Ergänzungsraum für die Bevölkerung außerhalb der Berggebiete dar. Die Berggebiete umfassen weltweit etwa ein Viertel der Landoberfläche. Sie sind die direkte Lebensbasis für etwa ein Zehntel der Menschheit und sie haben einen direkten Einfluss auf das Leben von 50% der Weltbevölkerung (z.B. Trinkwasserressourcen).

Berggebiete unterliegen jedoch zunehmend einer negativen dynamischen Veränderung. Es sind weltweit eine wachsende Marginalisierung, ein ökonomischer Niedergang und verstärkte Umweltschäden zu beobachten. Satellitenaufnahmen zeigen einen deutlichen Rückgang an Bergwäldern. Die Pflanzen- und Tierwelt der Berge ist durch den Verlust ihres Lebensraumes und durch den Klimawandel gefährdet. Flusssysteme und Wasser-Einzugsgebiete werden beschädigt und verschmutzt. Einheimische Tradition und überliefertes Wissen verschwinden immer mehr (BMLFUW 2003a, S. 38f). Um das Bewusstsein zu Fragen nachhaltiger Entwicklung zu stärken und entsprechendes Handeln einzuleiten hat die UNO das Jahr 2002 zum Internationalen Jahre der Berge erklärt. Auch beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 (World Summit on Sustainable Development 2002, WSSD) spielten die ökologischen und sozialen Probleme der Berggebiete eine Rolle. Eine globale Sensibilisierung für die Situation der Berggebiete ist besonders für Österreich als Bergland von großer Bedeutung (Hovorka 2002a, S 5).

In Österreich liegen gemäß dem Gemeinschaftsverzeichnis der EU 81% der Landesfläche im Benachteiligten Gebiet bzw. 70% im Berggebiet. Bezogen auf die Landesfläche hat Österreich innerhalb der EU einen der höchsten Anteile an Berggebieten. Der Anteil der Benachteiligten Gebiete an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 71% bzw. der Anteil des Berggebietes beträgt 58% (BMLFUW 2000a, S 183). Laut Agrarstrukturerhebung 1999 (Statistik Austria 2001a, S 74f.) befinden sich im Benachteiligten Gebiet 70% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (51% im Berggebiet) und es sind von den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften 71% im Benachteiligten Gebiet bzw. 52% im Berggebiet zu finden. Österreich ist auch ein sehr walddreiches Land (47% der Gesamtfläche) mit einem überwiegenden Anteil im Berggebiet (80% der forstwirtschaftlich genutzten Flächen). Dementsprechend kommt auch im Bereich der Landwirtschaft den Bergbauernbetrieben die wichtigste Rolle innerhalb der abgegrenzten Gebietskulisse zu. Die folgende Analyse fokussiert aus diesen Gründen auf das Berggebiet und die Bergbauernbetriebe.

Das österreichische Berggebiet ist allerdings seit langem keine reine Agrarregion mehr, sondern ein voll integrierter Lebens- und Wirtschaftsraum, in dem 36% der österreichischen Bevölkerung leben und dessen geographische Besonderheiten nicht zu einer Separierung in wirtschaftsstruktureller Hinsicht führen¹. Große wirtschaftliche Bedeutung hat, vor allem im westlichen und südlichen Teil des Berggebietes, der Tourismus (im besonderen der Wintertourismus). Hier werden jedoch bereits teilweise Ressourcen bedrohende Nutzungsdichten erreicht. Vor allem in den Alpentälern wachsen die

ökologischen Belastungen infolge der räumlichen Konzentration zahlreicher Raumansprüche (z.B. Transitverkehr, touristische Nachfrage, Bevölkerungszuwächse und Siedlungsflächennachfrage) stark an (Schindegger et al. 1997).

Die langfristige Sicherung von Umwelt und Kulturleistungen sowie der ländlichen Entwicklung im Berggebiet bedarf aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche und Aufgaben des Berggebietes (Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung, Ergänzungs- und Erholungsraum für die Bevölkerung Österreichs außerhalb des Berggebietes und großer Teile Europas, Erhaltung des besonders sensiblen alpinen Ökosystems und der natürlichen Ressourcen) nicht nur einer adäquaten Agrarpolitik und Agrarstrukturpolitik sondern erfordert auch die Einbettung räumlich orientierter Sektorpolitik in integrierte Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Hovorka 1998, OECD 1998).

Im Berggebiet wird die landwirtschaftliche Nutzfläche überwiegend in Form von Grünland bewirtschaftet und die Viehhaltung ist von herausragender Bedeutung. Den Schwerpunkt der tierischen Produktion bilden im Berggebiet die Rohfutter verzehrenden Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen (der Anteil des Berggebietes am Gesamtbestand in Österreich liegt hier zwischen 61% und 79%). In der Rinderhaltung spielt die Milchproduktion eine bedeutende Rolle. Von den 2,54 Millionen Tonnen Referenzmenge A in Österreich entfallen auf das Berggebiet rund 62%. Von der Almquote entfallen sogar 80% auf die Bergbauernbetriebe, ohne Berücksichtigung der Almagrargemeinschaften, bei denen ebenfalls Bergbauern beteiligt sind (BMLFUW 2003, S 209). Die Milchquoten sind daher für die Bewirtschaftung des Berggebietes von besonderer Bedeutung.

Eine entscheidende Schlüsselrolle für die Sicherung des sensiblen Ökosystems im Berggebiet fällt der Berglandwirtschaft zu. Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt sind im Berggebiet von ihrer Aufrechterhaltung abhängig. Die Abhängigkeiten reichen von der Gefahrenabwehr (Schutz vor Lawinen, Muren, Steinschlag, Hochwasser) bis zur Erfüllung der Mindestbesiedlungsfunktion und der Basis für den Tourismus. Die Betriebe im Berggebiet sind auch für den Schutz des Waldes und die Bewirtschaftung der Almflächen von großer Bedeutung (Hovorka 1998, S 16).

Die Berglandwirtschaft ist in Österreich aufgrund der historischen Agrarentwicklung und der natürlichen Bewirtschaftungserschwerisse überwiegend in Form von Familienbetrieben organisiert und durch eine kleinbetriebliche Struktur gekennzeichnet. Nur 44% der Bergbauernbetriebe werden im Haupterwerb geführt. Die durchschnittliche Betriebsgröße der Bergbauernbetriebe beträgt nur 14 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (davon 11 ha Grünland) und 11 ha Wald. Die Bergbauern mit Kühen halten im Durchschnitt nur 9 Kühe (davon 7 Milchkühe) und nur 6,6% dieser Betriebe halten mehr als 20 Kühe (Statistik Austria 2001a). Nimmt man die von der AMA erfassten Bergbauernbetriebe gemäß des Neuen Berghöfekatasters als Datenquelle, so hatten im Wirtschaftsjahr 2002/2003 die Bergbauernbetriebe mit einer Milchreferenzmenge (53,4% aller Bergbauernbetriebe) im Durchschnitt je Betrieb eine Referenzmenge von 43 Tonnen aufzuweisen. Der Anteil an geförderten Biobetrieben

-
1. Gemäß der Abgrenzung der Alpen nach der internationalen Alpenkonvention, die allerdings keine landwirtschaftliche Abgrenzung darstellt und auch das Böhmisches Massiv nicht enthält, lebt nahezu die Hälfte der österreichischen Bevölkerung im Alpenraum.

beträgt bei den Bergbauernbetrieben 19%, das sind 81% aller geförderten Biobetriebe in Österreich (BMLFUW 2003a, S. 198f u. 208f).

Die ungünstigen natürlichen Voraussetzungen der Bergbauernbetriebe kommen vor allem durch die starke Hanglage der landwirtschaftlichen Nutzflächen, kürzere Vegetationsdauer, extreme Witterungsverhältnisse, schwache Ertragslage aufgrund geringer Bodenbonitäten und einen Mangel an alternativen Produktionsmöglichkeiten zum Ausdruck. Dazu kommen häufig ungünstigere innere und äußere Verkehrsverhältnisse und eine mangelhafte und teure Infrastruktur. Das aus der Bodenproduktion, Tierhaltung und Forstwirtschaft erzielbare Einkommen der Bergbauernbetriebe liegt weit unter jenem der Nichtbergbauernbetriebe in Österreich. Mit zunehmender Bewirtschaftungsschwernis wird der Einkommensabstand größer (Hovorka/Reichsthaler/Schneeberger 1999; BMLFUW 2000a). Die für die Erhaltung des Lebens- und Wirtschaftsraumes im Berggebiet unverzichtbare Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft ist daher ohne öffentliche Zuschüsse bei vielen Bergbauernbetrieben nicht möglich. In Österreich besteht ein nationaler Konsens über die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet und in den Sonstigen Benachteiligten Gebieten für die Gesamtgesellschaft und über das Ziel, die Land- und Forstwirtschaft in diesen Gebieten auch in Zukunft zu erhalten (Hovorka 2001a, S.27).

Auf Grund der naturbedingten Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft im Benachteiligten Gebiet in Österreich, insbesondere im Berggebiet, und ausgehend von der relativ kleinstrukturierten Landwirtschaft sowie dem hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben wurde in Österreich bereits seit Beginn der 70er Jahre eine Strategie der integrierten ländlichen Entwicklung mit einem Bündel von Förderungsmaßnahmen verfolgt. Eine wesentliche Maßnahme dieser Strategie war die Direktzahlung für die Bergbauernbetriebe und für Betriebe in Benachteiligten Gebieten zum Ausgleich der naturbedingten Bewirtschaftungsnachteile. Diese Strategie wurde mit der Übernahme und Adaptierung des EU-Ausgleichszulagensystems und der Einführung der Nationalen Beihilfe für Beitrittsverlierer nach dem EU-Beitritt Österreichs im Jahre 1995 weiter verfolgt. Mit Einführung der neuen Ausgleichszulage ab 2001 im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich wurde ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt.

4. Definition und Abgrenzung der Bergbauernbetriebe und des Berggebietes

4.1 Festlegung der Erschwernis der Bergbauernbetriebe

Eine wichtige Grundlage zur gezielten Förderung der Bergbauernbetriebe ist die Einstufung nach den standortbedingten Bewirtschaftungerschwernissen. Welche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgrund besonders erschwerter Lebens- und Produktionsbedingungen Bergbauernbetriebe sind, wurde bereits in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts auf Basis des Landwirtschaftsgesetzes von 1960 in den Verordnungen des BMLF (länderweise) festgelegt.

4.1.1 Das System der Erschwerniskategorien (-zonen) von 1974 - 2000

Jeder Bergbauernbetrieb war in Österreich seit Mitte der 70er Jahre (aufbauend auf das System des alten Berghöfekatasters) einer Erschwerniskategorie (-zone) zugeordnet. Das System wurde 1985 von drei auf vier Erschwerniszonen erweitert, wobei die Erschwerniskategorie 4 jene mit der höchsten Erschwernis war. Das Hauptkriterium für die Einstufung eines Bergbauernbetriebes in eine der vier Erschwerniskategorien war die „Innere Verkehrslage“, d.h. die Höhe des Anteils an Erschwernisflächen mit einer Hangneigung von mindestens 25% an der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes (mit dem Normaltraktor nicht mehr bearbeitbar) bzw. mit einer Hangneigung von mindestens 50% (das sind Extremflächen, d.h. Handarbeitsflächen) bei den Betrieben der Erschwerniszone 4. Dieses „Zonierungssystem“ wurde in der Folge für die Bemessung von Direktzahlungen (für den Bergbauernzuschuss des Bundes ab 1976, für die EU-Ausgleichszulage ab 1995) und für einige andere Fördermaßnahmen angewendet (Krammer 2000). Da der Begriff Erschwerniszone keine Abgrenzung nach räumlichen Kriterien, sondern eine einzelbetriebliche Zuordnung der Bergbauernbetriebe nach Erschwernismerkmalen beinhaltet, wird seit dem EU-Beitritt Österreichs – um Missverständnisse zu vermeiden – für den gleichen Tatbestand anstatt des Begriffes „Erschwerniszone“ die Terminologie „Erschwerniskategorie“ verwendet. Einteilung der Erschwerniszonen (-kategorien):

- ◆ Erschwerniszone (-kategorie) 1: geringe Erschwernis (Erschwernisflächenanteil bis 40%)
- ◆ Erschwerniszone (-kategorie) 2: mittlere Erschwernis (Erschwernisflächenanteil 40-80%)
- ◆ Erschwerniszone (-kategorie) 3: hohe Erschwernis (Erschwernisflächenanteil mind. 80%)
- ◆ Erschwerniszone (-kategorie) 4: extreme Erschwernis (Zone 3 mind. 40% Extremflächen)

4.1.2 Der Neue Berghöfekataster (ab 2001)

Aufgrund einiger Nachteile des Erschwerniszonen-Systems und der neuen technischen Möglichkeiten am Ende des 20. Jahrhunderts wurde nach intensiver Vorbereitung das System der Erschwerniskategorien (-zonen) im Jahr 2001 durch den Neuen Berghöfekataster (BHK) abgelöst, der nach drei Hauptkriterien für jeden Bergbauernbetrieb eine bestimmte Punktezahl vorsieht. Je größer die Bewirtschaftungerschwernisse, desto höher die Gesamtpunkteanzahl eines Bergbauernbetriebes (Bacher et al. 1997). Der Neue Berghöfekataster ist ein Instrumentarium zur möglichst objektiven Erschwernisfest-

stellung von Bergbauernbetrieben. Seine Anwendung findet der neue BHK beginnend mit dem Jahr 2001 in der Bemessung der Ausgleichszulage der EU und der Förderung der Steiflächenmahd im Rahmen des ÖPUL (beide Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes).

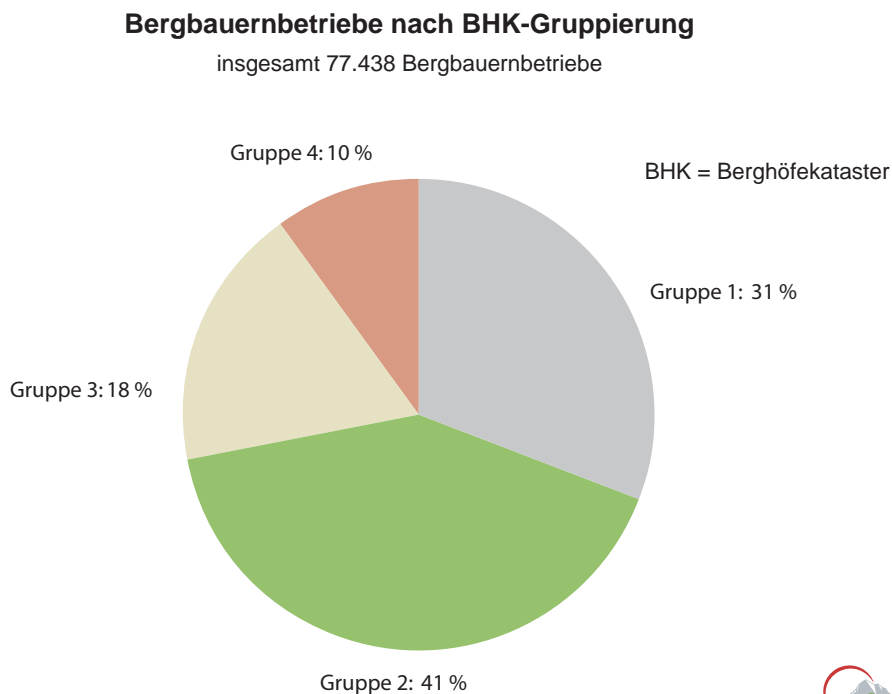
Der neue BHK ist ein Punktesystem mit einem theoretischen Maximum von 570 Punkten. Die drei Hauptkriterien zur Punkteberechnung sind²:

- ◆ Innere Verkehrslage (IVL); maximal 320 Punkte; davon 280 für die Hangneigungsfläche; die Grundstücksflächen werden 5 Hangneigungsstufen zugeordnet,
- ◆ Äußere Verkehrslage (AVL); maximal 100 Punkte; Bewertung der Erreichbarkeit der Hofstelle (max. 25 Punkte), Entfernung der Hofstelle zu öffentlichen Verkehrsmitteln und zum Bezirkshauptort, Sonderverhältnisse und
- ◆ Klima/Bodenverhältnisse (KLIBO), maximal 150 Punkte; abhängig von Klimawert, Seehöhe, Ertragsmesszahlen.

Im Jahr 2001 wurden mit dem neuen BHK über das INVEKOS-System 77.438 Bergbauernbetriebe erfasst³. In die Erhebung wurden alle Bergbauernbetriebe der früheren Erschwerniszone 1 bis 4 einbezogen, die im Rahmen des INVEKOS einen Mehrfachantrag-Flächen abgegeben haben. Der Mittelwert der Berghöfekataster-Punkte beträgt 144 Punkte. Für statistische Zwecke und um eine gewisse Vergleichbarkeit mit dem früheren System aufrechtzuerhalten wurden die Bergbauernbetriebe in Abhängigkeit von der BHK-Punkte-Zahl in vier Erschwernisgruppen (BHK-Gruppen) zusammengefasst. Die Aufteilung ist in Abbildung 1 grafisch dargestellt. Die BHK-Gruppe 4 (mehr als 270 Punkte) ist jene mit der höchsten Erschwernis. Für die Höhe der Ausgleichszulage für den jeweiligen Betrieb hat diese Zuordnung im Gegensatz zum früheren System jedoch keine Bedeutung.⁴

-
2. Das Bewertungsschema und ein Berechnungsbeispiel sind zur Veranschaulichung im Anhang dieses Berichtes dargestellt.
 3. Diese Zahl aus dem INVEKOS liegt deutlich (-9%) unter jener der Agrarstrukturerhebung 1999. Darin wurden nach dem Erschwerniszonensystem 85.313 Bergbauernbetriebe (ohne reine Almbetriebe) ausgewiesen (Statistik Austria 2001a, BMLFUW 2002c, S 214). Über INVEKOS sind nur jene Bergbauernbetriebe erfasst, die einen Mehrfachantrag auf Förderungen gestellt haben, d.h. an Förderungsmaßnahmen teilnehmen. Außerdem ist bei INVEKOS der Betrieb als Unternehmen (Hauptbetrieb) definiert. Er umfasst alle Produktionseinheiten (Betriebsstätten) eines Bewirtschafters. Das heißt, ein Hauptbetrieb kann einen oder mehrere Teilbetriebe haben (BMLFUW 2002c, S 67).
 4. Mehrere tabellarische Darstellungen der BHK-Gruppierungen nach Bundesländern finden sich im Anhang dieses Berichtes.

Abbildung 1: Bergbauernbetriebe nach BHK-Gruppierung



Quelle: BMLFUW, Abt. II 7 eigene Berechnungen



Österreich hat bereits in der Vergangenheit ein Bewertungssystem zu Verfügung gehabt, das in der bergbäuerlichen Förderung europäische Anerkennung gefunden hat. Der neue Berghöfekataster ist ein weiterer Schritt einer objektivierten und nachvollziehbaren differenzierten Förderungsrichtung. Die betriebsindividuelle Feststellung der ständigen natürlichen Nachteile der Bergbauernbetriebe in den Benachteiligten Gebieten ist damit auch ein gewichtiges Argument zur Fortführung der Bergbauernförderung in Österreich und in der Europäischen Union. Wesentliche Vorteile des neuen BHK liegen in der Erfassung der Vielfalt von Erschwernissen, der hohen Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit sowie der vorgesehenen Möglichkeit der laufenden Aktualisierung, die im Rahmen des jährlichen Mehrfachantrages Flächen durchgeführt wird. Der neue BHK gibt betriebsindividuell Auskunft über die vorhandene Erschwernisvielfalt.

4.2 Abgrenzung des Benachteiligten Gebietes in Österreich

Mit dem EU-Beitritt musste von Österreich der gebietsbezogene Ansatz des gemeinschaftlichen Abgrenzungssystems übernommen werden. Da das einzelbetriebliche Kategorisierungssystem für die landwirtschaftliche Benachteiligung der Bergbauernbetriebe (System der Erschwerniskategorien) mit dem EU-System nicht kompatibel war, erwies sich die Überleitung der nationalen einzelbetrieblichen

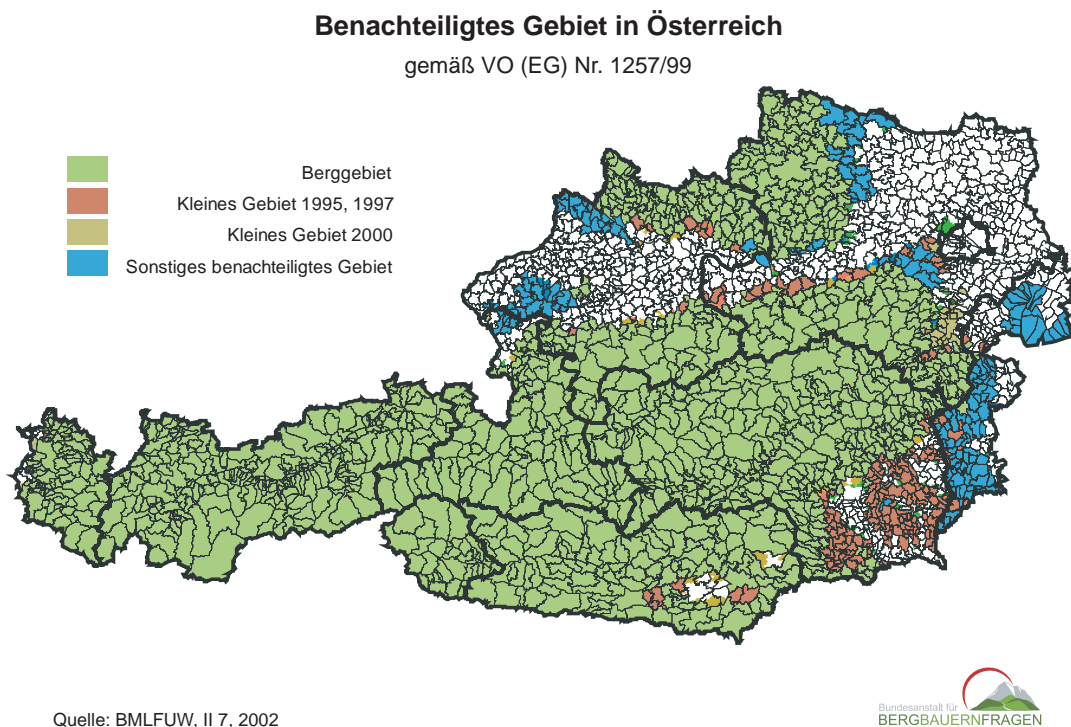
Abgrenzung in ein gebietsbezogenes System, unter Vermeidung von Verlusten für die bisherigen Bergbauernbetriebe, als ein schwieriges und zeitaufwendiges Verfahren. Das Verhandlungsergebnis war für Österreich nicht befriedigend und daher wurde in den folgenden Jahren eine Verbesserung angestrebt.

Die Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete (Berggebiete, Sonstige Benachteiligte Gebiete, Kleine Gebiete) wurden für Österreich mit der Richtlinie des Rates 95/212/EG aus dem Jahre 1995 festgelegt und mit einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 innerstaatlich umgesetzt.⁵ Mit Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1997 wurde eine Änderung („Nachjustierung“), d.h. eine Ausweitung der im Jahre 1995 abgegrenzten Gebiete durchgeführt. Bei dieser Feinabstimmung wurden für alle drei Kategorien an Benachteiligten Gebieten naturräumlich abgegrenzte Gemeindeteile, die die Kriterien erfüllten und an bereits klassifiziertes Gebiet angrenzten, erfasst.

Mit der erfolgreichen Nachjustierung im Jahr 1997 lagen 80% der Landesfläche Österreichs im Benachteiligten Gebiet bzw. 70% im Berggebiet. Der Anteil des Benachteiligten Gebietes an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Österreichs betrug 69% bzw. der des Berggebietes 58%. Auf Grund der neuen Möglichkeiten der Agenda 2000 (Ratsverordnung „Ländliche Entwicklung“ – Aufhebung der 4% Obergrenze bei den „Kleinen Gebieten“) konnten im Jahr 2000 Gebiete mit einem Flächenanteil von 1,4% der Gesamtfläche (120.803 ha) zusätzlich als Kleines Gebiet in die Benachteiligten Gebiete einbezogen werden (BMLFUW 2000a)⁶. Damit beträgt der aktuelle Anteil der Summe der Benachteiligten Gebiete 71% an der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. 81% an der Katasterfläche. Der Anteil des Berggebietes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Benachteiligten Gebietes beträgt 82%, der des Sonstigen Benachteiligten Gebietes 9% und der des Kleinen Gebietes ebenfalls 9% (siehe Abbildung 2). Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die Bedeutung des Berggebietes für Österreich und auch seine Dominanz innerhalb des Benachteiligten Gebietes.

-
5. Die Kriterien für die Abgrenzung der Benachteiligten Gebiete in Österreich und die Tabellen mit den aktuellen Gebietsdaten nach Bundesländern (nach landwirtschaftlicher Nutzfläche und Katasterfläche) sind im Anhang dargestellt.
 6. Diese Erweiterung wurde im Rahmen der Ausgleichszulage im Jahre 2001 zum ersten Mal umgesetzt

Abbildung 2: Benachteiligtes Gebiet in Österreich



Die Einstufung der Bergbauernbetriebe in vier Erschwerniskategorien (-zonen) als Differenzierung nach den Erschwernisverhältnissen innerhalb des Berggebietes blieb auch nach dem EU-Beitritt aufrecht. Zusätzlich wurde mit dem EU-Beitritt eine fünfte Kategorie (Basiskategorie) festgelegt. Darunter fielen jene Betriebe, die nach der österreichischen einzelbetrieblichen Abgrenzung nicht als Bergbauernbetriebe eingestuft waren, aber gemäß EU-Gemeinschaftsverzeichnis Flächen im Benachteiligten Gebiet (inklusive Berggebiete) bewirtschafteten. Das System der Erschwerniskategorien wurde 2001 – wie oben dargestellt – durch den Neuen Berghöfekataster (BHK) abgelöst.

5. Bewertung der Ergebnisse der vorherigen Förderperiode (1995 - 1999 und 2000)

5.1 Die Förderung der Benachteiligten Gebiete vor dem EU-Beitritt

In Österreich hat die Förderung der Landwirtschaft in Benachteiligten Gebieten, insbesondere der Berglandwirtschaft, eine jahrzehntelange Tradition. Mit der Einführung eines speziellen Bergbauernsonderprogramms in den frühen 70er Jahren (1972) setzte das Landwirtschaftsministerium einen regionalen Schwerpunkt für das Berggebiet. In diesem Programm war bereits eine produktionsneutrale Direktzahlung für Bergbauernbetriebe, der Bergbauernzuschuss des Bundes, enthalten (Hovorka 1998, S. 50ff). Für diesen Bergbauernzuschuss ab 1972 galt⁷: je höher die Bewirtschaftungerschwernis und je geringer das Erwerbseinkommen (landwirtschaftliches und außerlandwirtschaftliches Einkommen des Betriebsleitershepaares) desto höher war die Fördersumme je Betrieb. Diese auch sozial orientierte Direktzahlung wurde in den 80er und 90er Jahren noch stark ausgebaut und der Bezieherkreis ausgeweitet (Hovorka 1998). Für den Bergbauernzuschuss des Bundes wurde im Jahr 1994 (letztes Jahr vor dem EU-Beitritt und damit letztes Jahr vor dem Systemumstieg bei der Förderung) an 85.806 Bergbauernbetriebe eine Fördersumme von 84,9 Millionen Euro ausbezahlt. In den 70er Jahren begannen auch die Bundesländer (ausgenommen das Burgenland) ihre Bergbauernbetriebe mit Direktzahlungen in Form von Bewirtschaftungsprämien zu fördern. Ab 1988 wurden – gemeinsam von Bund und Bundesländern – auch produktionsneutrale Direktzahlungen in den Sonstigen Benachteiligten Gebieten außerhalb des Berggebietes gezahlt.

5.2 Die Ausgestaltung und Entwicklung der Förderung von 1995 - 2000

Nach dem EU-Beitritt Österreichs wurden die bis 1994 wichtigsten Direktzahlungen für die Bergbauernbetriebe (Bergbauernzuschuss, Bewirtschaftungsprämien der Länder) und die Direktzahlungen für die Betriebe in den sonstigen Benachteiligten Gebieten durch die EU-Fördermaßnahme für Benachteiligte Gebiete (EU-Ausgleichszulage) ersetzt und gemäß Beitrittsvertrag („Währungsregel“) durch eine Nationale Beihilfe für eine Übergangsperiode von 10 Jahren für jene Betriebe ergänzt, die aufgrund des EU-Fördersystems keine oder eine geringere Förderung als vor dem EU-Beitritt erhalten hätten. Die Fördermittel für diesen gesamten Maßnahmenbereich wurden mit dem EU-Beitritt um 73 Millionen Euro erhöht.

7. Bereits für das Wirtschaftsjahr 1970/71 erhielten alle Bergbauernbetriebe einen einmaligen Betrag von 300 ATS (21,80 Euro) ausbezahlt. Diese noch nicht nach Erschwerniskategorien und Einkommen differenzierte Direktzahlung kann als Vorläufer des Bergbauernzuschusses bezeichnet werden.

Die Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten war im Zeitraum 1995-1999 (erste Strukturfondsperiode der EU in Österreich) die quantitativ bedeutendste Maßnahme im Rahmen des Zieles 5a in Österreich. Ab dem Jahr 2000 wurde sie in das „Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums“ (BMLFUW 2000a) gemäß der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, EAGFL, integriert (Amtsblatt 1999a). Da aber von Österreich auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2603/99 der Kommission vom 9. Dezember 1999 die Übergangsregelung in Anspruch genommen wurde, konnten die fachlichen Bestimmungen der Sonderrichtlinie 1995-1999 für das Jahr 2000 beibehalten werden, d.h. die neue Ausgleichszulage mit wesentlichen Änderungen wurde in Österreich erst ab dem Jahr 2001 angewendet. Für das Jahr 2000 wurden allerdings bereits die neuen Rahmenbestimmungen betreffend die gute landwirtschaftliche Praxis und die Hormonbehandlung bei Rindern übernommen. Im Jahr 2000 (neue Programmperiode) lag die Ausgleichszulage bei den Budgetausgaben des neuen Programms mit einem Anteil von 24,3% nach dem Agrarumweltprogramm ÖPUL (Anteil von 65,2%) an zweiter Stelle (BMLFUW 2001a, S 285). Die Ausgleichszulage ist im Gegensatz zum Agrarumweltprogramm erst seit 2000 als flankierende Maßnahme der Marktordnungen definiert und durch den EAGFL-Garantie kofinanziert (früher Kofinanzierung durch den EAGFL-Ausrichtung).

Die Ausgleichszulage wurde in Österreich in den Jahren 1995-2000 in Form einer jährlichen Zulage gewährt und je Fördereinheit (GVE bzw. ha) nach dem Grad der Bewirtschaftungerschwernis gestaffelt. Basis der Feststellung der Bewirtschaftungerschwernisse eines Betriebes waren die fünf Erschwerniskategorien (vier Bergbauernkategorien und eine Basiskategorie). Die Differenzierung der Förderungshöhe nach Erschwerniskategorien, d.h. je höher die Bewirtschaftungerschwernis, desto höher war der Förderbetrag je Fördereinheit, war eine wesentliche Bestimmung für die insgesamt sehr positive Wirkung der Ausgleichszulage.

5.3 Zentrale Ergebnisse der Ausgleichszulage für das Jahr 2000

In der Folge werden einige zentrale Ergebnisse für das letzte Jahr der Ausgleichszulage nach dem „alten“ Förderungsmodus (Jahr 2000) näher dargestellt. Zusätzliche detaillierte Ergebnisse bzw. Förderbestimmungen finden sich im Anhang.

Tabelle 1: Die Fördermaßnahme Ausgleichszulage (ohne Nationale Beihilfe) nach Erschwerniskategorien für das Jahr 2000

	Betriebe	AZ-Fördersumme in 1.000 €	AZ-Fördersumme je Betrieb in €	Anteil an AZ- Fördersumme in %	LN je Betrieb in ha
Basiskategorie	27.919	25.510	914	14,1	15,5
Kategorie 1	21.971	40.416	1.840	22,3	16,1
Kategorie 2	19.138	42.218	2.206	23,3	13,6
Kategorie 3	24.620	58.943	2.394	32,6	11,8
Kategorie 4	5.637	13.975	2.479	7,7	8,2
Bergbauern	71.366	155.553	2.180	85,9	13,3
Berggebiet	72.333	151.638	2.096	83,7	13,2
Benach/Kl.Gebiet	26.952	29.425	1.092	16,3	15,9
Insgesamt	99.285	181.063	1.824	100,0	13,9

Es sind alle Betriebe der Fördermaßnahme AZ (= Ausgleichszulage), aber ohne Nationale Beihilfe erfasst. In der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) sind die Almflächen nicht eingerechnet. Die AZ-Förderfläche (AZ-Futterfläche inklusive Almfutterfläche sowie AZ Sonstige Fläche) je Betrieb ist etwas größer und beträgt im Durchschnitt aller Betriebe 15,1 ha

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Betrachtet man nur jene Betriebe die eine EU-kofinanzierte Ausgleichszulage erhalten haben (d.h. ohne jene Betriebe, die ausschließlich eine Nationale Beihilfe erhielten), so wurde im Jahr 2000 an insgesamt 99.285 Betriebe eine AZ-Fördersumme von 181 Millionen Euro ausbezahlt. Das entspricht im Durchschnitt 1.824 Euro je Betrieb. Die Förderungsdifferenz zwischen den Betrieben nach Erschwerniskategorien ist bei der Ausgleichszulage (ohne Berücksichtigung der Nationalen Beihilfe) relativ gering. Der Abstand zwischen der Kategorie 1 und der Kategorie 4 beträgt im Durchschnitt je Betrieb bei der Ausgleichszulage nur 639 Euro, d.h. die Kategorie 4 erhält nur die 1,3-fache Ausgleichszulage der Kategorie 1. Zwischen der Kategorie 3 und 4 ist die durchschnittliche Differenz sogar nur 85 Euro. Die Differenzierung der Förderhöhe spiegelt daher die unterschiedlichen Erschwernisbedingungen nicht ausreichend wider (BMFLUW 2000a, S. 109). Dies zeigt wiederum die Bedeutung der Nationalen Beihilfe vor allem für die Betriebe mit hoher Bewirtschaftungerschwernis auf. Die durchschnittliche Betriebsgröße in LN ist bei den AZ-Betrieben größer als bei den reinen NB-Betrieben

Die Nationale Beihilfe ist eine wichtige Ergänzung der EU-Ausgleichszulage und als integraler Bestandteil der Bergbauernförderung zu sehen, die für viele Betriebe einen Förderungsverlust im Vergleich zur Situation vor dem EU-Beitritt verhindert hat. Im Jahr 2000 erhielten 27% aller geförderten Bergbauernbetriebe eine Nationale Beihilfe. Während es in der Erschwerniskategorie 1 allerdings nur 10,5% waren, waren es in der Erschwerniskategorie 4 sogar 70%, d.h. 70% der Bergbauernbetriebe mit der höchsten Bewirtschaftungerschwernis hätten ohne Nationale Beihilfe zu den Beitrittsverlierern gezählt. Auch bei der Erschwerniskategorie 3 wären noch 42% der geförderten Betriebe Verlierer gewesen. Die Nationale Beihilfe war bei den Bergbauernbetrieben überwiegend als Ergänzung zur Ausgleichszulage erforderlich, um eine Reduktion der Förderung im Vergleich zu früher zu verhindern. Aber auch in der Basiskategorie war der Anteil dieser Betriebe mit 41% sehr hoch, da viele geförderte

Betriebe der Basiskategorie außerhalb des – seit dem EU-Beitritt Österreichs neu definierten - Benachteiligten Gebietes liegen und daher keinen Anspruch auf die Ausgleichszulage haben. Der Anteil der Nationalen Beihilfe an der Gesamtfördersumme ist im Vergleich zum Anteil an den Betrieben natürlich geringer, aber dennoch bedeutend. In der Erschwerniskategorie 4 waren es 28% der Fördersumme, in der Erschwerniskategorie 1 hingegen nur 1,5% (siehe Tabellen im Anhang).

5.4 Einschätzung der Ausgleichszulage für die Periode 1995 - 2000

Die Anzahl der geförderten Betriebe und die Fördersumme hatten in der Periode 1995-1999 eine leicht fallende Tendenz, die durchschnittliche Förderung je Betrieb hat hingegen leicht zugenommen. Mit der neuen Programmplanungsperiode 2000-2006 ist im ersten Förderungsjahr die Zahl der geförderten Betriebe im Vergleich zu 1999 deutlich zurückgegangen (minus 5,2%) und auch die Fördersumme ist um 2,5% gesunken. Dennoch kann von einer großen Kontinuität und einem hohen Zielerreichungsgrad der Fördermaßnahme von 1995-2000 gesprochen werden (Hovorka 2002a, S 18ff; Hovorka 1998, S 139 ff).

Die Differenzierung der Förderungssätze nach fünf Erschwerniskategorien ist für die landwirtschaftlichen Betriebe von größerer Bedeutung als die jeweilige Zuordnung innerhalb des Benachteiligten Gebietes zum Berggebiet oder sonstigem Benachteiligten Gebiet bzw. Kleinen Gebiet. Weiters stellt die gemäß EU-Beitrittsvertrag gewährte Nationale Beihilfe einen wichtigen Teil der Förderung dar. Die Auswirkungen der Förderungsmaßnahme können daher in vielen Bereichen aufgrund der gegebenen Datenlage zwischen EU-Ausgleichszulage und Nationaler Beihilfe nicht exakt getrennt werden.

Die Differenzierung der Fördersätze ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, sie spiegelt die unterschiedlichen Erschwernisbedingungen allerdings nicht ausreichend wider. Der Abstand zwischen der Kategorie 1 und der Kategorie 4 beträgt im Durchschnitt je Betrieb ohne Nationale Beihilfe nur 639 Euro, d.h. die Kategorie 4 erhält nur die 1,3-fache Ausgleichszulage der Kategorie 1. Zwischen der Kategorie 3 und 4 ist die durchschnittliche Differenz sogar nur 85 Euro. Die Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) konnte den großen Einkommensrückstand und das ungünstige Ertrags-Kosten-Verhältnis gegenüber den Nichtbergbauernbetrieben nur zum Teil ausgleichen. Die Ausgleichszulage hat im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben einen hohen Anteil am Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und an den öffentlichen Geldern. Dieser Anteil steigt mit steigender Erschwernis deutlich an. Die Nationale Beihilfe ist eine wichtige Ergänzung der EU-Ausgleichszulage und als integraler Bestandteil der Bergbauernförderung zu sehen, die für viele Betriebe – vor allem mit hoher und extremer Bewirtschaftungserchwernis – einen Förderungsverlust im Vergleich zur Situation vor dem EU-Beitritt verhindert hat.

Die Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) stellt ein zentrales Element zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft, der Erhaltung der Besiedelung, der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Erreichung der umweltpolitischen Ziele in den Benachteiligten Gebieten, insbesondere im Berggebiet, dar. Dennoch verzeichnete die Ausgleichszulage im Bewertungszeitraum der vorhergehenden Förderungsperiode (1995-2000) auch unter dem Gesichtspunkt der Multifunktionalität der Benachteiligten Gebiete einige Defizite.

Um am früheren – positiv evaluierten - System des Bergbauernzuschusses anzuschließen, wird ein vom Erschwernisgrad abhängiger Grundbetrag (Sockelbetrag) für kleine und mittlere Betriebe in den Benachteiligten Gebieten (inklusive Berggebiete) vorgeschlagen. Die Einführung eines von den Mitgliedsstaaten fakultativ anzuwendenden Sockelbetrages vor allem für kleinere Betriebe, der nach Erschwernis und sozialen Gegebenheiten gestaffelt wird, wurde daher von Österreich bereits 1996 im Bergbauernmemorandum gefordert (BMLF 1996). Weiters sollte eine höhere Förderung je Förderungseinheit für die Bergbauernbetriebe mit hoher und extremer Erschwernis ermöglicht werden, um den tatsächlichen Einkommens- und Bewirtschaftungsunterschieden in der Landwirtschaft besser gerecht zu werden. Ein weiterer Kritikpunkt ist auch, dass die Modulation und die Förderobergrenze angesichts der kleinbetrieblichen Betriebsstruktur sehr hoch angesetzt sind (Hovorka 1996; Hovorka 2001a). Schließlich sollte längerfristig der unterschiedlich hohe notwendige Arbeitseinsatz je Betrieb in geeigneter Form bei den Förderungskriterien berücksichtigt werden, um den sehr unterschiedlich hohen Arbeitsaufwand je Betrieb noch stärker zur Geltung zu bringen. Den Kritikpunkten an der Ausgleichszulage wurde in der Neugestaltung der Ausgleichszulage ab 2001 bereits teilweise entsprochen.

6. Darstellung, Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage ab dem Jahr 2001

6.1 Darstellung der Grundlagen der Fördermaßnahme

Die Darstellung der Bestimmungen der Fördermaßnahme Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete (AZ) inklusive Nationale Beihilfe erfolgt auf Basis des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (BMLFUW 2000a in geltender Fassung), der Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe in der Programmplanungsperiode 2000-2006 (BMLFUW 2001b) und den Angaben auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (AMA, <http://www.ama.at>). Wesentliche Detailbestimmungen (z.B. Rechtsgrundlagen, Definitionen etc.) befinden sich aus Platzgründen im Anhang dieses Berichtes.

Die Maßnahme Ausgleichszulage (und Nationale Beihilfe) ist eine horizontale Maßnahme und kommt im gesamten Bundesgebiet ohne geographische Einschränkung zur Anwendung. Allerdings wird die Ausgleichszulage nur im Benachteiligten Gebiet (Berggebiet, sonstiges Benachteiligtes Gebiet, Kleines Gebiet) gezahlt. Der indikative Gesamtfinanzierungsplan für die Ausgleichszulage für die Jahre 2000 bis 2006 sieht insgesamt öffentliche Kosten von 1.773 Millionen Euro vor, der Anteil des EAGFL wurde im Gesamtdurchschnitt mit 42,1% angegeben.⁸

Die Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz wird in Österreich durch zahlreiche nationale Rechtsvorschriften, die insbesondere auch gemeinschaftliche Normen umsetzen, gewährleistet (BMFLUW 2000a; S 199). Die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne ist in Österreich durch zahlreiche nationale Rechtsvorschriften definiert und im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum dargestellt (BMLFUW 2000a, S 205). Sie ist daher auch eine der Förder Voraussetzungen für die Ausgleichszulage.

6.1.1 Berechnungsmodus für das Jahr 2000

Da die Datenbasis für das neue System der Ausgleichszulage im Jahr 2000 noch nicht vollständig gegeben war, wurde von Österreich auf den Art. 7 der VO (EG) 2603/1999 der Kommission zurückgegriffen, der den Mitgliedsländern die Möglichkeit einräumt, in ihren Entwicklungsplänen die Ausgleichszulagen für im Jahr 2000 fällige Zahlungen weiterhin auf Basis der Tierbestandszahlen zu gewähren. Deshalb wendete Österreich unter Wahrung aller Bestimmungen der VO (EG) 1257/1999 im Jahr 2000 noch die Berechnungsmethode für die Jahre 1995-1999 an. In diesem Evaluierungsbericht erfolgt daher die Darstellung und Bewertung der Ausgleichszulage schwerpunktmäßig für die Jahre 2001 und 2002. Das Jahr 2000 wird in der Darstellung in diesem Bericht noch zur vorherigen Förderperiode gerechnet und die Ergebnisse sind Ausgangswert für die neue Ausgleichszulage.

8. Eine Tabelle mit detaillierten Angaben zum indikativen Gesamtfinanzierungsplan findet sich im Anhang.

6.1.2 Förderungsziele gemäß Programm und Sonderrichtlinie

Der Ausgleich der natürlichen und strukturellen Nachteile in den Benachteiligten Gebieten stellt gemäß Entwicklungsprogramm ein zentrales Element der Gesamtstrategie für den ländlichen Raum dar. Da das bisherige System Defizite aufweist, will Österreich die neuen Möglichkeiten gemäß VO (EG) Nr. 1257/99 zur Neugestaltung voll ausschöpfen und den gesamten Förderungsbetrag signifikant erhöhen. Durch die Neugestaltung der Flächenbeträge, die die vorherrschende kleinbetriebliche Struktur in Österreich berücksichtigt, soll eine sozial und ökologisch verträglichere Verteilungswirkung erreicht werden. Dies soll durch die Einführung einer Flächenbetragskomponente, die auf den ersten Hektaren des jeweiligen Betriebes besonders zur Wirkung kommt, geschehen. Damit will Österreich den im Bergbauernmemorandum (BMLFUW 1996) geforderten „Sockelbetrag“ verwirklichen. Die Beihilfen für Benachteiligte Gebiete dienen folgenden Zielen (siehe BMLFUW 2000a, S 147 und 2001b, S 4):

- ◆ Gewährleistung des Fortbestands der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum, Erhaltung des ländlichen Lebensraums;
- ◆ Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und pfleglichen Bodenbewirtschaftung auch unter den ungünstigen Standortbedingungen mit erheblichen naturbedingten Nachteilen im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet;
- ◆ Anerkennung der im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen der Betriebe im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet und auch der Bergbauernbetriebe in den übrigen Gebieten;

Die Bewertung des BMLFUW als für den Plan verantwortliche Behörde – ausgehend von der ex-ante Evaluierung – stellt für die Priorität III (Maßnahme: Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten) bezüglich der Übereinstimmung mit den Prioritäten des Entwicklungsplanes folgende positiven wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Ausgleichszulage fest: eine hohe Übereinstimmung im Bereich „sozial“, eine mittlere Übereinstimmung im Bereich „ökologisch“ und eine Übereinstimmung im Bereich „wirtschaftlich“ (BMLFUW 2000, S 190).

6.1.3 Einhaltung des Höchstbetrages einschließlich Flexibilität

Gemäß Art. 15 Abs. 1 der VO (EG) 1257/1999 müssen die Ausgleichszulagen effektiv zum Ausgleich der bestehenden Nachteile beitragen, ohne dass Überkompensationen induziert werden. Gemäß dem Berechnungsmodell für die Ausgleichszulage sind bei Kleinbetrieben unter extremen bergbäuerlichen Erschwernisverhältnissen laut Entwicklungsplan (BMLFUW 2000a, S 243) Beträge je ha LN von rund 870 Euro erreichbar. Dieser Betrag ergibt sich durch die Wirkungsweise des Flächenbetrages 1, der die ersten Hektare besonders fördert. Da die Spannweite des Ertragsnachteiles in Benachteiligten Gebieten laut Entwicklungsplan im Vergleich zu den Verhältnissen außerhalb der Benachteiligten Gebiete je ha LN rund 1.800 Euro beträgt, ist durch das österreichische Fördermodell, welches ab 2001 angewendet wird, in keinem Fall eine Überkompensation zu erwarten. Die Differenzierung der Ausgleichszulage ab 2001 erfordert jedoch eine Anwendung des Art. 15 Abs. 3 der VO 1257/99. Auf Grund der statistischen Unterlagen wurde im Entwicklungsplan (MFA 1998) mit einer ausgleichszulagenrelevanten Fläche von rund 1.575.000 ha gerechnet. Multipliziert mit dem zulässigen Höchstsatz von 200 Euro je ha ergibt dies ein Gesamtvolumen von rund 315 Millionen Euro. Daher wird mit dem vorgesehenen

Finanzierungsvolumen von rund 276,16 Millionen Euro (ATS 3,8 Mrd.) der Flexibilisierungsregelung entsprochen.

Die Evaluierung dieser Annahme zeigte die Einhaltung der Flexibilisierungsregelung. Im Jahr 2001 betrug die ausgleichszulagenrelevante Fläche 1.539.249 ha und die kofinanzierte Ausgleichszulage im Durchschnitt 178 Euro je ha. Für das Jahr 2002 sind die Werte mit 1.523.936 ha ausgleichszulagenrelevanter Fläche und 179 Euro kofinanzierte Ausgleichszulage je ha sehr ähnlich.

6.1.4 Die Detailbestimmungen der Ausgleichszulage ab dem Jahr 2001

In der Folge werden die wichtigsten Detailbestimmungen der Ausgleichszulage die für das weitere Verständnis dieses Berichts unbedingt notwendig sind, kurz dargestellt. Weitere wichtige Bestimmungen z.B. die Vorschriften über die Abwicklung der Fördermaßnahme, die Kontrollvorkehrungen und Sanktionen, die Förderungswerber, die Fördervoraussetzungen etc. werden aus Platzgründen im Anhang dieses Berichtes dargestellt.

Die Differenzierung der Ausgleichszulage erfolgt gem. Art. 15 Abs. 2 der VO 1257/99 nach folgenden Gesichtspunkten (BMLFUW 2000a, S 241):

- ◆ Besondere Berücksichtigung der durch die Topographie bedingten klein- und mittelbäuerlichen Struktur der Betriebe in den Benachteiligten Gebieten.
- ◆ Ausmaß der beständigen natürlichen Nachteile aufgrund der Bewertung mit Hilfe des Berghöfekatasters (bzw. im Jahr 2000 gemäß Bergbauernzonierung).

Die Förderung wird in Form einer jährlichen Flächenprämie gewährt. Die Ausgleichszulage besteht in Abhängigkeit vom Ausmaß der ausgleichszulagefähigen Fläche aus:

- ◆ Flächenbetrag 1, im Ausmaß des Verhältnisses der LN im Benachteiligten Gebiet zur gesamten LN;
- ◆ Flächenbetrag 2, für ausgleichszulagefähige Flächen im Benachteiligten Gebiet;

und wird nach Betriebstyp (RGVE-haltender Betrieb; RGVE-loser Betrieb) differenziert. Die Höhe der Ausgleichszulage wird von folgenden Faktoren bestimmt:

- ◆ vom Ausmaß der ausgleichszulagefähigen Fläche (GF); hierbei wird für den Flächenbetrag 1 zwischen Betrieben bis zu 6 ha GF und Betrieben über 6 ha GF unterschieden;
- ◆ von der Anzahl der Berghöfekataster-Punkte, die das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Erschwernisse zum Ausdruck bringen;
- ◆ von der Art der ausgleichszulagenfähigen Fläche (Futterflächen oder Sonstige ausgleichszulagefähigen Flächen);
- ◆ von der Art des Betriebes (Betriebstyp), d.h. RGVE-haltender Betrieb („Tierhalter“) oder RGVE-loser Betrieb („Nicht-Tierhalter“) im Sinne der diesbezüglichen AZ-Bestimmungen;

Tabelle 2: Berechnungsformel für die Ausgleichszulage ab 2001

Betriebstyp	erhält	Flächenbetrag 1 in €	Flächenbetrag 2 in €
RGVE-haltender Betrieb bis 6 ha GF	je ha FF	$181,68 + (8,72 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$	$94,47 + (0,38 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
		6	
RGVE-haltender Betrieb über 6 ha GF	je ha SF	$45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
		6	
RGVE-loser Betrieb bis 6 ha GF	je ha FF	$181,68 + (8,72 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$	$94,47 + (0,38 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
		GF	
RGVE-loser Betrieb über 6 ha GF	je ha SF	$45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
		GF	

Abkürzungen:

FF	=	AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten Gebiet
SF	=	AZ-fähige Sonstige Fläche im Benachteiligten Gebiet
BHKP	=	Berghöfekatasterpunkte des Betriebes
GF	=	Gesamte ausgleichszulagefähige Fläche (= FF + SF)
RGVE	=	Rauhfuttermittelverzehrende Großvieheinheiten (siehe Anhang 4)
€	=	1 Euro entspricht ATS 13,7603
x	=	multipliziert mit
ATS 2500	= € 181,68	ATS 120,0 = € 8,72
ATS 1300	= € 94,47	ATS 30,0 = € 2,18
ATS 1000	= € 72,67	ATS 5,2 = € 0,38
ATS 625	= € 45,42	ATS 4,0 = € 0,29

Quelle: BMLFUW 2000a und 2001b.

Das Ausmaß der Modulation des jeweiligen Flächenbetrages 2 unter Berücksichtigung der Futterfläche und dann der Sonstigen ausgleichszulagenfähigen Fläche ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Die Höhe der Modulation der Ausgleichszulage

Ausgleichszulagefähige Fläche	Anrechenbarer Prozentsatz (Basis: Flächenbetrag 2) in %	Anrechenbare Fläche für Flächenbetrag 2 in ha
bis zum 60. ha	100	60
über dem 60. bis zum 70. ha	80	8
über dem 70. bis zum 80. ha	60	6
über dem 80. bis zum 90. ha	40	4
über dem 90. bis zum 100. ha	20	2
über dem 100. ha	0	0

Quelle: BMLFUW 2001b; eigene Berechnungen

Die Modulation (Kürzung) wird bei der sonstigen ausgleichszulagefähigen Fläche begonnen und, wenn notwendig, bei der Futterfläche fortgesetzt (lt. AMA-Homepage). Es werden also maximal 80 ha berücksichtigt.

Es wurde eine finanzielle Obergrenze für die Ausgleichszulage festgelegt. Für den Fall der Überschreitung von Euro 276.156.770 (ATS 3,8 Mrd.) jährlichem Gesamterfordernis ist eine aliquote Kürzung der Prämien vorgesehen (gilt auch für die Modulation). In beiden Jahren des Evaluierungsberichtes (2001 und 2002) war eine Kürzung erforderlich. Im Jahr 2001 waren es 4,3% und im Jahr 2002 waren es 3,0%.

Eine über dem Höchstbetrag von Euro 200 je ha gemäß Anhang Ratsverordnung „Ländliche Entwicklung“ liegende Ausgleichszulage kann gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Ausgleichszulagen gemäß dieser Sonderrichtlinie diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Allfällige Kürzungen der Ausgleichszulage, die zur Einhaltung des von der EU festgesetzten Rahmens (Artikel 15 Abs. 3 der Ratsverordnung „Ländliche Entwicklung“) unerlässlich sind, bleiben hievon unberührt.

6.1.5 Die Detailbestimmungen der Nationalen Beihilfe

Da die Übernahme des Systems der EU-Ausgleichszulage gegenüber dem früheren Direktzahlungssystem in Österreich (insbesondere dem Bergbauernzuschuss) gerade die kleinen Betriebe mit hoher Erschwernis zu Verlierern des EU-Beitrittes gemacht hätte, wurde im Beitrittsvertrag vom 12. April 1994, BGBl. Nr. 45/1995, Anhang XV, Teil II, Landwirtschaft, Punkt D für eine Übergangsphase von 10 Jahren für jene Betriebe, die nach der Übernahme des EU-Systems eine niedrigere bzw. keine Ausgleichszahlung erhalten hätten, eine Ausgleichsmöglichkeit für die Förderungsdifferenz in Form einer Nationalen Beihilfe (Wahrungsklausel) geschaffen (Hovorka 2001a, S 55). Als Förderungswerber kommen Natürliche Personen in Betracht, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- a. einen Bergbauernbetrieb laut geltenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in der Erschwerniskategorie 1 oder 2 oder 3 oder 4 laut aktuellen Erschwerniskategorielisten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder
- b. einen Betrieb in den ehemaligen Programmgebieten Nordost und Südost

ganzjährig bewohnen und bewirtschaften und für 1993 eine nationale Direktzahlung (Bergbauernzuschuss des Bundes, Direktzahlungen von Bund und Länder) erhalten haben. Die Förderungsvoraussetzungen sind folgende:

- ◆ Ganzjährige Bewirtschaftung von mindestens 1 ha LN. Die LN für den Bergbauernzuschuss des Bundes umfasst Ackerland, Grünland (Wiesen, Kulturweiden und regelmäßig gemähte Bergmäher im Ausmaß der jährlichen Nutzung) und Spezialkulturen (ohne Weinbau). Die LN für die Direktzahlungen der Länder umfasst Ackerland, Grünland (Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden und regelmäßig gemähte Bergmäher im Ausmaß der jährlichen Nutzung) und Spezialkulturen.
- ◆ Verfügbarkeit der mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung verbundenen Wirtschaftsgebäude und entsprechender Maschinen- und Geräteausstattung sowie des Wohngebäudes des Bewirtschafters auf dem Betrieb.
- ◆ Die nationale Beihilfe kann gewährt werden, wenn die Summe von Bergbauernzuschuss des Bundes und Direktzahlung für die ehemaligen Programmgebiete Nordost und Südost von Bund und Ländern im Jahre 1993 und Direktzahlung des Landes im Jahre 1993 die Summe aus Flächenbetrag 1 und 2 übersteigt.

Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nationalen Beihilfe ist:

- ◆ Bergbauernzuschuss des Bundes: jener Förderungsbetrag, der sich nach Maßgabe der "Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung des Bergbauernzuschusses für das Jahr 1993" gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung ergeben würde,
- ◆ für 1993 durch Bund und Länder ausgezahlte Direktzahlungen: die für 1993 gewährten Beträge.

6.1.6 Zuschlag zur AZ für milchkuhhaltende Betriebe mit lagespezifischen Nachteilen (Flächenbetrag 3)

Die Wirtschaftlichkeit milchkuhhaltender Betriebe in Benachteiligten Gebieten ist im besonderen Maße von den lagespezifischen Nachteilen des Produktionsstandortes abhängig. Die Einstellung dieser Produktionsart im Benachteiligten Gebiet würde zu einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, Vernachlässigung der Bodenpflege (Erosionsgefahr, Verwaldung), Veränderung des Landschaftsbildes (Kulturlandschaft als Grundlage für den Fremdenverkehr, dem oftmals wesentlichen Wirtschaftsfaktor in diesen Regionen), Reduktion der Artenvielfalt, fortschreitender Entvölkerung und somit Verlust der Funktionsvielfalt dieser Gebiete führen. Es wäre daher – gestützt auf Artikel 15 der VO 1257/99 – Betrieben mit dieser Produktionsart der jährliche Flächenbetrag 3 als Zuschlag zur Ausgleichszulage aus Mitteln der Länder zu gewähren.

Tabelle 4: Berechnung Flächenbeitrag 3

Der Flächenbeitrag 3, der mit max. 2.000 Euro je Betrieb begrenzt ist, wird wie folgt festgelegt:

$$\text{Flächenbeitrag 3} = \text{LF} \times \text{FF} \times \text{FS}$$

Definitionen:

LF (Lagefaktor) bei Betrieben mit einer Entfernung des Betriebes zur Milchsammelstelle:

bis 1 km: $\text{LF} = \text{E} \times (1 + \text{BHKP} / 100)$

über 1 km: $\text{LF} = \text{E} \text{ hoch } 1/2 \times (1 + \text{BHKP} / 100)$

FF = AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten Gebiet

FS = Fördersatz je ha FF = max. Euro 14,53

E = Entfernung des Betriebes zur Milchsammelstelle in km (mit 1 Dezimalstelle)

BHKP = Berghöfekatasterpunkte des Betriebes

x = multipliziert mit

In der Realität erhielt dieser Flächenbeitrag 3 im Vergleich zu der Ausgleichszulage keine hohe Bedeutung. Er wurde in den Jahren 2001 und 2002 nur in den Bundesländern Steiermark und Burgenland ausbezahlt, wobei er im Jahr 2002 in der Steiermark 1,3 Millionen Euro, im Burgenland jedoch insgesamt nur 6.574 Euro betrug.

6.2 Analyse und Bewertung der Ergebnisse der Ausgleichszulage

In diesem Kapitel wird die kofinanzierte Ausgleichszulage in Österreich analysiert und bewertet. Die kofinanzierte Ausgleichszulage umfasst von der Gesamtmaßnahme (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) 92% der Betriebe und 98% der Fördermittel. Sie ist also sowohl hinsichtlich des Bezieherkreises als auch vom Förderumfang die wichtigste Maßnahme und außerdem für die EU auf Grund der Kofinanzierung von zentralem Interesse. Sie steht daher auch im Zentrum dieses Evaluierungsberichtes.

Da die Ergebnisse für die beiden vorliegenden Förderjahre (2001 und 2002) sehr ähnlich sind, wird in der folgenden Darstellung, Analyse und Bewertung der Schwerpunkt auf das Jahr 2002 gelegt. Die Tabellen mit den wichtigsten Ergebnissen für das Jahr 2001 sind im Anhang enthalten.

Die durchschnittlichen Berghöfekatasterpunkte je BHK-Gruppe der geförderten Betriebe sind fast zu 100% ident mit jenen Zahlen im Unterkapitel zur Darstellung des BHK-Systems. Dies liegt daran, dass im neuen BHK-System nur Bergbauernbetriebe berücksichtigt werden konnten, die einen Mehrfachantrag auf Förderungen gestellt hatten. Auf die Darstellung der BHK-Punkte der geförderten Betriebe wird daher verzichtet und auf das betreffende Unterkapitel dieses Evaluierungsberichtes bzw. auf den Anhang verwiesen. Von den 77.438 Bergbauernbetrieben, die im Jahr 2001 aufgrund des Mehrfachantrages vom BHK-Punkte-System erfasst wurden, erhielten 99% eine Ausgleichszulage bzw. Nationale Beihilfe.

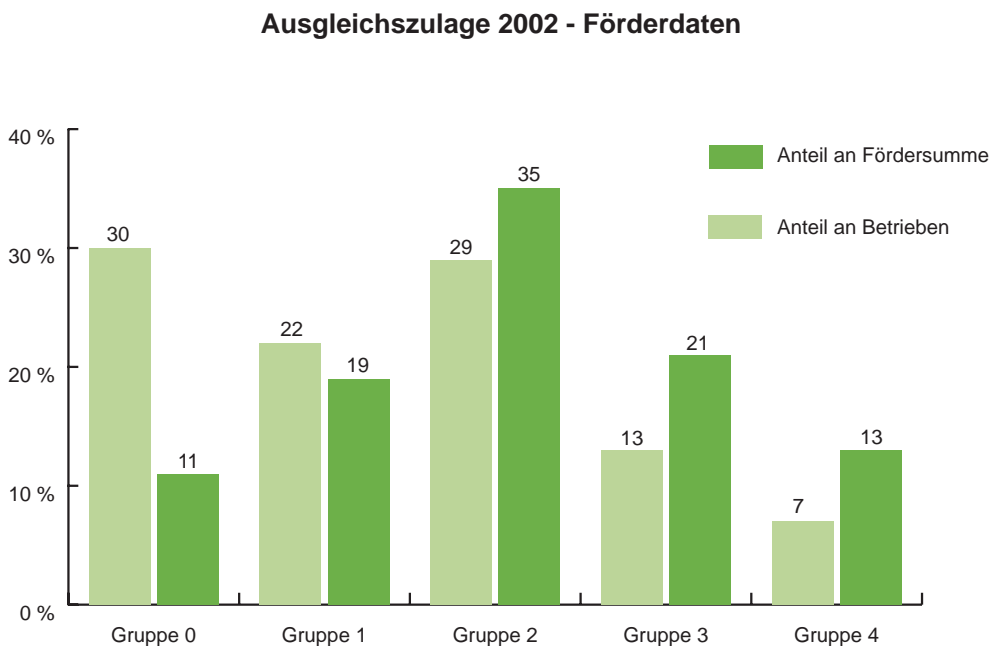
6.2.1 Die Ergebnisse der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage nach Gebieten und Erschwernisgruppen

Im Jahr 2002 erhielten insgesamt 106.302 Betriebe eine Ausgleichszulage mit einer Gesamtfördersumme von 274,6 Millionen Euro. Der neu eingeführte Flächenbetrag 1 (Sockelbetrag) hatte einen Anteil von 31% an der Gesamtfördersumme. Die Förderung je Betrieb betrug im Durchschnitt 2.583 Euro. Der Anteil jener Betriebe, die zusätzlich zur Ausgleichszulage auch noch eine Nationale Beihilfe erhielten war 8,7% und damit nicht einmal mehr halb so groß wie im Jahr 2000. Dies ist vor allem auf die Einführung des Flächenbetrages 1 zurückzuführen. Der Anteil der Tierhalter an den geförderten Betrieben (Tierhalter erhalten höhere Fördersätze) betrug im Durchschnitt 75% (im Berggebiet 84%) bzw. 93% an der Fördersumme (im Berggebiet 95%). Die durchschnittliche AZ-Förderfläche je Betrieb betrug 14,4 ha, davon 11,7 ha AZ-Futterfläche bzw. 2,7 ha sonstige Fläche. In der AZ-Futterfläche sind die Almfutterflächen eingerechnet. Diese haben insgesamt im Durchschnitt einen Anteil von 20,8% an der AZ-Futterfläche. Die Ausgleichszulage je ha Förderfläche beträgt im Durchschnitt 179,1 Euro und liegt damit deutlich unter der von der EU festgelegten Obergrenze von 200 Euro. Auch im Berggebiet liegt der Durchschnitt mit 198,6 Euro je ha Förderfläche knapp unter der Obergrenze. Im Kleinen Gebiet ist der Durchschnittswert je ha mit 99,5 Euro am geringsten. Die durchschnittliche Nationale Beihilfe als Ergänzung zur Ausgleichszulage betrug je Betrieb 26 Euro und erhöht die Fördersumme um 1% auf 2.609 Euro je Betrieb.

Die Aussagekraft über die Wirkung und die Zielerreichung der Ausgleichszulage erhöht sich, wenn die Ergebnisse differenziert nach Erschwernisgruppen und nach Benachteiligten Gebieten analysiert werden.

In den folgenden Tabellen und Grafiken wurden daher die Ergebnisse detailliert aufgeschlüsselt.

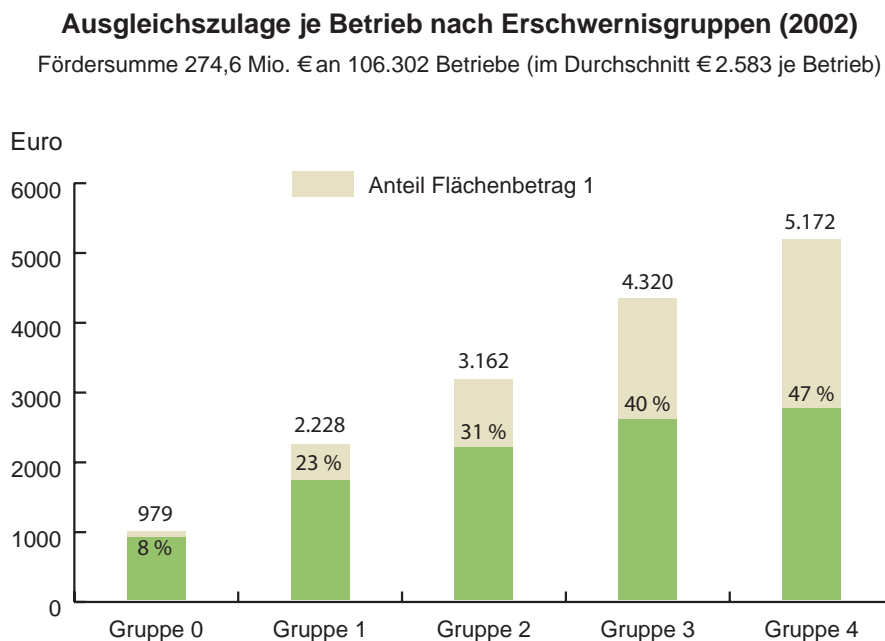
Abbildung 3: Ausgleichszulage 2002 - Förderdaten



Quelle: BMLFUW, Abt. II 7



Die Bergbauernbetriebe haben einen Anteil von 70% an den geförderten Betrieben und 89% an der Fördersumme (Berggebiet: 73% und 89%). Die durchschnittliche Fördersumme beträgt bei den Bergbauernbetrieben 3.275 Euro je Betrieb, das liegt sehr deutlich über dem Gesamtdurchschnitt aller Betriebe von 2.583 Euro je Betrieb. In der Basiskategorie (Gruppe 0) erhält ein Betrieb nur 30% der Förderung, des Durchschnittes der Bergbauernbetriebe. Innerhalb der Bergbauerngruppen liegt die Gruppe 1 um 1.047 Euro je Betrieb unter dem Durchschnitt bzw. 2.944 Euro je Betrieb unter der Förderung der Betriebe der Erschwernisgruppe 4. Im Vergleich zum früheren System ist die Förderungsdifferenz zwischen den Erschwernisgruppen deutlich größer geworden. Dies liegt vor allem an der Einführung des Flächenbetrages 1, der bei den Bergbauernbetrieben mit höherer Erschwernis einen hohen Anteil an der Förderung ausmacht (in der Erschwernisgruppe 4 sind es mit 47,5% fast die Hälfte der Förderung). In Erschwernisgruppe 4 erhielt ein Betrieb im Durchschnitt einen Flächenbetrag 1 von 2.455 Euro, ein Betrieb in der Basiskategorie hingegen nur von 75 Euro, d.h. der Betrieb in der Erschwernisgruppe 4 erhielt den 33-fachen Flächenbetrag 1 aber nur den dreifachen Flächenbetrag 2 des durchschnittlichen Betriebes in der Basiskategorie. Auch das große Gewicht der Berghöfekataster-Punkte bei der Höhe der Ausgleichszulage trägt sehr stark zu dieser Differenzierung bei.

Abbildung 4: Ausgleichszulage je Betrieb nach Erschwernisgruppen (2002)

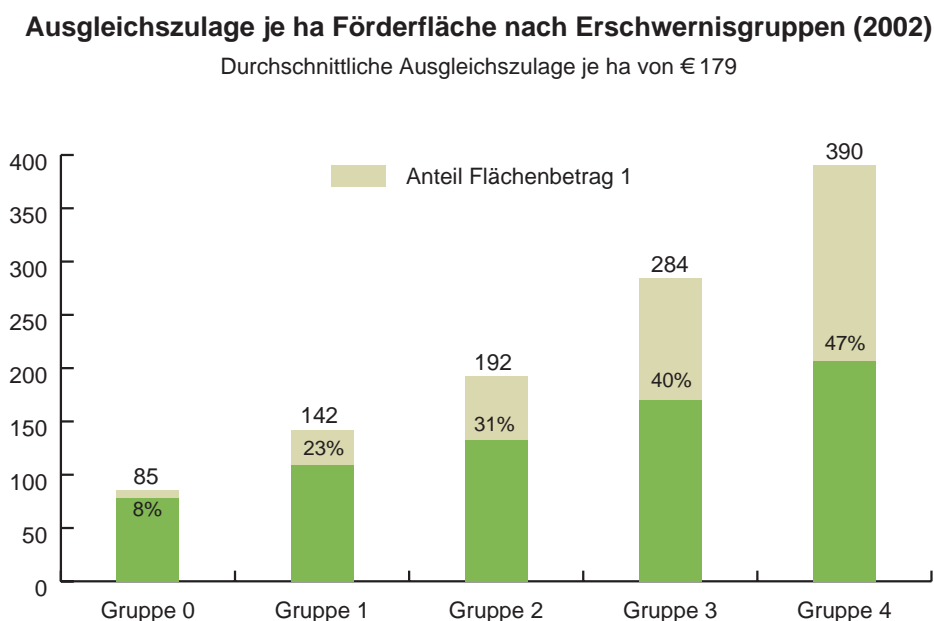
Quelle: BMLFUW, Abt. II 7; eigene Berechnungen



Insgesamt spiegeln die Förderungsdifferenzen die unterschiedliche Erschwernis der Bewirtschaftung und des Beitrages zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Aufrechterhaltung der Besiedelung etc. wesentlich besser wider als das frühere System. Die Hauptgründe dafür sind die Einführung des Flächenbetrages 1, die bessere Berücksichtigung der Tierhalter (höhere Fördersätze) und der Berghöfekataster als wesentliches Differenzierungsmerkmal der Bewirtschaftungserchwernis in der Förderhöhe. Die Daten zeigen auch klar, dass die Anrechenbarkeit der Almflächen mittels der aufgetriebenen GVE bei der Ausgleichszulage, die einen unverzichtbaren Teil der Futterbasis für viele Bergbauernbetriebe darstellen, besonders für die Betriebe mit hoher bzw. extremer Erschwernis ein wichtiger Teil der AZ-Förderung ist. Der Anteil der eingerechneten Almfläche an der gesamten Futterfläche liegt bei der BHK-Gruppe 4 bei 38,3%, im Durchschnitt der Berggebiete bei 23,7% und im Sonstigen Benachteiligten Gebiet nur bei 0,9%. Dies belegt die besondere Bedeutung der Almen für die Bergbauern sowohl bei der Bewirtschaftung als auch bei der Förderung.

Vergleicht man die Förderhöhe je ha anrechenbare Förderfläche, so zeigt sich, dass die Bergbauernbetriebe in der Erschwernisgruppe 4 mit 390 Euro je ha fast das fünffache der Basiskategorie (85 Euro) erhalten bzw. das 2,7-fache der Erschwernisgruppe 1 und im Durchschnitt um 100 Euro je ha mehr als die Erschwernisgruppe 3. Dies liegt vor allem am Flächenbetrag 1, der zwar nur für die ersten 6 ha Förderfläche gezahlt wird, aber in der Gruppe 4 im Durchschnitt dennoch einen Anteil von 47,5% an der Förderung hat (umgelegt auf die gesamte Förderfläche sind dies 185 Euro je ha) bzw. in der Basis-kategorie nur einen Anteil von 7,6% an der Förderung hat (umgelegt auf die gesamte Förderfläche sind dies 7 Euro je ha Förderfläche).

Abbildung 5: Ausgleichszulage je ha Förderfläche nach Erschwernisgruppen (2002)



Quelle: BMLFUW, Abt. II 7; eigene Berechnung



RGVE-haltende Betriebe erhalten beim Flächenbetrag 1 für maximal sechs Hektar Futterflächen im Vergleich zu den Nichttierhaltern den vierfachen Betrag Grundbetrag (181,68 Euro je Betrieb) und die BHK-Punkte werden ebenfalls mit dem vierfachen Betrag (8,72 Euro) multipliziert.

Berechnet man zum besseren Verständnis jeweils ein Einzelbeispiel, so ergibt sich für einen RGVE-haltenden Betrieb mit 10 ha Futterfläche in der Basiskategorie ein Flächenbetrag 1 von 18,17 Euro je ha (181,68 Euro/10), hingegen für einen gleich großen RGVE-losen Betrieb nur 4,54 Euro je ha (45,42 Euro/10). Ein gleich großer RGVE-haltender Bergbauernbetrieb in der Gruppe 4 mit 300 BHK-Punkten erhält allerdings einen Flächenbetrag 1 von 279,77 Euro je ha ((181,68 Euro + 8,72 Euro x 300)/10).

Nach den Benachteiligten Gebieten differenziert, ergibt sich für das Berggebiet ein Anteil von 73% an den Betrieben und von 89% an der Förderung. Die Ergebnisse sind jenen der Summe der Bergbauernbetriebe sehr ähnlich.

Tabelle 5: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen und Gebieten im Jahr 2002 - Teil 1

	Anzahl der Betriebe	Flächenbetrag 1 in 1.000 €	Flächenbetrag 2 in 1.000 €	AZ gesamt in 1.000 €	AZ-Förderung je Betrieb in €	Anteil des FB 1 an Förder-summe in %	Anteil Betriebe mit AZ und NB in %	Nationale Beihilfe je Betrieb in €
Basiskategorie	32.043	2.395	28.986	31.381	979	7,6	17,8	40
BHK-Gruppe 1	22.922	11.913	39.147	51.060	2.228	23,3	2,9	7
BHK-Gruppe 2	30.826	30.372	67.115	97.487	3.162	31,2	5,6	20
BHK-Gruppe 3	13.375	23.332	34.446	57.777	4.320	40,4	5,4	29
BHK-Gruppe 4	7.136	17.517	19.393	36.910	5.172	47,5	6,1	46
Bergbauern	74.259	83.134	160.101	243.234	3.275	34,2	4,7	20
Berggebiet	77.936	80.639	162.567	243.206	3.121	33,2	5,5	22
Benacht. Gebiet	11.166	2.579	13.112	15.690	1.405	16,4	6,1	12
Kleines Gebiet	17.200	2.311	13.408	15.719	914	14,7	24,9	53
Insgesamt	106.302	85.529	189.086	274.615	2.583	31,1	8,7	26

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Bei der Nationalen Beihilfe je Betrieb wurde die Nationale Beihilfe auf alle Betriebe umgelegt. Die Kategorie „Bergbauern“ ist die Summe der BHK-Gruppen. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Im Sonstigen Benachteiligten Gebiet liegen 10,5% der geförderten Betriebe mit einem Förderanteil von 5,7%, im Kleinen Gebiet sind es 16,2% der geförderten Betriebe und einem Förderanteil von ebenfalls 5,7%. Im Kleinen Gebiet ist die durchschnittliche Förderung deutlich geringer als im Sonstigen Benachteiligten Gebiet und der Anteil von Betrieben, die ergänzend zur Ausgleichszulage eine Nationale Beihilfe benötigen mit knapp einem Viertel (24,9%) viermal so hoch. Im Kleinen Gebiet ist auch die durchschnittliche AZ-Förderfläche mit 9,2 ha signifikant geringer als im Durchschnitt. Von den geförderten Betrieben im Kleinen Gebiet sind 85% in der Basiskategorie eingestuft. Im Sonstigen Benachteiligten Gebiet sind dies 63% und im Berggebiet sind es 13%. Im Kleinen Gebiet ist auch die ergänzende Nationale Beihilfe mit einem durchschnittlichen Betrag von 53 Euro am höchsten. Dies liegt allerdings vor allem daran, dass im Kleinen Gebiet 25% der geförderten Betriebe diese Nationale Beihilfe erhalten und dadurch der Durchschnitt nach oben gedrückt wird.

Tabelle 6: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen und Gebieten im Jahr 2002 - Teil 2

	Anteil an geförderten Betrieben in %	Anteil an gesamter Förder- summe in %	Anteil der Tierhalter an Betrieben	Anteil der Tierhalter an Förder- summe	AZ Futterfläche je Betrieb in ha	AZ Förder- fläche je Betrieb insgesamt in ha	AZ je ha Förder- fläche in €
Basiskategorie	30,1	11,4	49,2	68,7	6,5	11,5	85,4
BHK-Gruppe 1	21,6	18,6	83,3	93,6	12,9	15,7	141,9
BHK-Gruppe 2	29,0	35,5	86,2	95,5	14,4	16,5	192,0
BHK-Gruppe 3	12,6	21,0	89,4	97,1	15,0	15,2	284,4
BHK-Gruppe 4	6,7	13,4	90,5	97,6	13,2	13,3	390,0
Bergbauern	69,9	88,6	86,3	95,8	13,9	15,7	208,7
Berggebiet	73,3	88,6	84,1	95,3	13,8	15,7	198,6
Benacht. Gebiet	10,5	5,7	55,3	75,8	7,4	13,4	104,5
Kleines Gebiet	16,2	5,7	47,3	69,6	5,0	9,2	99,5
Insgesamt	100,0	100,0	75,1	92,7	11,7	14,4	179,1

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Es wurde die Ausgleichszulage (ohne Nationale Beihilfe) analysiert. Die Kategorie „Bergbauern“ ist die Summe der BHK-Gruppen. In der AZ-Futterfläche (1.244.127 ha) sind die Almfutterflächen (258.405 ha) eingerechnet. Die AZ Förderfläche besteht aus der AZ Futterfläche und der AZ Sonstigen Fläche (288.809 ha). Die AZ-Förderfläche entspricht nicht der tatsächlich genutzten Fläche eines Betriebes (in dieser sind auch die nicht geförderten Flächen eines Betriebes enthalten, jedoch die Almfutterflächen nicht). „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen.

6.2.2 Analyse der Verteilung der Fördermittel der Ausgleichszulage nach Förderklassen und Betriebsgrößen

Eine Analyse der Verteilung der Fördermittel für das Jahr 2002 für alle Betriebe mit Ausgleichszulage nach Förderklassen zeigt, dass 30% der Betriebe bis maximal 1.000 Euro Förderung je Betrieb erhielten und gemeinsam einen Anteil von nur 6% an der Fördersumme hatten. In der Basiskategorie ist der Anteil der Betriebe in dieser Förderklasse 68%, in der BHK-Gruppe 1 sind es 22% der Betriebe, in BHK-Gruppe 2 sind es 12%, in der BHK-Gruppe 3 sind es nur 6% und in der BHK-Gruppe 4 sind es nur 4% der Betriebe. Über 5.000 Euro an Ausgleichszulage erhielten noch 13% der Betriebe, die zusammen sogar 35% der Fördersumme lukrierten. Der Anteil dieser Betriebe ist in der Basiskategorie nur 1,4%, in der BHK-Gruppe 1 sind es 5,6%, in der BHK-Gruppe 2 sind es 14,6%, in der BHK-Gruppe 3 sind es 32,4% und in der BHK-Gruppe 4 (jene Betriebe mit extremer Bewirtschaftungserschwernis) sind es mit 49,7% der Betriebe sogar knapp die Hälfte. Über 14.000 Euro an Ausgleichszulage erhielten in Österreich nur 98 Betriebe (insgesamt 1,5 Millionen Euro). Diese Betriebe liegen fast ausschließlich in beiden BHK-Gruppen mit hoher bzw. extremer Bewirtschaftungserschwernis (Gruppe 3 und 4).

Tabelle 7: Die Verteilung der Ausgleichszulage nach Förderklassen im Jahr 2002

Förderklasse in €	Durchschnitt je Betrieb in €	Anteil an Betrieben in %	Betriebe kumuliert in %	Anteil an Fördersumme in %	Fördersumme kumuliert in %
bis 1.000	492	29,7	29,7	5,7	5,7
1.001 - 2.000	1.479	19,1	48,8	10,9	16,6
2.002 – 3.000	2.480	16,4	65,2	15,7	32,3
3.001 – 4.000	3.475	12,8	78,0	17,2	49,5
4.001 – 5.000	4.466	8,7	86,7	15,1	64,6
5.001 – 7.000	5.836	8,6	95,3	19,5	84,1
7.001 – 10.000	8.097	3,7	99,1	11,6	95,7
über 10.000	11.708	0,9	100,0	4,3	100,0
Insgesamt	2.583	100,0	100,0	100,0	100,0

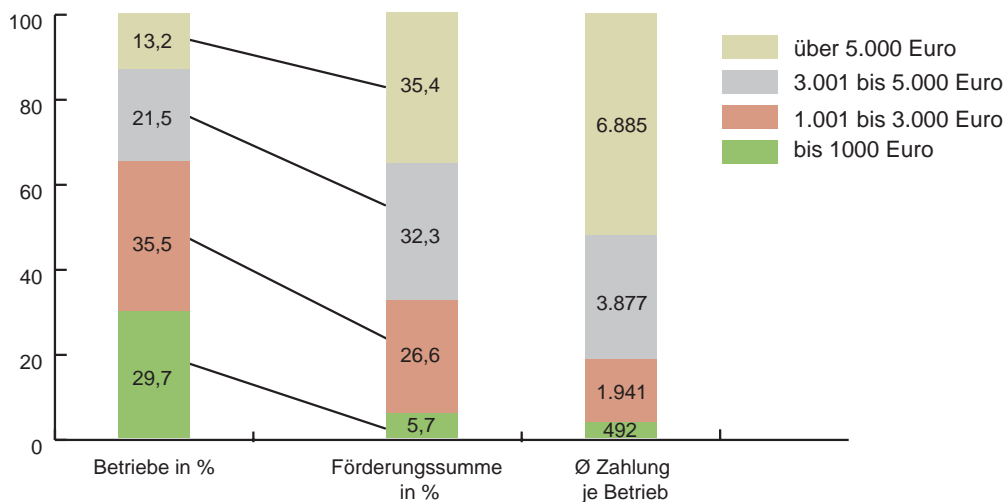
Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Es wurde die Ausgleichszulage (ohne Nationale Beihilfe) analysiert.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Abbildung 6: Verteilung der Ausgleichszulage nach Förderklassen im Jahr 2002

Verteilung der Ausgleichszulage 2002

(Fördersumme von 274,6 Millionen Euro)



Quelle: BMLFUW, Abt. II 7; eigene Berechnungen

Im Vergleich zu anderen Direktzahlungen, beispielsweise die Kulturpflanzenflächenzahlung, aber auch das Agrarumweltprogramm ÖPUL sind die Förderdifferenzen geringer, das heißt, bei den anderen Direktzahlungen sind die Fördermittel noch wesentlich ungleicher zwischen kleinen und großen Betrieben verteilt (BMLFUW 2003a, S 286ff). Auch daran zeigt sich die positive Wirkung des Flächenbetrages 1 für kleine und mittlere Betriebe und in geringem Umfang auch die Modulation.

Ein Vergleich nach Erschwernisgruppen und Betriebsgrößen zeigt, dass 50% der geförderten Betriebe bis 10 ha landwirtschaftliche Fläche (tatsächlich genutzte Fläche) ohne Almen bewirtschaften, zusammen allerdings nur 31% der Ausgleichszulage erhielten (im Durchschnitt 1.606 Euro je Betrieb). Bei den Bergbauernbetrieben der Erschwernisgruppen 1 und 2 sind es weniger als die Hälfte der Betriebe, aber mit steigender Erschwernis nimmt der Anteil der Betriebe bis 10 ha stark zu. In der Erschwernisgruppe 4 bewirtschaften 70,5% der Betriebe nur bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Berücksichtigung der Almen).

Die geförderten Betriebe ab 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche hatten im Jahr 2002 einen Anteil von 2,1% an den Betrieben und von 3,7% an der Fördersumme. Bei den großen Betrieben (Betriebe ab 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Almen) sind von der Basiskategorie 5% in dieser Kategorie (1.459 Betriebe) mit 14% der Fördersumme und von der BHK-Gruppe 1 sind es 1,7%. Mit steigender Erschwernis nimmt die Zahl der großen Betriebe stark ab und in der Erschwernisgruppe 4 haben nur mehr 3 Betriebe mehr als 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Berücksichtigung der Almen). Diese Betriebe erhalten allerdings im Durchschnitt eine sehr hohe Fördersumme von fast 16.000 Euro je Betrieb.

Tabelle 8: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen im Jahr 2002

	Betriebe bis 10 ha landw. Fläche			Betriebe ab 50 ha landw. Fläche		
	Anteil an Betrieben der Kategorie in %	Anteil an Fördersumme der Kategorie in %	Förder-summe je Betrieb in €	Anteil an Betrieben der Kategorie in %	Anteil an Fördersumme der Kategorie in %	Förder-summe je Betrieb in €
Basiskategorie	54,0	23,6	427	4,6	14,2	3.043
BHK-Gruppe 1	43,3	21,9	1.126	1,7	4,7	6.299
BHK-Gruppe 2	43,7	24,5	1.771	1,1	3,0	8.347
BHK-Gruppe 3	56,1	38,7	2.980	0,2	0,6	12.342
BHK-Gruppe 4	70,5	56,1	4.119	0,0	0,1	15.878
Bergbauern	48,4	32,1	2.175	1,0	2,3	7.512
Bergbauerngebiet	49,4	32,2	2.036	1,3	2,6	6.502
Benacht. Gebiet	40,0	16,8	589	7,5	16,9	3.162
Kleines Gebiet	59,7	28,6	437	2,3	7,0	2.771
Insgesamt	50,1	31,1	1.606	2,1	3,7	4.573

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht berücksichtigt. Bergbauern sind die Summe der BHK-Gruppen. Die Fläche ist die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzfläche (geförderte und nicht geförderte Fläche) des Betriebes ohne Almflächen. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. I17; eigene Berechnungen

6.2.3 Vergleich der Ausgleichszulage 2002 zum früheren System

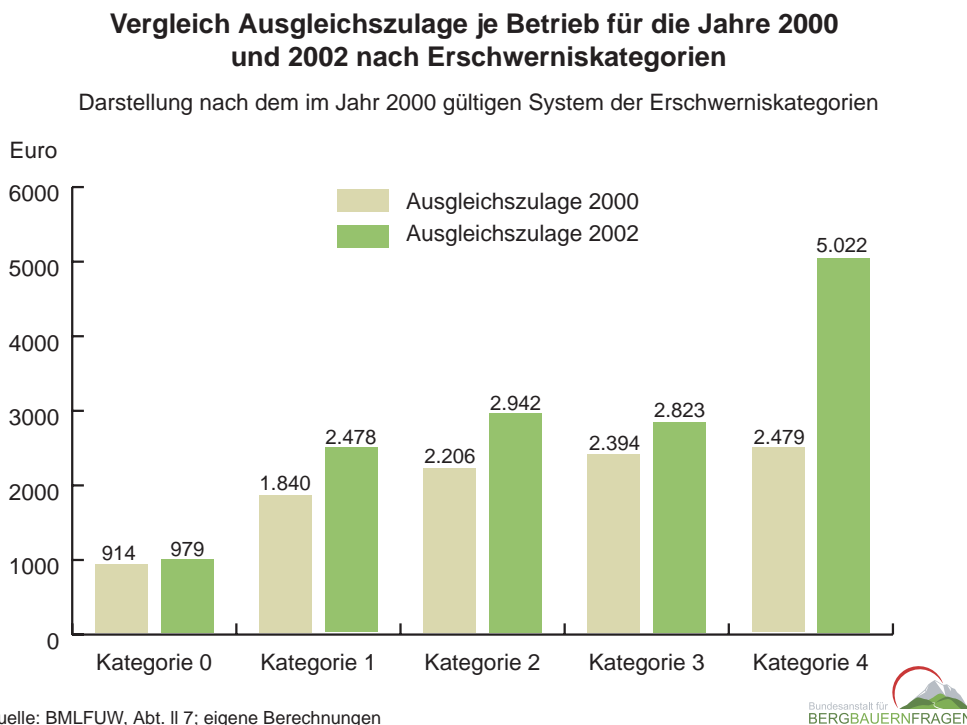
Ein Vergleich der Förderdaten der Ausgleichszulage 2002 mit dem früheren System auf Basis der Erschwerniszonen zeigt sehr deutlich die Veränderungen aufgrund der Neugestaltung des Fördersystems im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Für den Vergleich wurde die Einteilung der Betriebe nach Erschwerniskategorien (-zonen), d.h. dem alten System vorgenommen und die Ausgleichszulage 2002 ebenfalls nach dem alten System gegenübergestellt.

Insgesamt (Ausgleichszulage, Nationale Beihilfe) wurden im Jahr 2000 116.735 Betriebe und im Jahr 2002 115.605 Betriebe gefördert (ein Minus von 930 Betrieben bzw. 1,0%). Die gesamte Fördersumme stieg im selben Zeitraum von 200,448 Millionen Euro auf 280,677 Millionen Euro an (ein Plus von 80,229 Millionen Euro bzw. 40%). Der Flächenbetrag 1 hatte im Jahr 2002 mit 85,529 Millionen Euro einen Anteil an der Ausgleichszulage von 31,1%, der Flächenbetrag 2 mit 189,086 Millionen Euro einen Anteil von 68.9%. Gleichzeitig kam es auch zu einer deutlichen Verlagerung von der Nationalen Beihilfe zur kofinanzierten Ausgleichszulage.

Während die Zahl der insgesamt geförderten Betriebe leicht abnahm, stieg die Zahl der Betriebe, die eine EU-kofinanzierte Ausgleichszulage erhielten um 7.017 Betriebe (7,1%) an, d.h. aufgrund der neuen Förderbestimmungen (Untergrenze 2 ha anstatt 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) und der leichten Ausdehnung des Kleinen Gebietes wurden viele Betriebe, die ausschließlich eine Nationale Beihilfe erhielten, nunmehr ausgleichszulagenberechtigt. Die Fördersumme für die Ausgleichszulage stieg um 93,552 Millionen Euro an (ein Plus von 51,7%). Daraus ist klar ersichtlich, dass das neue System das Erfordernis der Nationalen Beihilfe sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betriebe als auch bezüglich der Fördersumme deutlich reduzierte.

Das neue System brachte einen massiven Anstieg der Förderungen. Während aber der Flächenbetrag 2 im Durchschnitt der Betriebe im Vergleich zur Ausgleichszulage im Jahr 2000 sogar leicht zurückging (leicht positiv war er nur in der Erschwerniskategorie 1 und 4), führt der ab 2001 zusätzlich gezahlte Flächenbetrag 1 zu dem starken Anstieg der Förderungen. Dieser Flächenbetrag 1 machte im Durchschnitt der Betriebe der Basiskategorie nur 75 Euro aus und hatte damit einen Anteil an der Gesamtförderung des Betriebes von 7,7%. Hingegen machte der Flächenbetrag 1 bei Betrieben der Erschwerniszone 4 mit 2.360 Euro sogar 47% der Gesamtförderung aus.

Abbildung 7: Vergleich Ausgleichszulage je Betrieb 2002



Während im Jahr 2000 von Ausgleichszulage-Betrieben noch 20% eine zusätzliche Nationale Beihilfe erhielten, um nicht Verlierer des EU-Beitrittes von 1995 zu sein, sank dieser Anteil im neuen System auf 9%. Die dafür aufgewendete Nationale Beihilfe sank im selben Zeitraum von 11,9 Millionen Euro auf 2,8 Millionen Euro. Während allerdings der Anteil der Betriebe mit Nationaler Beihilfe in der Basiskategorie sogar leicht zunahm, sank dieser Anteil bei den Betrieben mit hoher und extremer Bewirtschaftungsschwernis massiv. In der Erschwerniskategorie 4 erhielten im Jahr 2000 noch 68% der Betriebe zusätzlich eine Nationale Beihilfe, im Jahr 2002 waren es nur noch 10%.

Dies bedeutet, dass es auch zu einer Verlagerung innerhalb der Förderung gekommen ist und der Anstieg der Förderung für die Betriebe unter Berücksichtigung der Nationalen Beihilfe, d.h. die Gesamtförderung des Betriebes (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) für jene Betriebe, die früher eine Nationale Beihilfe erhielten geringer ausfällt. Beispielsweise betrug für die Betriebe in der Erschwerniszone 4 der Anstieg bei der Ausgleichszulage von 2000 auf 2002 im Durchschnitt 2.542 bzw. 103%, jedoch der tatsächliche Anstieg unter Berücksichtigung der Nationalen Beihilfe nur 1.735 Euro bzw. 52%. Die Differenz ist die Verlagerung von der Nationalen Beihilfe zur Ausgleichszulage. Bei der Erschwerniskategorie 1 hingegen spielt diese Unterscheidung (da der Anteil der Nationalen Beihilfe auch im Jahr 2000 bereits sehr gering war) keine Rolle.

Tabelle 9: Vergleich der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage für die Jahre 2000 und 2002 nach Erschwerungskategorien (-zonen) - Teil 1

	Ausgleichszulage im Jahr 2000		Ausgleichszulage im Jahr 2002			
	Anzahl der Betriebe	AZ gesamt in 1.000 €	Anzahl der Betriebe	Flächenbetrag 1 in 1.000 €	Flächenbetrag 2 in 1.000 €	AZ gesamt in 1.000 €
Basiskategorie	27.919	25.510	31.960	2.387	28.913	31.299
Kategorie 1	21.971	40.416	22.617	12.736	43.306	56.042
Kategorie 2	19.138	42.218	19.954	17.672	41.037	58.709
Kategorie 3	24.620	58.943	25.842	38.745	60.048	98.792
Kategorie 4	5.637	13.975	5.929	13.990	15.783	29.773
Bergbauern	71.366	155.553	74.342	83.142	160.174	243.316
Insgesamt	99.285	181.063	106.302	85.529	189.086	274.615

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Darstellung der Bergbauernbetriebe erfolgt nach dem früheren System der Erschwerungskategorien (-zonen). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht enthalten. Bergbauern sind die Summe der Erschwerungskategorien.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 10: Vergleich der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage für die Jahre 2000 und 2002 nach Erschwerungskategorien (-zonen) - Teil 2

	Ausgleichszulage im Jahr 2000		Ausgleichszulage im Jahr 2002			
	Förderung je Betrieb in €	Anteil Betriebe mit AZ und NB in %	FB 1 je Betrieb in €	FB 2 je Betrieb in €	Förderung je Betrieb in €	Anteil Betriebe mit AZ und NB in %
Basiskategorie	914	16,7	75	905	979	17,8
Kategorie 1	1.840	3,3	563	1.915	2.478	1,3
Kategorie 2	2.206	7,9	886	2.057	2.942	2,5
Kategorie 3	2.394	36,3	1.499	2.324	3.823	8,3
Kategorie 4	2.479	67,6	2.360	2.662	5.022	9,7
Bergbauern	2.180	21,0	1.118	2.155	3.273	4,7
Insgesamt	1.824	19,8	805	1.779	2.583	8,7

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Darstellung der Bergbauernbetriebe erfolgt nach dem früheren System der Erschwerungskategorien (-zonen). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht enthalten. Bergbauern sind die Summe der Erschwerungskategorien.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 11: Vergleich der Gesamtförderung für die Jahre 2000 und 2002 nach Erschwerniskategorien (-zonen) für EU-kofinanzierte Betriebe

	Gesamtförderung 2000		Gesamtförderung 2002		
	Förderung je Betrieb in €	Anteil der Nationalen Beihilfe in €	Förderung je Betrieb in €	Anteil der Nationalen Beihilfe in €	Anstieg der Förderung in %
Basiskategorie	950	37	1.019	40	07,2
Kategorie 1	1.844	5	2.480	2	34,5
Kategorie 2	2.228	22	2.948	6	32,3
Kategorie 3	2.615	221	3.858	35	47,5
Kategorie 4	3.359	880	5.094	72	51,6
Bergbauern	2.333	153	3.293	20	41,2
Insgesamt	1.944	120	2.609	26	34,2

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Darstellung der Bergbauernbetriebe erfolgt nach dem früheren System der Erschwerniskategorien (-zonen). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle enthalten. Bergbauern sind die Summe der Erschwerniskategorien.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 12: Vergleich der Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe für die Jahre 2000 und 2002 nach Erschwerniskategorien (-zonen)

	Nationale Beihilfe 2000			Nationale Beihilfe 2002		
	Anzahl der Betriebe	Förderung gesamt in 1.000 €	Förderung je Betrieb in €	Anzahl der Betriebe	Förderung gesamt in 1.000 €	Förderung je Betrieb in €
Basiskategorie	11.297	3.991	353	7.912	2.701	341
Kategorie 1	1.747	497	285	478	137	287
Kategorie 2	1.685	616	366	375	118	315
Kategorie 3	2.228	1.750	785	444	248	558
Kategorie 4	493	589	1.195	94	79	842
Bergbauern	6.153	3.453	561	1.391	582	419
Insgesamt	17.450	7.444	427	9.303	3.283	353

Es sind alle Betriebe erfasst, die ausschließlich eine Nationale Beihilfe erhielten. Die Darstellung der Bergbauernbetriebe erfolgt nach dem früheren System der Erschwerniskategorien (-zonen). „Bergbauern“ ist die Summe der Erschwerniskategorien.

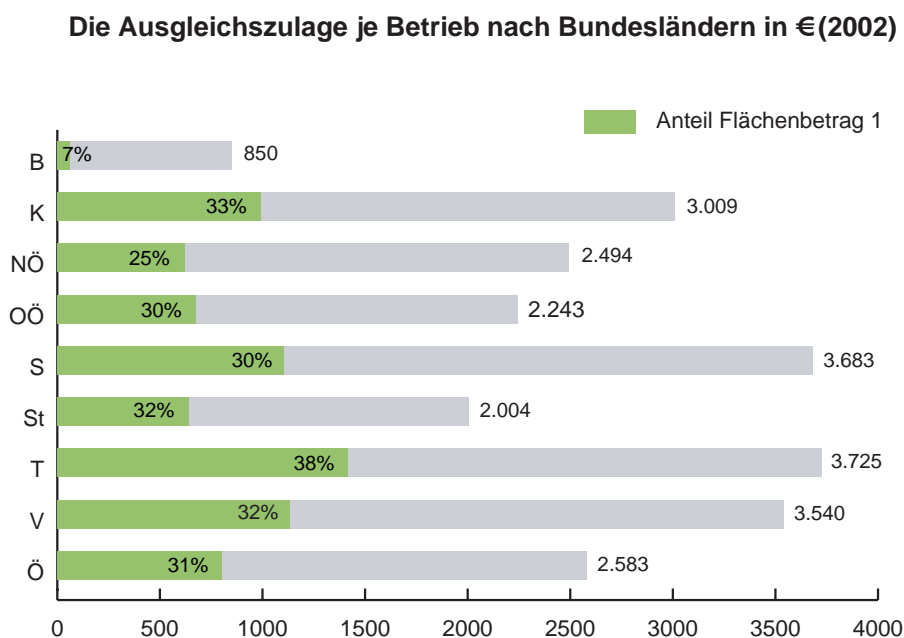
Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Die ausschließlich national finanzierte Nationale Beihilfe hat im Jahr 2002 im Vergleich zum Jahr 2000 wesentlich geringere Bedeutung. Die Anzahl der geförderten Betriebe ist um fast die Hälfte gesunken und die Förderungssumme beträgt weniger als die Hälfte jener des Jahres 2000. Während die Zahl der Betriebe in der Basiskategorie um 30% gesunken ist, hat sich die Zahl der Bergbauernbetriebe um 77% verringert. Der Großteil der verbliebenen Betriebe (70%) liegt außerhalb des Benachteiligten Gebietes.

6.2.4 Die Ergebnisse der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage nach Bundesländern (NUTS II-Ebene) im Jahr 2002

Nach Bundesländern (NUTS II-Ebene) betrachtet hat die Steiermark mit 25,3% den höchsten Anteil an Betrieben, gefolgt von Niederösterreich und Oberösterreich. Nach dem Anteil an der Fördersumme liegt die Steiermark vor Niederösterreich und Tirol. Die höchste Fördersumme je Betrieb wurde mit 3.725 Euro in Tirol gezahlt, Salzburg und Vorarlberg liegen nur knapp dahinter. Deutlich unter dem Durchschnitt bei der Zahlung je Betrieb liegt die Steiermark und im Burgenland erhalten die Betriebe im Durchschnitt weniger als ein Drittel des Bundesdurchschnittes.

Abbildung 8: Die Ausgleichszulage je Betrieb nach Bundesländern in € (2002)

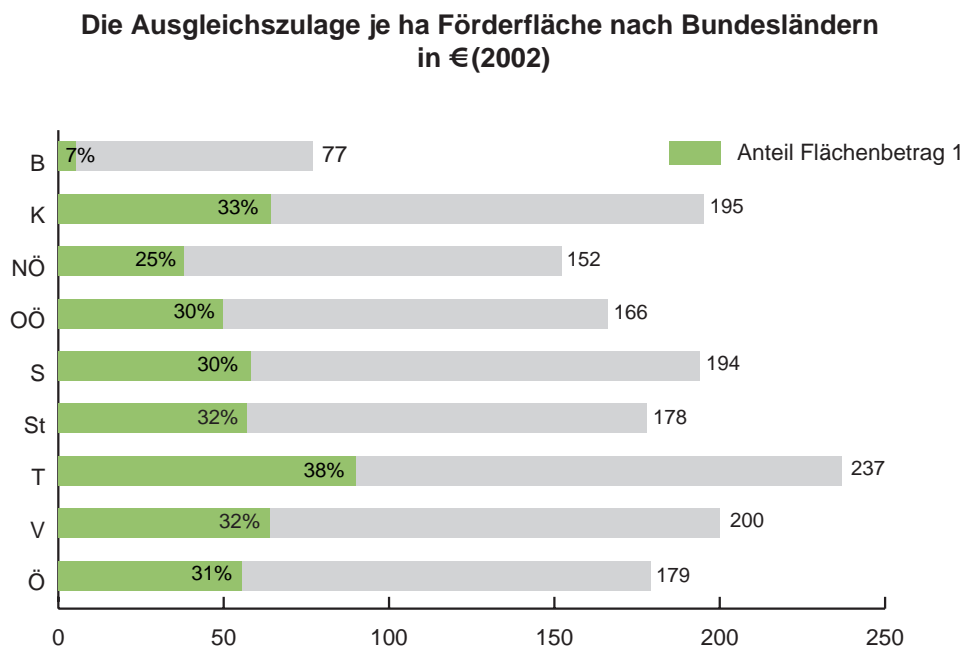


Quelle: BMLFUW, Abt. II 7; eigene Berechnung

Der Anteil des Flächenbetrages 1 an der Fördersumme ist in Tirol mit 38% am höchsten. In Niederösterreich beträgt dieser Anteil nur 25% und im Burgenland nur 7%. Der Anteil der Betriebe die zusätzlich zur Ausgleichszulage auch eine Nationale Beihilfe erhalten ist in der Steiermark mit 20% mehr als doppelt so hoch als im österreichischen Durchschnitt von 8,7%, aber auch im Burgenland und in Vorarlberg liegt dieser Anteil bei jeweils fast 12%. Die ergänzende Nationale Beihilfe erhöht im Durchschnitt die Förderung um 26 Euro auf insgesamt 2.609 Euro je Betrieb. Die geringste Bedeutung hat die Nationale Beihilfe in Salzburg, wo die durchschnittliche zusätzliche Zahlung nur 3 Euro beträgt. Eine relativ große Bedeutung hat die Nationale Beihilfe in Vorarlberg. In diesem Bundesland beträgt die durchschnittliche Nationale Beihilfe 91 Euro je Betrieb.

Der Anteil der Tierhalter an den geförderten Betrieben des jeweiligen Bundeslandes ist in Salzburg und Tirol mit über 90% am höchsten. Die AZ-Förderfläche je Betrieb (inklusive Almfläche) ist in Salzburg mit 19 ha am größten, gefolgt von Vorarlberg. Am geringsten ist sie im Burgenland und in der Steiermark. Im Burgenland ist auf Grund des relativ geringen Anteils an AZ-Futterfläche (nur 3,2 ha je Betrieb) und der geringen Bewirtschaftungsschwernis der Betriebe die Förderung mit 77 Euro je ha weniger als die Hälfte des österreichischen Durchschnittes von 179 Euro. Am höchsten ist dieser Wert mit 237 Euro je Betrieb in Tirol.

Abbildung 9: Die Ausgleichszulage je ha Förderfläche nach Bundesländern in € (2002)



Quelle: BMLFUW, Abt. II 7; eigene Berechnung



Tabelle 13: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2002 - Teil 1

Bundesland (NUTS II)	Anzahl der Betriebe	Flächenbetrag 1 in 1.000 €	Flächenbetrag 2 in 1.000 €	AZ gesamt in 1.000 €	Förderung je Betrieb in €	Anteil des FB 1 an Förder-summe in %	Anteil Betriebe mit AZ und NB in %	Nationale Beihilfe je Betrieb in €
Burgenland	4.502	269	3.559	3.828	850	7,0	11,8	23
Kärnten	12.276	12.371	24.565	36.935	3.009	33,5	5,4	16
Niederösterreich	20.457	12.948	38.070	51.018	2.494	25,4	3,4	9
Oberösterreich	18.353	12.217	28.945	41.162	2.243	29,7	4,8	15
Salzburg	7.685	8.589	19.717	28.306	3.683	30,3	0,8	3
Steiermark	26.881	17.044	36.815	53.859	2.004	31,6	20,0	48
Tirol	12.675	18.144	29.070	47.214	3.725	38,4	4,7	29
Vorarlberg	3.473	3.948	8.346	12.293	3.540	32,1	11,9	91
Insgesamt	106.302	85.529	189.086	274.615	2.583	31,1	8,7	26

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Bei der Nationalen Beihilfe je Betrieb wurde die Nationale Beihilfe auf alle Betriebe umgelegt.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 14: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2002 - Teil 2

Bundesland (NUTS II)	Anteil an geförderten Betrieben in %	Anteil an gesamter Förder-summe in %	Anteil der Tierhalter an Betrieben in %	Anteil der Tierhalter an Fördersumme in %	AZ Futterfläche je Betrieb in ha	AZ Förder-fläche je Betrieb insgesamt in ha	AZ je ha Förder-fläche in €
Burgenland	4,2	1,4	19,1	37,2	3,2	11,1	76,8
Kärnten	11,5	13,4	79,7	93,9	13,1	15,4	195,5
Niederösterreich	19,2	18,6	72,3	87,9	10,5	16,5	151,5
Oberösterreich	17,3	15,0	86,9	95,6	11,5	13,5	165,9
Salzburg	7,2	10,3	93,9	98,2	18,8	18,9	194,4
Steiermark	25,3	19,6	61,9	89,7	9,0	11,3	177,6
Tirol	11,9	17,2	91,4	98,1	15,5	15,7	237,4
Vorarlberg	3,3	4,5	87,4	96,9	17,6	17,7	199,7
Insgesamt	100,0	100,0	75,1	92,7	11,7	14,4	179,1

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht enthalten. In der AZ-Futterfläche sind die Almfutterflächen eingerechnet. Die Förderfläche besteht aus der AZ-Futterfläche und der sonstigen förderfähigen Fläche.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 15: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern und Betriebsgrößen im Jahr 2002

Bundesland (NUTS II)	Betriebe bis 10 ha landw. Fläche			Betriebe ab 50 ha landw. Fläche		
	Anteil an Betrieben der Kategorie in %	Anteil an Fördersumme der Kategorie in %	Förder- summe je Betrieb in €	Anteil an Betrieben der Kategorie in %	Anteil an Förder- summe der Kategorie in %	Fördersumme je Betrieb in €
Burgenland	53,2	18,9	301	10,6	37,4	3.010
Kärnten	54,4	36,3	2.011	1,9	3,5	5.552
Niederösterreich	30,1	13,7	1.132	4,5	8,3	4.561
Oberösterreich	40,6	21,8	1.204	1,3	2,6	4.647
Salzburg	45,4	30,1	2.442	0,5	1,0	7.139
Steiermark	59,7	29,5	991	1,0	2,7	5.503
Tirol	71,3	56,1	2.932	0,1	0,4	10.930
Vorarlberg	56,8	36,7	2.284	1,2	2,0	6.110
Insgesamt	50,1	31,1	1.606	2,1	3,7	4.573

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht berücksichtigt. Bergbauern sind die Summe der BHK-Gruppen. Die Fläche ist die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzfläche (geförderte und nicht geförderte Fläche) des Betriebes ohne Almflächen.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Ein Vergleich nach Bundesländern und Betriebsgröße zeigt, dass der Anteil der Betriebe bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Tirol mit 71% am größten ist, gefolgt von der Steiermark mit 60% und Vorarlberg mit 57% (jeweils ohne Berücksichtigung der Almen). In Niederösterreich sind diese Betriebe mit einem Anteil von 30% und einem Anteil an der Fördersumme von 14% am wenigsten zu finden, gefolgt von Oberösterreich.

Betriebe mit über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche haben im Burgenland (11% der Betriebe und 37% der Fördersumme) und in Niederösterreich (4,5% der Betriebe und 8% der Fördersumme) im Vergleich zu den anderen Bundesländern einen relativ großen Anteil. In Tirol gibt es die wenigsten Betriebe mit über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, allerdings haben die wenigen Betriebe eine durchschnittliche Förderung von fast 11.000 Euro je Betrieb.

Vergleicht man die Verteilung der Ausgleichszulage nach Bundesländern und Erschwernisgruppen, zeigt sich, dass im Burgenland 90,5% der Förderung an Betriebe ohne bergbäuerliche Erschwernis geht (da es im Burgenland auch nur sehr wenige Bergbauernbetriebe gibt) und in der Steiermark sind es 16,5%. Auf der anderen Seite entfallen in Tirol 32% und in Vorarlberg 17% der Förderung an Betriebe der Erschwernisgruppe 4. In Tirol erhalten 59% der Förderung die Betriebe mit hoher und extremer Erschwernis (Kategorie 3 und 4) und in Kärnten sind dies 53%. In Burgenland sind dies 0% und in Oberösterreich auch nur 8% der Förderung.

Abbildung 10: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2002 in Prozent

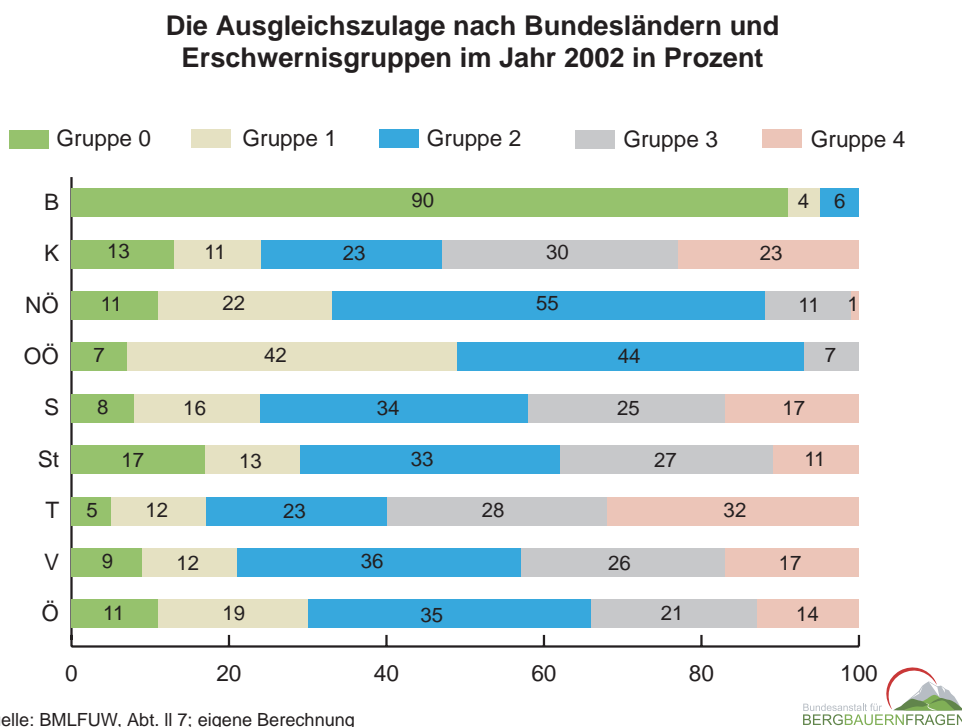


Tabelle 16: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern (NUTS II) und Erschwernisgruppen im Jahr 2002 in Prozent

Bundesland (NUTS II)	Basiskategorie	BHK-Gruppe 1	BHK-Gruppe 2	BHK-Gruppe 3	BHK-Gruppe 4	Insgesamt
Burgenland	90,5	4,1	5,4	0,0	0,0	100
Kärnten	13,4	10,7	23,1	29,8	22,9	100
Niederösterreich	10,7	22,1	55,0	11,5	0,8	100
Oberösterreich	7,0	41,6	43,7	7,4	0,3	100
Salzburg	7,8	16,2	33,8	24,8	17,4	100
Steiermark	16,5	12,3	33,2	26,9	11,1	100
Tirol	5,2	12,4	23,0	27,8	31,6	100
Vorarlberg	9,3	11,9	35,9	26,1	16,9	100
Insgesamt	11,4	18,6	35,5	21,0	13,4	100

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

6.3 Die Ergebnisse der Nationalen Beihilfe im Jahr 2002

Die Nationale Beihilfe wird bei den Bergbauernbetrieben, die ausschließlich eine Nationale Beihilfe erhalten, entsprechend dem System der Erschwerniszone berechnet und daher auch in diesem Evaluierungsbericht so dargestellt. Wie bereits weiter oben dargestellt, hat die Nationale Beihilfe im österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums im Vergleich zur Vorperiode stark an Bedeutung verloren. Dies gilt sowohl als Ergänzung zur Ausgleichszulage als auch als ausschließlich national finanzierte Direktzahlung.

Von den insgesamt 115.605 geförderten Betrieben im Jahr 2002 erhielten 9.303 Betriebe (8%) ausschließlich eine Nationale Beihilfe und 9.225 Betriebe (8%) zusätzlich zur Ausgleichszulage eine Nationale Beihilfe. Der Anteil der Fördermittel für die Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe an der Gesamtmaßnahme betrug 1,2% (3,3 Millionen Euro) und jener Betriebe mit ergänzender Ausgleichszulage betrug 1,0% (2,8 Millionen Euro).

Tabelle 17: Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe im Jahr 2002 nach Erschwerniskategorien (-zonen) und Gebieten

	Anzahl der Betriebe	Fördersumme in 1.000 €	Fördersumme je Betrieb in €	Anteil an Betrieben in %	Anteil an Fördersumme in %	LN je Betrieb
Basiskategorie	7.912	2.701	341	85,0	82,3	19,4
Kategorie 1	478	137	287	5,1	4,2	5,6
Kategorie 2	375	118	315	4,0	3,6	2,5
Kategorie 3	444	248	558	4,8	7,5	1,9
Kategorie 4	94	79	842	1,0	2,4	1,8
Bergbauern	1.391	582	419	15,0	17,7	3,3
Berggebiet	1.228	508	414	13,2	15,5	2,1
Benacht. Gebiet	429	115	269	4,6	3,5	4,6
Kleines Gebiet	1.101	421	382	11,8	12,8	3,2
Nicht benacht. Gebiet	6.545	2.239	342	70,4	68,2	22,9
Insgesamt	9.303	3.283	353	100,0	100,0	17,0

Es sind alle Betriebe erfasst, die ausschließlich eine Nationale Beihilfe erhielten. Die Darstellung der Bergbauernbetriebe erfolgt nach dem früheren System der Erschwerniskategorien (-zonen). Bergbauern sind die Summe der Erschwerniskategorien. Die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) umfasst die tatsächlich bewirtschaftete Fläche (geförderte und nicht geförderte Fläche, ohne Almfläche). „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Die Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe erhielten im Durchschnitt eine Förderung von 353 Euro je Betrieb. Bei den Betrieben in der Erschwerniskategorie 4 war dieser Betrag mit 842 Euro deutlich höher. Der Großteil der Betriebe liegt mit 85% in der Basiskategorie, die auch einen Anteil von 82% an der Fördersumme haben. Weiters liegen 70% der Betriebe im Nicht Benachteiligten Gebiet. Dieser Umstand erklärt, warum diese Betriebe keine Ausgleichszulage erhalten, sondern die Nationale

Beihilfe. Im Gegensatz zu den geförderten Betrieben im Nicht Benachteiligten Gebiet sind die geförderten Bergbauernbetriebe sehr klein, so dass bei diesen der Hauptgrund der Förderung darin liegt, dass sie die Mindestgröße von 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche nicht erreichen

Den größten Anteil an Betrieben, die ausschließlich eine Nationale Beihilfe erhalten, hat mit 41,3% die Steiermark, gefolgt von Niederösterreich mit 36,1% und das Burgenland mit 10,2%. In einem sehr ähnlichen Verhältnis ist auch die Aufteilung der Fördermittel. In Niederösterreich ist die durchschnittliche Betriebsgröße dieser Betriebe mit fast 34 ha doppelt so hoch als im Durchschnitt.

Tabelle 18: Die Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe im Jahr 2002 nach Bundesländern

Bundesland (NUTS II)	Anzahl der Betriebe	Fördersumme in 1.000 €	Fördersumme je Betrieb in €	Anteil an Betrieben in %	Anteil an Fördersumme in %	LN je Betrieb in ha
Burgenland	948	263	278	10,2	8,0	13,7
Kärnten	264	126	476	2,8	3,8	6,5
Niederösterreich	3.357	1.139	339	36,1	34,7	33,7
Oberösterreich	658	213	323	7,1	6,5	4,6
Salzburg	45	19	423	0,5	0,6	2,3
Steiermark	3.845	1.418	369	41,3	43,2	7,0
Tirol	92	65	706	1,0	2,0	1,7
Vorarlberg	94	40	429	1,0	1,2	2,5
Insgesamt	9.303	3.283	353	100,0	100,0	17,0

Es sind alle Betriebe erfasst, die ausschließlich eine Nationale Beihilfe erhielten. Die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) umfasst die tatsächlich bewirtschaftete Fläche (geförderte und nicht geförderte Fläche, ohne Almfläche).

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

6.4 Die Gesamtförderung (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) im Jahr 2002

Um das Gesamtbild abzurunden werden anschließend auch noch die wichtigsten Kennzahlen für die gesamte Fördermaßnahme (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) kurz tabellarisch dargestellt, analysiert und bewertet.

Im Jahr 2002 hatten die Bergbauernbetriebe einen Anteil von 65% an den insgesamt geförderten Betrieben (Berggebiet: 69%) und von 87% an der Fördersumme (Berggebiet: 87%). Der Basiskategorie waren 35% der Betriebe zugeordnet, sie erhielten aber im Vergleich zu den Bergbauernbetrieben aufgrund der niedrigeren Förderungen nur 13% der Fördermittel. Die Fördersumme je Betrieb lag mit 2.408 Euro deutlich unter dem Schnitt der EU-kofinanzierten Betriebe (2.583 Euro), da die Betriebe, die ausschließlich Nationale Beihilfe bekommen, relativ geringe Fördersummen je Betrieb erhalten. In der Basiskategorie wurden mit 878 Euro je Betrieb nur 36% des Durchschnitts an Förderungen erzielt, bei den Bergbauernbetrieben mit der höchsten Erschwernis (Erschwernisgruppe 4) hingegen mit

5.164 Euro mehr als die doppelte Fördersumme des Durchschnitts. Im Vergleich zum früheren System sind die Förderungen je Betrieb deutlich höher und der Anteil der Bergbauernbetriebe mit Nationaler Beihilfe bzw. der Anteil der Nationalen Beihilfe an der Fördersumme dieser Betriebe deutlich niedriger. Bei den Bergbauernbetrieben der Erschwernisgruppe 4 macht der Anteil der Betriebe mit Nationaler Beihilfe nur 7% an den Betrieben und nur noch 1% an der Gesamtfördersumme aus, bei den anderen Erschwernisgruppen noch weniger. Dies liegt vor allem an der Einführung des Flächenbetrages 1.

In der Basiskategorie ist der Anteil der Betriebe mit Nationaler Beihilfe mit 35% an den Betrieben und fast 12% an der Gesamtfördersumme relativ hoch, dies aber vor allem deshalb, weil viele Betriebe außerhalb des abgegrenzten Gebietes liegen und gemäß Beitrittsvertrag (Wahrungsklausel) bis 2004 Anspruch auf die Nationale Beihilfe haben.

Tabelle 19: Die Gesamtförderung (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) nach Erschwernisgruppen und Gebieten im Jahr 2002

	Anzahl der Betriebe	Gesamtfördersumme in 1.000 €	Förderung je Betrieb in €	Anteil an Betrieben in %	Anteil an Fördersumme in %	Anteil der Betriebe mit NB in %	Anteil der NB an jeweiliger Fördersumme in %
Basiskategorie	40.539	35.608	878	35,1	12,7	35,0	11,9
BHK-Gruppe 1	23.251	51.322	2.207	20,1	18,3	4,2	0,5
BHK-Gruppe 2	31.071	98.207	3.161	26,9	35,0	6,3	0,7
BHK-Gruppe 3	13.523	58.240	4.307	11,7	20,8	6,4	0,8
BHK-Gruppe 4	7.221	37.289	5.164	6,2	13,3	7,2	1,0
Bergbauern	75.066	245.057	3.265	64,9	87,3	5,8	0,7
Berggebiet	79.164	245.440	3.100	68,5	87,4	6,9	0,9
Benacht. Gebiet	11.595	15.941	1.375	10,0	5,7	9,5	1,6
Kleines Gebiet	18.301	17.046	931	15,8	6,1	29,4	7,8
Nicht benacht. Gebiet	6.545	2.239	342	5,7	0,8	100,0	100,0
Insgesamt	115.605	280.665	2.428	100,0	100,0	16,0	2,2

Es sind alle Betriebe der Fördermaßnahme erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe, Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe). Bergbauern sind die Summe der BHK-Gruppen. Betriebe mit Nationaler Beihilfe (NB) sind Betriebe, die entweder nur eine Nationale Beihilfe erhielten oder AZ und Nationale Beihilfe erhielten. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Nach Bundesländern betrachtet hat bei der Gesamtförderung die Steiermark mit 27% den höchsten Anteil an Betrieben, gefolgt von Niederösterreich und Oberösterreich. Nach dem Anteil an der Fördersumme liegt ebenfalls die Steiermark vorne, gefolgt von Niederösterreich und Tirol. Die höchste Fördersumme je Betrieb wurde mit 3.732 Euro in Tirol gezahlt, knapp gefolgt von Salzburg und Vorarlberg. Kärnten liegt mit 2.971 Euro je Betrieb ebenfalls über dem Durchschnitt von 2.428 Euro. In den anderen Bundesländern ist die durchschnittliche Zahlung je Betrieb geringer. Im Burgenland erhalten die Betriebe im Durchschnitt weniger als ein Drittel des Bundesdurchschnittes, da die bergbauerli-

che Erschwernis in diesem Bundesland auch relativ gering ist und viele Betriebe eine Nationale Beihilfe erhalten. Der Anteil der Betriebe mit Nationaler Beihilfe ist mit 30% in der Steiermark am höchsten, gefolgt vom Burgenland und von Niederösterreich. Der Anteil der Nationalen Beihilfe an der Gesamtfördersumme ist im Burgenland mit 9% am höchsten. Dieser Anteil beträgt hingegen in Salzburg nur 0,1% der Fördersumme.

Tabelle 20: Die Gesamtförderung (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) nach Bundesländern (NUTS II Ebene) im Jahr 2002

Bundesland (NUTS II)	Anzahl der Betriebe	Gesamtfördersumme in 1.000 €	Förderung je Betrieb in €	Anteil an Betrieben in %	Anteil an Fördersumme in %	Anteil der Betriebe mit NB in %	Anteil der NB an jeweiliger Fördersumme in %
Burgenland	5.450	4.195	770	4,7	1,5	27,1	8,7
Kärnten	12.540	37.253	2.971	10,8	13,3	7,4	0,9
Niederösterreich	23.814	52.349	2.198	20,6	18,7	17,0	2,5
Oberösterreich	19.011	41.657	2.191	16,4	14,8	8,1	1,2
Salzburg	7.730	28.347	3.667	6,7	10,1	1,4	0,1
Steiermark	30.726	56.570	1.841	26,6	20,2	30,0	4,8
Tirol	12.767	47.646	3.732	11,0	17,0	5,4	0,9
Vorarlberg	3.567	12.648	3.546	3,1	4,5	14,2	2,8
Insgesamt	115.605	280.665	2.428	100,0	100,0	16,0	2,2

Es sind alle Betriebe der Fördermaßnahme erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe, Betriebe mit ausschließlich Nationaler Beihilfe). Betriebe mit Nationaler Beihilfe (NB) sind Betriebe, die entweder nur eine Nationale Beihilfe erhielten oder AZ und Nationale Beihilfe erhielten.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

6.5 Die Auswirkungen der Modulation

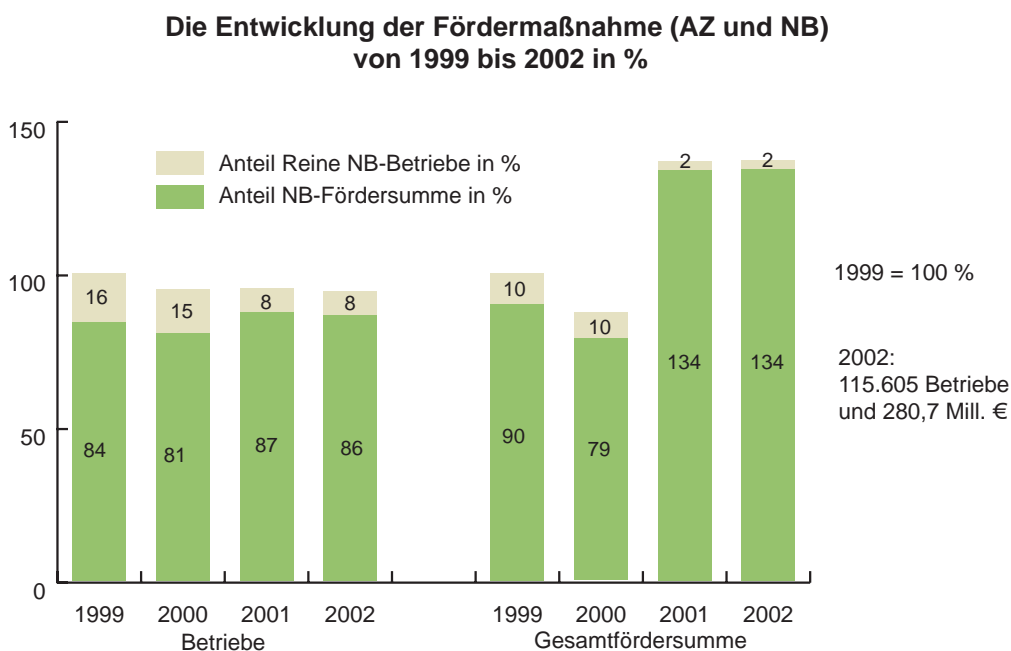
Auf Grund der Modulation ab 60 ha beim Flächenbetrag 2 wurden im Jahr 2002 1,54 Millionen Euro eingespart. Von der Modulation waren insgesamt 1.289 Förderungsbetriebe betroffen, das sind 1,2% aller Betriebe mit Ausgleichszulage. Bei 528 dieser Betriebe machte die Modulation mehr als 500 Euro aus, bei 80 Betrieben waren es mehr als 5.000 Euro. Die Modulation betraf 1,6% der tierhaltenden Betriebe mit Ausgleichszulage bzw. 0,7% der nichttierhaltenden Betriebe mit Ausgleichszulage.

Im Vergleich zum früheren System setzt die Modulation später ein und ist wesentlich geringer. Dies gilt insbesondere für die Betriebe ohne bzw. geringer und mittlerer Erschwernis. Obwohl im früheren System die Fördersummen insgesamt niedriger waren, wurden durch die Modulation dennoch ca. 4,4 Millionen Euro (Summe des Jahres 1998) jährlich eingespart, d.h. fast der dreifache Betrag.

6.6 Die Erreichung des quantitativen Zieles der Fördermaßnahme

Als ein quantitatives Ziel der Fördermaßnahme wurde im Programm für ländliche Entwicklung formuliert, dass die Zahl der Ende der letzten Programmperiode geförderten Betriebe weitgehend aufrecht erhalten werden kann. Dieses Ziel konnte – wie aus folgender Tabelle ersichtlich – gegenüber dem Jahr 1999 bei den AZ-Betrieben und auch bei der AZ-Fläche erfüllt werden. Dies liegt allerdings auch daran, dass mit dem neuen Programm die Mindestgröße für die Anspruchsberechtigung von 3 auf 2 ha gesenkt wurde und das Kleine Gebiet etwas ausgedehnt wurde. Insgesamt (d.h. AZ-Betriebe und reine NB-Betriebe) sank die Zahl der geförderten Betriebe nach dem Auslaufen der Periode 1995-1999 und damit der fünfjährigen Verpflichtung zur Bewirtschaftung mit dem Beginn der neuen Förderperiode leicht und auch im Jahr 2002 zum Vergleich zum Jahr 2001. Die Gesamtfördersumme lag hingegen im Jahr 2002 um 80,2 Millionen Euro (+ 40%) über jener im Jahr 2000.

Abbildung 11: Die Entwicklung der Fördermaßnahme (AZ und NB) von 1999 bis 2002 in %



Quelle: BMLFUW, Abt. II 7; eigene Berechnungen

Tabelle 21: Die Entwicklung der Anzahl, der Fläche und der Fördersumme der geförderten Betriebe

Jahr	AZ-Betriebe	AZ-Fläche in ha	Reine NB-Betriebe	Betriebe gesamt	AZ-Fördersumme in 1.000 €	NB-Fördersumme in 1.000 €	Gesamtfördersumme in 1.000 €
1999	103.912	1.532.663	19.174	123.086	184.853	20.650	205.503
2000	99.285	1.498.679	17.450	116.735	181.063	19.385	200.448
2001	107.156	1.539.249	9.798	116.954	273.751	6.409	280.160
2002	106.302	1.532.936	9.303	115.605	274.615	6.050	280.665

Bei Betriebe gesamt sind alle Betriebe der Fördermaßnahme erfasst. Bei den AZ-Betrieben sind auch jene Betriebe enthalten, die AZ und Nationale Beihilfe (NB) erhielten (1999: 21.586 Betrieb; 2000: 19.661 Betriebe; 2001: 9.562 Betriebe; 2002: 9.225 Betriebe). In der NB-Fördersumme ist die Fördersumme der reinen NB-Betriebe und die Nationale Beihilfe der AZ-Betriebe mit NB enthalten. Es sind in jedem Jahr auch die Rentnerbetriebe enthalten, deren Ausgleichszulage allerdings erst ab dem Jahr 2000 von der EU kofinanziert wird.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

6.7 Ergebnisse des Flächenbetrags 3 in den Jahren 2001 und 2002

In den Jahren 2001 und 2002 wurde der von den jeweiligen Bundesländern alleine finanzierte Flächenbetrag 3 nur in den Bundesländern Burgenland und Steiermark eingesetzt. Der Flächenbetrag 3 hat im Burgenland mit weniger als insgesamt 7.000 Euro und einer Anzahl von 116 Betrieben (2002) allerdings eine sehr geringe Bedeutung. In der Steiermark beträgt der Gesamtaufwand im Jahr 2002 1,35 Millionen Euro, die an 4.393 Betriebe ausbezahlt wurden. Dies ist knapp mehr als jene Mittel die für die Nationale Beihilfe für die Steiermark aufgewendet werden. Mit 97% der Mittel hat das Berggebiet in der Steiermark beim Flächenbetrag 3 eine dominante Stellung.

Insgesamt wurde für den Flächenbetrag 3 in Österreich im Jahr 2002 eine Fördersumme an nationalen Mitteln von weniger als 1,4 Millionen Euro aufgewendet. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2002 je begünstigtem Betrieb 300 Euro bezahlt, im Berggebiet waren es 370 Euro je Betrieb. Der von den Bundesländern finanzierte Flächenbetrag 3 hat daher im Vergleich zur Ausgleichszulage (Flächenbetrag 1 und 2) eine geringe Bedeutung. Er wird aus diesem Grund im Evaluierungsbericht auch nicht detaillierter dargestellt, analysiert und bewertet.

Tabelle 22: Ergebnisse des Flächenbetrages 3 im Jahr 2001

Gebiet	Burgenland Anzahl Betriebe	Burgenland Fördersumme in €	Steiermark Anzahl Betriebe	Steiermark Fördersumme in €	Gesamt Anzahl Betriebe	Gesamt Fördersumme in €
Berggebiet	10	2.361	3.509	1.330.651	3.519	1.333.012
Benacht. Gebiet	93	3.906	18	775	111	4.681
Kleines Gebiet	22	631	808	41.672	830	42.303
Gesamt	125	6.898	4.335	1.373.097	4.460	1.379.995

„Benacht. Gebiet“ ist das Sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 23: Ergebnisse des Flächenbetrages 3 im Jahr 2002

Gebiet	Burgenland Anzahl Betriebe	Burgenland Fördersumme in €	Steiermark Anzahl Betriebe	Steiermark Fördersumme in €	Gesamt Anzahl Betriebe	Gesamt Fördersumme in €
Berggebiet	8	2.273	3.529	1.301.688	3.537	1.303.962
Benacht. Gebiet	87	3.534	21	762	108	4.295
Kleines Gebiet	21	767	843	45.512	864	46.279
Gesamt	116	6.574	4.393	1.347.962	4.509	1.354.536

„Benacht. Gebiet“ ist das Sonstige Benachteiligte Gebiet

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

6.8 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Fördermaßnahme

In den vorherigen Unterkapiteln wurde die Fördermaßnahme umfassend dargestellt, analysiert und die Ergebnisse bewertet. In diesem Unterkapitel erfolgt eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Unterkapitel.

Die kofinanzierte Ausgleichszulage umfasst von der Gesamtmaßnahme (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) 92% der Betriebe und 98% der Fördermittel. Sie ist also sowohl hinsichtlich des Bezieherkreises als auch vom Förderumfang die wichtigste Maßnahme und außerdem für die EU aufgrund der Kofinanzierung von zentralem Interesse. Sie steht daher auch im Zentrum dieses Evaluierungsberichtes.

Im Jahr 2002 erhielten insgesamt 106.302 Betriebe eine Ausgleichszulage mit einer Gesamtfördersumme von 274,6 Millionen Euro. Der neu eingeführte Flächenbetrag 1 (Sockelbetrag) hatte einen Anteil von 31% an der Gesamtfördersumme. Die Förderung je Betrieb betrug im Durchschnitt 2.583 Euro. Der Anteil jener Betriebe, die zusätzlich zur Ausgleichszulage auch noch eine Nationale Beihilfe erhielten war 8,7% und damit nicht einmal mehr halb so groß wie im Jahr 2000. Dies ist vor allem auf die Einführung des Flächenbetrages 1 zurückzuführen. Der Anteil der Tierhalter an den geförderten Betrieben (Tierhalter erhalten höhere Fördersätze) betrug im Durchschnitt 75% (im Berggebiet 84%) bzw. 93% an der Fördersumme (im Berggebiet 95%). Die durchschnittliche AZ-Förderfläche je Betrieb betrug 14,4 ha, davon 11,7 ha AZ-Futterfläche bzw. 2,7 ha sonstige Fläche. In der AZ-Futterfläche sind die Almfutterflächen eingerechnet. Diese haben insgesamt im Durchschnitt einen Anteil von 20,8% an der AZ-Futterfläche. Die Ausgleichszulage je ha Förderfläche beträgt im Durchschnitt 179,1 Euro und liegt damit deutlich unter der von der EU festgelegten Obergrenze von 200 Euro. Auch im Berggebiet liegt der Durchschnitt mit 198,6 Euro je ha Förderfläche knapp unter der Obergrenze. Im Kleinen Gebiet ist der Durchschnittswert je ha mit 99,5 Euro am geringsten.

Die Bergbauernbetriebe haben einen Anteil von 70% an den geförderten Betrieben und 89% an der Fördersumme (Berggebiet: 73% und 89%). Die durchschnittliche Fördersumme beträgt bei den Bergbauernbetrieben 3.275 Euro je Betrieb, das liegt sehr deutlich über dem Gesamtdurchschnitt aller Betriebe von 2.583 Euro je Betrieb. Im Vergleich zum früheren System ist die Förderungsdifferenz zwischen den Erschwernisgruppen deutlich größer geworden. Dies liegt vor allem an der Einführung des Flächenbetrages 1, der bei den Bergbauernbetrieben mit höherer Erschwernis einen hohen Anteil an

der Förderung ausmacht (in der Erschwernisgruppe 4 sind es mit 47,5% fast die Hälfte der Förderung). In Erschwernisgruppe 4 erhielt ein Betrieb im Durchschnitt einen Flächenbetrag 1 von 2.455 Euro, ein Betrieb in der Basiskategorie hingegen nur von 75 Euro, d.h. der Betrieb in der Erschwernisgruppe 4 erhielt den 33 fachen Flächenbetrag 1 aber nur den dreifachen Flächenbetrag 2 des durchschnittlichen Betriebes in der Basiskategorie. Auch das große Gewicht der Berghöfekataster-Punkte bei der Höhe der Ausgleichszulage trägt sehr stark zu dieser Differenzierung bei.

Vergleicht man die Förderhöhe je ha anrechenbarer Förderfläche, so zeigt sich, dass die Bergbauernbetriebe in der Erschwernisgruppe 4 mit 390 Euro je ha fast das fünffache der Basiskategorie (85 Euro) erhalten bzw. das 2,7-fache der Erschwernisgruppe 1 und im Durchschnitt um 100 Euro je ha mehr als die Erschwernisgruppe 3. Dies liegt vor allem am Flächenbetrag 1, der zwar nur für die ersten 6 ha Förderfläche gezahlt wird, aber in der Gruppe 4 im Durchschnitt dennoch einen Anteil von 47,5% an der Förderung hat bzw. in der Basiskategorie nur einen Anteil von 7,6% an der Förderung hat.

Eine Analyse der Verteilung der Fördermittel für das Jahr 2002 zeigt, dass 30% der Betriebe bis maximal 1.000 Euro Förderung je Betrieb erhielten und gemeinsam einen Anteil von nur 6% an den Fördersumme hatten. Mit steigender Bewirtschaftungserschwernis steigen auch die Förderbeträge und daher der Anteil der Betriebe mit höheren Fördersummen.

Das neue System der Ausgleichszulage brachte einen massiven Anstieg der Förderungen. Gleichzeitig kam es auch zu einer deutlichen Verlagerung von der Nationalen Beihilfe zur kofinanzierten Ausgleichszulage. Während die Zahl der insgesamt geförderten Betriebe leicht abnahm, stieg die Zahl der Betriebe mit einer kofinanzierten Ausgleichszulage im Vergleich zum Jahr 2000 um 7% und die Fördersumme sogar um 93,6 Millionen Euro (+52%) an. Während aber der Flächenbetrag 2 im Durchschnitt der Betriebe im Vergleich zur Ausgleichszulage im Jahr 2000 sogar leicht zurückging (leicht positiv war er nur in der Erschwerniskategorie 1 und 4), führt der ab 2001 zusätzlich gezahlte Flächenbetrag 1 zu dem starken Anstieg der Förderungen. Dies vor allem bei den Bergbauernbetrieben mit hoher Erschwernis. Die Bedeutung der ergänzenden Nationalen Beihilfe ist seit dem Jahr 2000 stark gesunken, dies vor allem bei den Bergbauernbetrieben mit hoher und extremer Erschwernis bzw. im Berggebiet insgesamt. Nach Bundesländern (NUTS II-Ebene) betrachtet hat die Steiermark den höchsten Anteil an den Betrieben und an der Fördersumme, gefolgt von Niederösterreich. Die höchste Fördersumme je Betrieb wurde in Tirol gezahlt.

Im Vergleich zum früheren System setzt die Modulation später ein und ist wesentlich geringer. Dies gilt insbesondere für die Betriebe ohne bzw. geringer und mittlerer Erschwernis. Der Flächenbetrag 3 wird nur in der Steiermark und im Burgenland (sehr geringes Ausmaß) gezahlt und hat im Vergleich zur Ausgleichszulage (Flächenbetrag 1 und 2) für Österreich insgesamt betrachtet eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Insgesamt spiegeln die Förderungsdifferenzen die unterschiedliche Erschwernis der Bewirtschaftung und des Beitrages zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Aufrechterhaltung der Besiedelung etc. wesentlich besser wider als das frühere System. Die Hauptgründe dafür sind der neue Flächenbetrag 1, die bessere Berücksichtigung der Tierhalter (höhere Fördersätze für Tierhalter und für Futterflächen) und der Berghöfekataster als wesentliches Differenzierungsmerkmal der Bewirtschaftungserschwernis in der Förderhöhe.

7. Bearbeitung der spezifischen Bewertungsfragen des Fragenkataloges

7.1 Ausmaß der Kompensation der natürlichen Nachteile in Benachteiligten Gebieten

In diesem Kapitel wird das Ausmaß der Kompensation der natürlichen Nachteile in Benachteiligten Gebieten durch die Ausgleichszulage, der Beitrag der Ausgleichszulage zum landwirtschaftlichen Familieneinkommen sowie das Verhältnis zwischen den Bewirtschaftungsschwernissen der Betriebe und der Höhe der Ausgleichszulage quantifiziert, analysiert und bewertet. Die EU hat in diesem Bereich die entsprechenden Bewertungsfragen folgendermaßen formuliert:

Tabelle 24: Bewertungsfrage V. 1.

Frage V.1:	In welchem Umfang hat die Beihilferegelung zu Folgendem beigetragen:
	(i) Ausgleich für natürliche Nachteile in Benachteiligten Gebieten, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen;
	(ii) Ausgleich für Kosten und Einkommensverluste, die in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen entstehen?
Kriterium V.1-1:	Das sich auf Grund der natürlichen Nachteile oder der umweltspezifischen Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch die Ausgleichszulagen bzw. -zahlungen kompensiert.
Indikator V.1-1.1:	Verhältnis von {Prämie} zu {höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe}
Indikator V.1-1.2:	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die Ausgleichszahlungen erhalten und in denen die Prämie
	(a) weniger als 50% der höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe (in Prozent) ausmacht
	(b) zwischen 50 und 90% der höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe (in Prozent) ausmacht
	(c) mehr als 90% der höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe ausmacht (in Prozent)

In Österreich wird keine eigene Maßnahme für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Rahmen der Regelung für Benachteiligte Gebiete angeboten, daher ist für die Evaluierung nur der erste Teil der Frage (V.1.i) relevant.

Für die Analyse werden die landwirtschaftliche Betriebe gemäß dem österreichischen Erschwernissystem (Berghöfekataster) nach den vier bergbäuerlichen Erschwernisgruppen und der Basiskategorie sowie nach Zuordnung zum Berggebiet bzw. Sonstigem Benachteiligten Gebiet und Kleinen Gebiet differenziert. Aufgrund ihres besonderen Gewichtes bei dieser Förderung wird die Analyse auf die Bergbauernbetriebe und das Berggebiet konzentriert. In Österreich besteht keine generelle Erhebung der Einkommen der Land- und Forstwirtschaft auf Betriebsebene, daher sind auch keine separaten Daten für jene Betriebe verfügbar, die die Ausgleichszulage erhalten. In Österreich besteht jedoch für die

Ermittlung von repräsentativen landwirtschaftlichen Buchführungsergebnissen ein bundesweites Testbetriebsnetz an freiwillig buchführenden Betrieben. Die LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft mbH betreut im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft seit vielen Jahren sehr erfolgreich dieses Testbetriebsnetz, erhebt und analysiert die Daten und publiziert die Ergebnisse.

Der Auswahlrahmen ab 2001 umfasst die Gesamtheit der bäuerlichen Betriebe mit einem Standarddeckungsbeitrag zwischen 6.000 und 120.000 Euro, wobei Betriebe mit mehr als 200 ha Waldfläche und Betriebe mit mehr als 25% Gartenbauanteil ausgeschlossen bleiben, d.h. den Kern des Testbetriebsnetzes stellen die landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Haupterwerb dar. Der Auswahlrahmen zielt darauf ab, dass bei einer entsprechenden Aussagesicherheit ein möglichst hoher Deckungsgrad der Grundgesamtheit durch das Testbetriebsnetz erreicht wird. Im Jahr 2002 wurden von der LBG 2.264 land- und forstwirtschaftliche Familienbetriebe statistisch ausgewertet. Diese Betriebe repräsentieren 112.049 Betriebe in Österreich, die im Durchschnitt 27 ha LN je Betrieb bewirtschaften (LBG 2003, BMLFUW 2003a, S 268). Durch die Nichtberücksichtigung, vor allem der Kleinbetriebe bis 6.000 Euro Standarddeckungsbeitrag, wird bei der Anzahl der Betriebe zwar nur ein Deckungsgrad von 54% erreicht, doch sind durch den Auswahlrahmen 88% der Ackerfläche und weit über 90% des Milchkuh-, Rinder- sowie Schweinbestandes abgedeckt. Insgesamt ergibt die Summe der StDB des Auswahlrahmens 3,1 Milliarden Euro, das sind 83% des Volumens der bäuerlichen Betriebe bzw. 73% der gesamten Land- und Forstwirtschaft (BMLFUW 2003a, S 330f).

Hinsichtlich der Darstellung der Einkommensverhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe gibt es in Österreich keine andere Quelle mit repräsentativen Daten als die LBG-Daten. Mit dem zugänglichen Datenmaterial ist aus Gründen der statistischen Signifikanz keine Darstellung nach Erschwernisgruppen, abgegrenztem Gebiet und gleichzeitig nach Bundesländern möglich. Da die Erschwernisverhältnisse (-gruppen) ein wesentlich wichtigerer Bestimmungsgrund für die Einkommen und die Förderung sind als die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland, wurde auf die Darstellung nach Bundesländern verzichtet. Weiters sind die zugänglichen Einkommensdaten nach Erschwernisgruppen und abgegrenztem Gebiet das Ergebnis von Durchschnittsbildungen, unabhängig davon, ob und welche Art von Förderungen ein Betrieb erhalten hat. Das heißt, in den Durchschnittswerten sind alle Betriebe der bestimmten Erschwernisgruppen bzw. des Gebietes enthalten, auch wenn sie keine Ausgleichszulage erhalten haben sollten (dies ist allerdings bei den Bergbauernbetrieben fast nicht gegeben) und es gibt keine Vergleichsgruppen einmal mit und einmal ohne Ausgleichszulage.

Es werden in der Folge die Ergebnisse für das Jahr 2002 auch den Ergebnissen für das Jahr 2000 gegenübergestellt, da das Jahr 2000 das letzte Jahr mit dem alten Fördersystem war. Bei der Interpretation muss berücksichtigt werden, dass die Bergbauernbetriebe im Jahr 2002 nach Erschwernisgruppen und im Jahr 2000 nach Erschwerniskategorien zusammengefasst waren und es dadurch zu leichten Verzerrungen kommen kann.

Als Vergleichsgrößen für die höheren Produktionskosten und des geringeren Produktionspotenzials werden die Ertragsverhältnisse sowie die Einkommen der Bergbauernbetriebe und der Benachteiligten Gebiete den Nichtbergbauernbetrieben gegenübergestellt. Als Ertrag wird als Annäherung der Ertrag von Boden und Tieren abzüglich des Variablen Aufwandes (insgesamt) verwendet.

Der Ertrag der Bergbauernbetriebe liegt im Durchschnitt um 10.490 Euro unter jenem der Nichtbergbauernbetriebe d.h. die Bergbauernbetriebe erreichen nur 56% des Ertrages der Nichtbergbauernbetriebe. Mit steigender Bewirtschaftungsschwernis verschlechtert sich dieses Verhältnis noch viel stärker, so dass die Bergbauernbetriebe der Erschwernisgruppe 4 nur 18% des Ertrages der Nichtbergbauern erwirtschaften können. Die Ausgleichszulage gemäß LBG-Statistik gleicht die schlechteren Ertragsverhältnisse bei den Bergbauernbetrieben im Mittelwert zu 41% aus, bei der Erschwernisgruppe 1 zu 50%, bei den Bergbauernbetrieben der Erschwernisgruppe 4 hingegen – trotz wesentlich höherer Förderung – nur zu 35%. Für das Berggebiet insgesamt beträgt der Ausgleich 44%. Das Ergebnis für alle Betriebe Österreichs verzerrt insofern, als in diesem Durchschnitt sowohl die Bergbauern als auch die Nichtbergbauern enthalten sind. Vergleicht man die Ertragsdifferenzen laut LBG mit der tatsächlichen Förderstatistik, so ergibt sich ein durchschnittlicher Ausgleich für die Bergbauernbetriebe von 31%, für die Bergbauern der BHK-Gruppe 4 von nur 27% und für das Berggebiet von 33%. Bergbauernbetriebe haben im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt bzw. den Nichtbergbauernbetrieben ein geringeres Einkommen (inklusive öffentliche Gelder) aus Land- und Forstwirtschaft sowie eine andere prozentuelle Zusammensetzung der öffentlichen Gelder.

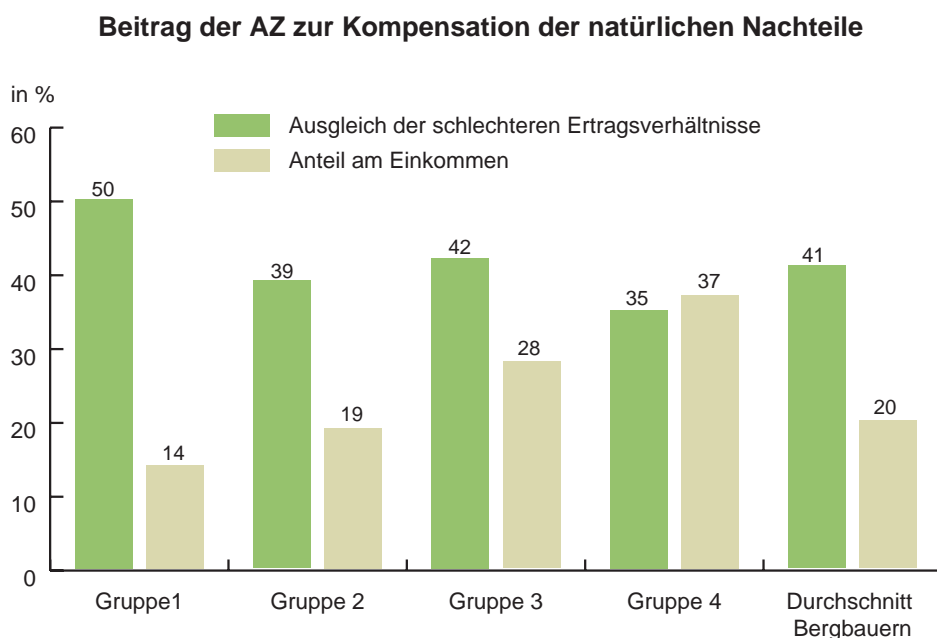
Vergleicht man das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (inklusive Gästebeherbergung, landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, Forsterträge, Öffentliche Gelder, aber ohne Ausgleichszulage) der Bergbauerngruppen mit den Nichtbergbauern, so verringert sich die Differenz zu Nichtbergbauernbetrieben im Vergleich zur Betrachtung der Ertragslage sehr deutlich. Dennoch liegt das Einkommen im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe um 3.352 Euro unter jenem der Nichtbergbauernbetriebe d.h. die Bergbauernbetriebe erreichen nur 84% der Nichtbergbauernbetriebe. Mit steigender Bewirtschaftungsschwernis verschlechtert sich dieses Verhältnis noch viel stärker, so dass die Bergbauernbetriebe der Erschwernisgruppe 4 nur 56% des Einkommens der Nichtbergbauern erwirtschaften können (inklusive Öffentlicher Gelder, aber ohne Ausgleichszulage). Beim Vergleich des Einkommensabstandes mit der Ausgleichszulage, ergibt sich nach LBG-Zahlen nur für die Bergbauerngruppe 4 und das Kleine Gebiet kein vollständiger Ausgleich. In den LBG-Zahlen ist bei der Ausgleichszulage auch die Nationale Beihilfe enthalten. Vergleicht man den Einkommensabstand hingegen mit dem Durchschnitt der Ausgleichszulage gemäß der Förderstatistik, so ergibt sich auch im Mittelwert der Bergbauernbetriebe kein vollständiger Ausgleich bzw. für die Bergbauernbetriebe mit hoher und extremer Schwernis nur ein Ausgleich von 89% bzw. 58%.

Da im Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft jedoch nicht nur die höheren Produktionskosten und der geringere Wert der landwirtschaftlichen Produktion abgebildet werden, sondern auch andere Einflussfaktoren (Gästbeherbergung, Forstwirtschaft, Öffentliche Gelder etc.) ist es daher für einen Vergleich am sinnvollsten, den Weg der Gegenüberstellung der Ertragsdifferenz von Bergbauernbetrieben und Nichtbergbauernbetrieben mit der bezahlten Ausgleichszulage zu wählen. Die weiter oben dargestellten Zahlen zeigen, dass es keine Überförderung gegeben hat und der Ausgleich des geringeren Ertrages mit steigender Schwernis deutlich abnimmt, d.h. für Bergbauernbetriebe mit geringerer Schwernis ein größerer Ausgleich durch die Ausgleichszulage erfolgt, als für Betriebe mit hoher Bewirtschaftungsschwernis, obwohl die durchschnittliche Förderung mit steigender Schwernis stark ansteigt. Dies kann aber die schlechteren Ertrags- und Kostenverhältnisse nicht ausgleichen. Zusätzlich ist zu bedenken, dass der wesentlich höhere Arbeitsaufwand bei den Bergbauernbetrieben

fast ausschließlich von nicht entlohnenden Familienarbeitskräften geleistet wird und dieser höhere Arbeitsaufwand in der Kenngröße „Variabler Aufwand“ keine monetäre Berücksichtigung findet. Dadurch wird der tatsächliche Aufwand bei den Bergbauernbetrieben im Vergleich zu den Betrieben ohne Erschwernis unterschätzt. Umfangreiche Arbeitszeitstudien belegen den höheren Arbeitsaufwand der Tierhaltung und insbesondere bei der Tierhaltung der Bergbauernbetriebe (Greimel/Handler/Blumauer 2001 und 2002).

Die Ausgleichszulage (inklusive nationaler Beihilfe) hat im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben einen hohen Anteil am landwirtschaftlichen Einkommen und an den öffentlichen Geldern. Dieser Anteil beträgt im Berggebiet 19% am Einkommen und 26% an den öffentlichen Geldern und im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe 20% am Einkommen und 26% an den öffentlichen Geldern. Mit steigender Erschwernis steigt die Ausgleichszulage von durchschnittlich 3.065 Euro je Betrieb in der Erschwerniskategorie 1 auf durchschnittlich 6.794 Euro in der Erschwerniskategorie 4. In der Erschwerniskategorie 1 beträgt der Anteil der Ausgleichszulage 14% am Einkommen und 19,5% an den öffentlichen Geldern. Diese Anteile steigen bis zur Erschwerniskategorie 4 sogar auf 37% bzw. 39% an.

Abbildung 12: Beitrag der AZ zur Kompensation der natürlichen Nachteile



Quelle: LGB; eigene Berechnung

Neben der Ausgleichszulage sind die Förderungen aus dem Umweltprogramm für die Betriebe im Berggebiet bzw. die Bergbauernbetriebe von herausragender Bedeutung. Auch ihr Anteil (nicht aber der absolute Betrag) steigt mit der Erschwernis, allerdings aufgrund der anderen Förderungskonzeption in wesentlich geringerem Ausmaß. Ausgleichszulage und Umweltprogramm (ÖPUL) machen im Berggebiet gemeinsam bereits 46% des landwirtschaftlichen Einkommens und 63% der öffentlichen Gelder aus. Bei den Bergbauernbetrieben der Erschwernisgruppe 4 sind dies bereits 72% bzw. 75%.

Tabelle 25: Ertrags- und Einkommensverhältnisse im Jahr 2002

	Ertrag	Ertragsdifferenz in €	Einkommen ohne AZ in €	Einkommensdifferenz in €	AZ nach LBG in €	AZ nach Förderstatistik in €	Anteil der AZ am Einkommen in %	Anteil der AZ an den Öffentlichen Geldern in %
BHK-Gruppe 1	17.568	-6.119	18.874	-1.696	3.065	2.228	14,0	19,5
BHK-Gruppe 2	13.143	-10.544	17.610	-2.960	4.104	3.162	18,9	25,3
BHK-Gruppe 3	9.134	-14.553	15.728	-4.842	6.072	4.320	27,9	34,3
BHK-Gruppe 4	4.331	-19.356	11.580	-8.990	6.794	5.172	37,0	38,7
Bergbauern	13.197	-10.490	17.218	-3.352	4.331	3.275	20,1	26,3
Berggebiet	14.222	-9.465	18.414	-2.156	4.181	3.121	18,5	25,6
Benacht. Gebiet	22.698	-989	22.429	1.859	1.728	1.405	7,2	9,0
Kleines Gebiet	19.539	-4.148	15.326	-5.244	1.242	914	7,5	13,5
Nichtbergbauern	23.687	0	20.570	0	675	979	3,2	4,6
Insgesamt	18.802	-4.885	19.011	-1.559	2.378	2.583	11,1	15,3

Als Ertrag wird hier auf Betriebsebene als Annäherung die Differenz zwischen Ertrag (Boden + Tiere) und den Variablen Kosten verwendet, da im Unternehmensertrag auch andere Erträge enthalten sind, die das Ergebnis verzerren. Die Ertragsdifferenz zeigt das Verhältnis des Ertrages der einzelnen Gruppen im Vergleich zu den Nichtbergbauernbetrieben. Im Einkommen ohne AZ sind auch die Erträge und Kosten von Forstwirtschaft, Gästebetrieb, landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, Vermietung, Zinsen etc. sowie die Öffentlichen Gelder enthalten. Beim Anteil der AZ am Einkommen bzw. an den Öffentlichen Geldern wurde die AZ nach LBG-Daten verwendet. In der AZ nach LBG-Daten ist auch die Nationale Beihilfe enthalten. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: LBG; eigene Berechnungen

Weiters muss berücksichtigt werden, dass durch das Testbetriebsnetz eine große Zahl von Nebenerwerbsbetrieben, die unter 6.000 Euro Standarddeckungsbeitrag und ein relativ geringes Einkommen aus Landwirtschaft haben, nicht abgebildet werden, die jedoch Anspruch auf Ausgleichszulage (inklusive nationaler Beihilfe) haben und bei denen vor allem bei den Bergbauernbetrieben der neue Flächenbetrag 1 stark in das Gewicht fällt. Die Durchschnittseinkommen aus der Landwirtschaft für die einzelnen Erschwernisgruppen werden daher bei den LBG-Daten im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Einkommen der Bezieher der Ausgleichszulage überschätzt.

Eine grobe Abschätzung des Anteils der Bergbauernbetriebe im Verhältnis des Ausgleichs der Ertragsdifferenz zu Nichtbergbauernbetrieben durch die Ausgleichszulage zeigt, dass im Durchschnitt 82% der geförderten Bergbauernbetriebe durch die Ausgleichszulage nur einen Ausgleich von bis zu 50% der höheren Produktionskosten und des geringeren Wertes der landwirtschaftlichen Betriebe erreichen. Der Ausgleich durch die Ausgleichszulage dürfte im Sonstigen Benachteiligten Gebiet deutlich

höher sein als im Kleinen Gebiet und im Berggebiet. Diese Zahlen sind aufgrund der groben Abschätzung nur als Faustzahlen zu werten. Bezüglich des Ausmaßes des Ausgleichs der Benachteiligung im Durchschnitt aller geförderten Betriebe kann keine genaue Abschätzung gemacht werden, da die Vergleichszahlen dafür fehlen. Aber angesichts der Anteile der Erschwernisgruppen und des Kleinen Gebietes kann davon ausgegangen werden, dass über 80% der Betriebe einen Ausgleich bis maximal 50% der höheren Kosten und des geringeren Wertes der Produktion erhalten und nur etwa 3-4% einen Ausgleich von mehr als 90% erhalten.

Eine Befragung von Beziehern der Ausgleichszulage im Rahmen der Evaluierung des ÖPULs (Pötsch/Groier 2003) in vier von acht Testgebieten (drei Berggebiete und ein Kleines Gebiet) ergab hinsichtlich des Ausgleichs von höheren Produktionskosten und geringeren Erträgen durch die AZ, dass nur 3% der Betriebe der Meinung waren, dass die AZ diese Erschwernisse zu mehr als 90% ausgleicht, etwa 1/3 meinte, dass dies zu 50% bis 90% der Fall ist und 62% gaben an, dass der Ausgleich durch die Ausgleichszulage unter 50% liegt. Von den Befragten sind 73% der Überzeugung, dass die Ausgleichszulage wesentlich zu ihrem landwirtschaftlichen Einkommen beiträgt und schätzen diesen Beitrag im Durchschnitt auf 20% des landwirtschaftlichen Einkommens ein.

Tabelle 26: Prozentueller Ausgleich der Ertragsnachteile nach Betrieben durch die AZ im Jahr 2002

	Ertragsdifferenz in €	Anteil Betriebe mit Ausgleich bis 50%	Anteil Betriebe mit Ausgleich über 50% bis 90%	Anteil der Betriebe mit Ausgleich über 90%
BHK-Gruppe 1	-6.119	76	19	5
BHK-Gruppe 2	-10.544	85	14	1
BHK-Gruppe 3	-14.553	88	11	1
BHK-Gruppe 4	-19.356	95	5	0
Bergbauern	-10.490	82	15	3
Berggebiet	-9.465	82	14	4
Benacht. Gebiet	-989	29	19	48
Kleines Gebiet	-4.148	88	10	2

„Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: LBG 2003, BMLFUW Abt. II7; eigene Berechnungen

Vergleicht man das Förderjahr 2002 mit dem Förderjahr 2000 als Ausgangsbasis, so zeigt sich sehr deutlich, dass sehr ähnliche Ertragsdifferenzen bestanden haben, allerdings die AZ im Jahr 2000 im Vergleich zu 2002 einen wesentlich geringeren Ausgleich dieser Ertragsdifferenzen ermöglichte. Erst durch die Neugestaltung der Förderung im Jahr 2001 und die Einführung des Flächenbetrages 1 kam es zu einem wesentlich höheren Ausgleich der Ertragsdifferenzen. Dies kam vor allem den Bergbauernbetrieben mit höherer Bewirtschaftungserschwernis und Betrieben mit geringer Flächenausstattung zugute. Die Ausgleichswirkung der Ausgleichszulage hat sich im Vergleich zum Jahr 2000 (letztes Jahr des früheren Fördersystems) stark verbessert. Der Zielwert – kein Rückgang des Ausgleichsverhältnis-

ses der Ausgleichszulage – konnte erreicht werden bzw. kam es sogar zu einer deutlichen Verbesserung des Ausgleichsverhältnisses durch die Ausgleichszulage ab dem Jahr 2001.

Tabelle 27: Ertrags- und Einkommensverhältnisse im Jahr 2000

	Ertrags- differenz in €	Einkommen ohne AZ in €	Einkommens- differenz in €	AZ nach LBG in €	AZ nach Förder- statistik in €	Anteil der AZ am Ein- kommen in %	Anteil der AZ an den Öffentlichen Geldern in %
Kategorie 1	-6.744	17.479	-2.518	2.224	1.840	11,3	17,2
Kategorie 2	-10.523	17.140	-2.857	3.001	2.206	14,9	23,6
Kategorie 3	-14.680	14.744	-5.253	3.401	2.394	18,7	26,1
Kategorie 4	-19.593	9.304	-10.692	4.760	2.479	33,8	39,1
Bergbauern	-11.032	16.065	-3.932	2.951	2.180	15,5	22,9
Berggebiet	-10.479	16.747	-3.250	2.834	2.096	14,5	22,7
Benacht. Gebiet	-2.565	19.161	-835	1.381	1.288	6,7	9,2
Kleines Gebiet	-6.155	13.425	-6.571	1.076	845	7,4	14,2
Nichtbergbauern	0	19.997	0	567	914	2,8	4,5
Insgesamt	-5.073	18.186	-1.810	1.664	1.824	8,4	13,1

Kategorie 1 bis 4 sind die Bergbauern nach dem früheren System der Erschwerniskategorien (-zonen). Als Ertrag wird hier auf Betriebsebene als Annäherung die Differenz zwischen Ertrag (Boden + Tiere) und den Variablen Kosten verwendet, da im Unternehmensertrag auch andere Erträge enthalten sind, die das Ergebnis verzerren. Die Ertragsdifferenz zeigt das Verhältnis des Ertrages der einzelnen Gruppen im Vergleich zu den Nichtbergbauernbetrieben. Im Einkommen ohne AZ sind auch die Erträge und Kosten von Forstwirtschaft, Gästebetrieb, landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, Vermietung, Zinsen etc. sowie die Öffentlichen Gelder enthalten. Beim Anteil der AZ am Einkommen bzw. an den Öffentlichen Geldern wurde die AZ nach LBG-Daten verwendet. In der AZ nach LBG-Daten ist auch die Nationale Beihilfe enthalten. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: LBG; eigene Berechnungen

Zusammenfassung und Bewertung des Unterkapitels 7.1

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der höheren Produktionskosten und des geringeren Werts der landwirtschaftlichen Produktion leistet. Sie stellt auch einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Familieneinkommens im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben dar. Die Bedeutung der Ausgleichszulage als Einkommensbestandteil korreliert positiv mit der Bewirtschaftungsschwernis. Je größer die Benachteiligung, desto größer die Summe der Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) und desto größer der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen (zwischen 14% in der Erschwernisgruppe 1 und 37% in der Erschwernisgruppe 4). Der zentrale Bezug der Förderung auf die Erschwernis mittels des Berghöfekatasters, die höheren Fördersätze für Tierhalter und der Flächenbeitrag 1 haben den wesentlichen Anteil an dieser Wirkung. Dennoch zeigt die Abschätzung, dass 82% der Bergbauern bzw. der Betriebe im Berggebiet bis maximal 50% der höheren Produktionskosten und des geringeren Werts der landwirtschaftlichen Produktion durch die Ausgleichszulage ausgeglichen bekommen und nur bei etwa 3-4% der Betriebe ein Ausgleich von mehr als 90% erfolgt. Die Ausgleichswirkung der Ausgleichszulage hat sich im Vergleich zum Jahr 2000 (letztes Jahr des früheren Fördersystems) stark verbessert. Der Zielwert – kein Rückgang des Ausgleichsverhältnisses der Aus-

gleichszulage – konnte erreicht werden bzw. kam es sogar zu einer deutlichen Verbesserung des Ausgleichsverhältnisses durch die Ausgleichszulage. Neben der Ausgleichszulage sind die Förderungen aus dem Umweltprogramm für die Betriebe im Berggebiet bzw. die Bergbauernbetriebe von herausragender Bedeutung. Bei dieser Berechnungsmethode konnte allerdings der wesentlich höhere Arbeitsaufwand der Bergbauernbetriebe im Vergleich zu den Betrieben ohne Erschwernis nicht berücksichtigt werden, ansonsten wäre die Relation für die Bergbauernbetriebe noch ungünstiger. Die Ausgleichszulage (inklusive nationaler Beihilfe) leistet zur Existenzsicherung der Betriebe und damit zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Besiedelung im Berggebiet einen wichtigen Beitrag, gleicht aber das ungünstige Ertrags-Kosten-Verhältnis gegenüber den Nichtbergbauernbetrieben nur zum Teil aus.

7.2 Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

In diesem Kapitel wird der Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen quantifiziert, analysiert und bewertet. Die EU hat in diesem Bereich die entsprechenden Bewertungsfragen folgendermaßen formuliert:

Tabelle 28: Bewertungsfrage V.2.

Frage V.2:	In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?
Kriterium V.2-1:	Die landwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin als solche genutzt.
Indikator V.2-1.1:	Veränderungen bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in Benachteiligten Gebieten (in Hektar und Prozent)

Bei einem Vergleich der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Benachteiligten Gebiet zwischen den Jahren 2002 und 2000 ist zu beachten, dass die Zahl der Betriebe, die eine Ausgleichszulage erhielten, von insgesamt 99.285 Betrieben (Berggebiet: 72.333) im Jahr 2000 auf insgesamt 106.302 Betriebe (Berggebiet: 77.936 Betriebe) gestiegen ist, das entspricht einer Zunahme von 7% (Berggebiet: 8%). Dies ist auf eine – geringe – Ausweitung des Kleinen Gebietes im Jahr 2001 und die Senkung der Schwelle der Kofinanzierung von 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche auf 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche ab 2001 zurückzuführen. Weiters wurde das Zuordnungssystem innerhalb der Gebietskulisse leicht verändert, so dass die Veränderungen von 2000 auf 2002 vor allem bei Sonstigem Benachteiligten Gebiet und Kleinem Gebiet zum Teil auf Verschiebungen zwischen diesen Gebieten zurückzuführen sind.

Die AZ-berechtigte Futterfläche hat sich im Zeitraum von 2000 bis 2002 nicht verringert, sondern sogar um 23.000 ha, das sind knapp 2%, ausgeweitet (statistische Einschränkungen siehe vorigen Absatz), die Ausweitung bei der gesamten AZ-berechtigten Fläche betrug sogar mit 34.000 ha etwas über 2%. Dies ist zwar geringer als der Anstieg der geförderten Betriebe im selben Zeitraum, aber bei den neu AZ-berechtigten Betrieben sind sehr viele kleine Betriebe dabei. Der Anteil der durch gealpte GVE in die Futterfläche eingerechneten Flächen betrug bei der Futterfläche im Jahr 2002 etwa 21%.

Die letzten zwei Agrarstrukturerhebungen als Vollerhebungen waren in den Jahren 1995 und 1999. Diese Daten sind für eine Darstellung der Flächenveränderungen zwischen 2000 und 2002 daher nicht verwendbar. Es ist jedoch möglich, die Flächenentwicklung bei den AZ-geförderten Betrieben jener der im INVEKOS-Datenbestand enthaltenen Kulturartenflächen gegenüberzustellen. Diese Daten zeigen eine leichte Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche seit dem Jahr 2000. Die Ackerflächen laut INVEKOS haben von 2000 auf 2002 um 0,1% abgenommen, das Wirtschaftsgrünland um 1,2% und die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Berücksichtigung der Almen und Bergmäher) um 0,2% (BMLFUW 2003a, S 196 und BMLFUW 2001a, S 214).

Der Zielwert der Förderung in diesem Bereich war dahingehend definiert, dass die landwirtschaftliche Fläche in den Zielgebieten bzw. bei den geförderten Betrieben geringer abnehmen sollte, als in den vergleichbaren Gebieten. Dieser Zielwert konnte (auch wenn es aus statistischen Gründen zu leichten Verzerrungen kommt) erreicht werden, da sowohl das Wirtschaftsgrünland als auch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Berücksichtigung der Almen und Bergmäher) laut INVEKOS für Gesamtösterreich seit 2000 leicht abgenommen hat, hingegen die AZ-geförderte Fläche leicht zugenommen hat. In den INVEKOS –Daten für Gesamtösterreich sind auch die AZ-geförderten Flächen enthalten, so dass der Nettoeffekt der Veränderung sogar deutlicher zugunsten der AZ-geförderten Flächen ausfällt.

Die Ausgleichszulage wirkt sich daher positiv auf die Beibehaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Benachteiligten Gebieten bzw. bei den Bergbauernbetrieben aus. Aufgrund der Ausgestaltung als Hektarprämie, einer Besserstellung der kleineren Betriebe durch den Flächenbetrag 1, einer Besserstellung der Tierhalter bei den Fördersätzen und der Bewirtschaftungsschwernis – gemessen durch den Berghöfekataster – als zentraler Ansatz bei der Höhe der Förderung je ha ist es gelungen, dass die Ausgleichszulage einen zentralen Beitrag bei der Verhinderung der Aufgabe der Flächenbewirtschaftung in den letzten Jahren geleistet hat. Sie wirkt dadurch allerdings auch strukturkonservierend.

Eine Befragung von Beziehern der Ausgleichszulage im Rahmen der Evaluierung des ÖPUL in vier Testgebieten (drei Berggebiete und ein Kleines Gebiet) zeigte, dass ein Drittel der befragten Betriebe ohne Ausgleichszulage die Bewirtschaftung kurz- bzw. mittelfristig aufgeben würde. Hinsichtlich des Flächenausmaßes würden zwei Drittel der Betriebe ohne Ausgleichszulage keine Änderung vornehmen, jedoch ein Viertel der Betriebe würde das Flächenausmaß reduzieren.

Manche Autoren argumentieren, dass ohne weitere Gegenmaßnahmen dennoch in den nächsten Jahren die Tierproduktion von den Ungunstlagen zu den Gunstlagen wandern würde und eine massive Aufgabe der Bewirtschaftung der Futterflächen in den Berggebieten droht (Buchgraber 2003). Ohne Ausgleichszulage wäre diese Tendenz aber sicherlich noch viel stärker ausgeprägt

Tabelle 29: Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Benachteiligten Gebieten im Jahr 2002 im Vergleich zu 2000

	Bergbauern	Berggebiet	Sonst. Benacht. Gebiet	Kleines Gebiet	Insgesamt
Futterfläche im Jahr 2002 in ha	1.035.578	1.074.806	82.608	86.712	1.244.127
Anteil der Almfutterfläche an Futterfläche in %	22	24	1	3	21
Gesamte AZ-Fläche im Jahr 2002 in ha	1.166.186	1.224.862	150.142	157.932	1.532.936
Veränderung Futterfläche zu 2000 in ha	8.089	32.189	-13.127	3.990	23.052
Veränderung Futterfläche zu 2000 in %	0.8	3.1	-13.7	4.8	1.9
Veränderung gesamte AZ-Fläche zu 2000 in ha	5.611	34.359	-14.549	14.446	34.257
Veränderung gesamte AZ-Fläche zu 2000 in %	0.5	2.9	-8.8	10.1	2.3

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Almfutterfläche wird auf Basis der förderberechtigten gealpten Großvieheinheiten in die Futterfläche eingerechnet. Die Bergbauern sind in diesem Fall die Summe der Bergbauernbetriebe nach Erschwerniszonen. Die gesamte AZ-Fläche besteht aus der Futterfläche und der sonstigen anspruchsberechtigten Fläche

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Zusammenfassung und Bewertung des Unterkapitels 7.2

Der Zielwert konnte (auch wenn es aus statistischen Gründen zu leichten Verzerrungen kommt) erreicht werden, da sowohl das Wirtschaftsgrünland als auch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Berücksichtigung der Almen und Bergmähder) laut INVEKOS für Gesamtösterreich seit 2000 leicht abgenommen hat, hingegen die AZ-geförderte Fläche leicht zugenommen hat. Die AZ-berechtigte Futterfläche hat sich im Zeitraum von 2000 bis 2002 um knapp 2% ausgeweitet, die gesamte AZ-berechtigte Fläche sogar etwas über 2%. Die Ausgleichszulage wirkt sich daher positiv auf die Beibehaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Benachteiligten Gebieten bzw. bei den Bergbauernbetrieben aus. Aufgrund der Ausgestaltung als Hektarprämie, einer Besserstellung der kleineren Betriebe durch den Flächenbetrag 1, einer Besserstellung der Tierhalter bei den Fördersätzen und der Bewirtschaftungschwernis – gemessen durch den Berghöfekataster – als zentraler Ansatz bei der Höhe der Förderung je ha, ist es gelungen, dass die Ausgleichszulage einen zentralen Beitrag bei der Verhinderung der Aufgabe der Flächenbewirtschaftung in den letzten Jahren geleistet hat.

7.3 Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

In diesem Kapitel wird der Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum nach Berggebieten, Sonstigen Benachteiligten Gebieten und Gebieten mit spezifischen Beeinträchtigungen (Kleine Gebiete) sowie nach Bergbauern und Nichtbergbauern quantifiziert, analysiert und bewertet. Die EU hat in diesem Bereich die entsprechenden Bewertungsfragen folgendermaßen formuliert:

Tabelle 30: Bewertungsfrage V.3.

Frage V.3:	In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?
Kriterium V.3-1:	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung.
<u>Indikator V.3-1.1:</u>	Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum anzusehen ist (Beschreibung).
Kriterium V.3-2:	Angemessener Lebensstandard für Landwirte
<u>Indikator V.3-2.1:</u>	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nichtlandwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehepartners} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien in verwandten Sektoren}

7.3.1 Bedeutung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Die Kulturlandschaften in den Benachteiligten Gebieten - insbesondere in den Berggebieten - sind stark von der Landwirtschaft geprägt. Sie bestehen aus einer Vielzahl von Elementen wie Siedlungen, Dörfern, Wirtschafts- und Wohngebäuden, Wiesen, Weiden, Äcker, Dauerkulturen (Obstanlagen, Weinärten), Waldstücken, Einzelbäumen und Baumgruppen, Feldbegrenzungen und Wegen, Terrassierungen, Weidetieren, Almen, aber auch Wildtieren und -pflanzen, Gewässern etc. die insgesamt ein Bild der Kulturlandschaft ergeben. Dominant ist in der heutigen Zeit im Benachteiligten Gebiet und hier insbesondere im Berggebiet das Grünland und der Wald. Die Kulturlandschaften wurden bei der Berglandwirtschaft im historischen Zeitablauf vor allem durch eine nachhaltige Entwicklung mittels einer standortgerechten Bewirtschaftung bestimmt, d.h. durch eine Bewirtschaftungsform, die natur- und sozialverträglich ist und die dauerhafte Erhaltung oder Herstellung der Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen sicherstellt. Die Kulturlandschaft in ihrer sozioökonomischen, kulturellen und naturräumlichen Dimension ist die wesentlichste Basis für den Tourismus in Österreich, der ein wichtiges Element der nationalen Wirtschaftsentwicklung darstellt. Die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft wird auch von einer großen Mehrheit der österreichischen Bevölkerung als wichtiges Anliegen gesehen (Hovorka 2001a, S 109 f.).

Kulturlandschaften entwickeln und verändern sich über die Zeit als Ergebnis des Zusammenwirkens sozioökonomischer, kultureller und naturräumlicher Faktoren. Sie sind daher nicht als statisches

Gebilde zu begreifen, sondern sind – anders als die fertigen Erzeugnisse der Konsumgüterfabrikation – in ständiger Veränderung begriffen und darum nur als Prozess zu verstehen (Hovorka 1998, S 15).

Die Land- und Forstwirtschaft im Benachteiligten Gebiet und im Berggebiet im Besonderen, hat in Österreich einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. In Österreich liegen gemäß dem Gemeinschaftsverzeichnis der EU 81% der Landesfläche im Benachteiligten Gebiet bzw. 70% im Berggebiet. Bezogen auf die Landesfläche hat Österreich innerhalb der EU einen der höchsten Anteile an Berggebieten. Der Anteil des Benachteiligten Gebietes an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 71% bzw. der Anteil des Berggebietes beträgt 58% (BMLFUW 2000a, S 183). Laut Agrarstrukturhebung 1999 (Statistik Austria 2001a, S 74f.) befinden sich im Benachteiligten Gebiet 70% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (51% im Berggebiet) und es sind von den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften 71% im Benachteiligten Gebiet bzw. 52% im Berggebiet zu finden. Österreich ist auch ein sehr waldriches Land (47% der Gesamtfläche) mit einem überwiegenden Anteil im Berggebiet (80% der forstwirtschaftlich genutzten Flächen). Das Berggebiet wird durch das Grünland dominiert (84% der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Berggebiet sind Grünland) und der Anteil des Berggebietes am Grünland beträgt ebenfalls 84%. Die Almen und Bergmäher haben einen Anteil von 43% am Dauergrünland in Österreich. Sie liegen fast zu hundert Prozent im Berggebiet und sie stellen sowohl ein wesentliches Landschaftselement als auch eine wichtige wirtschaftliche Basis für die Bergbauernbetriebe dar. Diese Zahlen zeigen klar die überragende Bedeutung des Berggebietes sowohl an der Gesamtfläche Österreichs als auch bezüglich des Anteils am Benachteiligten Gebiet (ein Anteil von fast 90% an der Gesamtfläche des Benachteiligten Gebietes).

Der Bericht über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU für die Erhebung 1999/2000 in der EU zeigt für die jeweiligen prozentuellen Anteile des Benachteiligten Gebietes ein fast identes Bild wie die nationale Statistik. In der EU-Statistik werden 69% der Betriebe in Österreich bzw. 68% der landwirtschaftlichen Fläche dem Benachteiligten Gebiet zugerechnet. Auch in der EU-Statistik wird das Berggebiet bzw. das Benachteiligte Gebiet vom Grünland dominiert und das Benachteiligte Gebiet hat einen Anteil von 88% an der Forstfläche (Europäische Gemeinschaften 2003, S 199ff).

Im Berggebiet hat die Viehhaltung eine herausragende Bedeutung. Den Schwerpunkt der tierischen Produktion bilden im Berggebiet die raufutterverzehrenden Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen (der Anteil des Berggebietes am Gesamtbestand in Österreich liegt hier zwischen 61% und 79%). In der Rinderhaltung spielt die Milchproduktion eine bedeutende Rolle, von der gesamten Referenzmenge A in Österreich entfallen auf das Berggebiet rund 62%. Von der Almquote entfallen sogar 80% auf die Bergbauernbetriebe, ohne Berücksichtigung der Almargemeinschaften, bei denen ebenfalls Bergbauern beteiligt sind (BMLFUW 2003a, S 209).

Die nachhaltige Verfügbarkeit der Naturressourcen bildet auch die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der zahlreichen Funktionen der Berggebiete. Eine Minderung der Quantität und der Qualität der natürlichen Ressourcen beeinträchtigt die Funktion der Berggebiete sowohl als Lebens- und Wirtschaftsraum der Einheimischen als auch als Erholungs- und Versorgungsraum der Bevölkerung außerhalb des Berggebietes (Dax/Wiesinger 1998).

Das österreichische Berggebiet ist allerdings seit langem keine reine Agrarregion mehr, sondern ein voll integrierter Lebens- und Wirtschaftsraum, in dem 36% der österreichischen Bevölkerung leben

und dessen geographischen Besonderheiten nicht zu einer Separierung in wirtschaftsstruktureller Hinsicht führen⁹. Große wirtschaftliche Bedeutung hat, vor allem im westlichen und südlichen Teil des Berggebietes, der Tourismus (im Besonderen der Wintertourismus). Hier werden jedoch bereits teilweise ressourcenbedrohende Nutzungsdichten erreicht. Vor allem in den Alpentälern wachsen die ökologischen Belastungen infolge der räumlichen Konzentration zahlreicher Raumansprüche (z.B. Transitverkehr, touristische Nachfrage, Bevölkerungszuwächse und Siedlungsflächennachfrage) stark an (Schindegger et al. 1997).

Zusammenfassung und Bewertung des Unterkapitels 7.3.1

Eine entscheidende Schlüsselrolle für die Sicherung des sensiblen Ökosystems im Benachteiligten Gebiet und insbesondere im Berggebiet fällt der Landwirtschaft zu. Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt sind im Berggebiet von der Aufrechterhaltung der Berglandwirtschaft abhängig. Die Abhängigkeiten reichen von der Gefahrenabwehr (Schutz vor Lawinen, Muren, Steinschlag, Hochwasser) bis zur Erfüllung der Mindestbesiedlungsfunktion und der Basis für den Tourismus. Die Betriebe im Berggebiet sind auch für den Schutz des Waldes und die Bewirtschaftung der Almflächen von größter Bedeutung. Die Ausgleichszulage leistet einen wichtigen Beitrag für die dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Benachteiligten Gebiet, insbesondere im Berggebiet.

7.3.2 Beitrag der Ausgleichszulage zu einem angemessenen Lebensstandard in der Landwirtschaft

Gemäß der Definition des Grünen Berichtes umfasst das Erwerbseinkommen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Unternehmensertrag minus Unternehmensaufwand), Gehälter und Löhne aus unselbstständiger Tätigkeit sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus dem Gewerbebetrieb. Nicht enthalten sind Pensionen und Arbeitsrenten. Es ist jenes Einkommen, das der bäuerlichen Familie aufgrund ihrer Tätigkeit - sei sie nun innerhalb oder außerhalb der Land- und Forstwirtschaft – zur Verfügung steht. Das Erwerbseinkommen wird auf die Gesamtfamilienarbeitskräfte (GFAK) bezogen (BMLFUW 2003a, S 317).

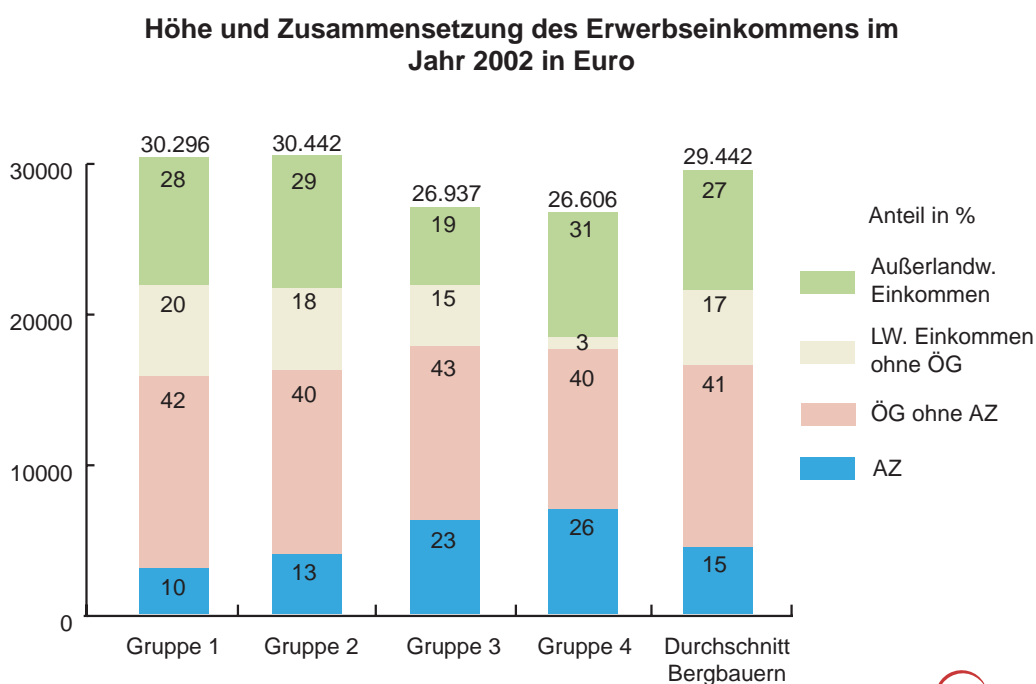
Der Beitrag der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen gemäß LBG-Daten ist bei den Bergbauernbetrieben sehr bedeutend. Er betrug im Jahr 2002 im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe 15%. Mit steigender Erschwernis nimmt die Ausgleichszulage je Betrieb und auch der prozentuelle Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen stark zu. Er liegt bei den Bergbauernbetrieben mit extremer Erschwernis (BHK-Gruppe 4) bereits bei 25,5%. Im Berggebiet beträgt der Anteil der Ausgleichszulage 14% am Erwerbseinkommen, im Benachteiligten Gebiet 5% und im Kleinen Gebiet 4,5%. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die LBG-Daten nicht zwischen Betrieben, die Ausgleichszulage erhalten und jenen Betrieben, die keine AZ erhalten, unterscheiden, d.h. dass der Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen für jene Betriebe im Benachteiligten Gebiet, die tatsächlich eine

9. Gemäß der Abgrenzung der Alpen nach der internationalen Alpenkonvention, die allerdings keine landwirtschaftliche Abgrenzung darstellt und auch das Böhmisches Massiv nicht enthält, lebt nahezu die Hälfte der österreichischen Bevölkerung im Alpenraum.

Ausgleichszulage erhalten, höher liegen wird. Bei den Bergbauernbetrieben ist dieser Unterschied hingegen gering, da fast alle Bergbauernbetriebe die Ausgleichszulage erhalten.

Das Erwerbseinkommen je Betrieb im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe liegt bei 92% der Nichtbergbauernbetriebe. Ohne Ausgleichszulage wäre der Einkommensabstand je Betrieb um 3.656 Euro je Betrieb größer. Wesentlich größer ist natürlich der Abstand zwischen den Nichtbergbauernbetrieben und den Bergbauernbetrieben mit extremer Erschwernis. Diese erwirtschaften nur 83% des Erwerbseinkommens der Nichtbergbauernbetriebe bzw. wäre der Abstand ohne Ausgleichszulage um 6.119 Euro größer je Betrieb.

Abbildung 13: Höhe und Zusammensetzung des Erwerbseinkommens im Jahr 2002 in Euro



Quelle: LBG 2003; eigene Berechnungen



Vergleicht man das Erwerbseinkommen nicht nur je Betrieb, sondern auch je Gesamtfamilienarbeitskraft (GFAK), dann steigt der Einkommensabstand weiter an, da im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben zur Erzielung des Einkommens ein höherer Arbeitskraftbesatz erforderlich ist. Das Erwerbseinkommen je Gesamtfamilienarbeitskraft im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe liegt bei 83% der Nichtbergbauernbetriebe bzw. jenes im Berggebiet bei 86% der Nichtbergbauernbetriebe. Ohne Ausgleichszulage wäre dieser Abstand noch wesentlich höher.

Eine Befragung von Beziehern der Ausgleichszulage im Rahmen der Evaluierung des ÖPULs in vier Testgebieten (drei Berggebiete und ein Kleines Gebiet) ergab, dass 73% der Befragten der Überzeugung sind, dass die Ausgleichszulage wesentlich zu ihrem landwirtschaftlichen Einkommen beiträgt und schätzen diesen Beitrag im Durchschnitt auf 20% des landwirtschaftlichen Einkommens ein.

Tabelle 31: Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen im Jahr 2002

	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in €	Erwerbsein- kommen in €	AZ in €	Anteil der AZ am Erwerbsein- kommen in %	Gesamtfamilien- arbeitskräfte (GFAK)	Erwerbsein- kommen je GFAK in €
BHK-Gruppe 1	21.939	30.296	3.065	10,1	1,92	15.777
BHK-Gruppe 2	21.714	30.442	4.104	13,5	1,97	15.389
BHK-Gruppe 3	21.800	26.937	6.072	22,5	2,02	13.298
BHK-Gruppe 4	18.374	26.606	6.794	25,5	1,81	14.667
Bergbauern	21.549	29.442	4.331	14,7	1,95	15.054
Berggebiet	22.595	30.065	4.181	13,9	1,92	15.589
Benacht. Gebiet	24.157	32.845	1.728	5,3	1,83	17.919
Kleines Gebiet	16.568	27.342	1.242	4,5	1,77	15.434
Nichtbergbauern	21.245	32.137	675	2,1	1,78	18.031
Österreich	21.389	30.885	2.378	7,7	1,86	16.583

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft enthalten auch die Öffentlichen Gelder. Österreich bedeutet den Durchschnitt aller LBG-Betriebe, unabhängig davon, ob sie eine Ausgleichszulage erhalten oder nicht. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: LBG; eigene Berechnungen

Im Vergleich zum Ausgangswert im Jahr 2000 zeigt sich deutlich, dass mit der Einführung der neuen Ausgleichszulage ab 2001 der Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen bei den Bergbauernbetrieben bzw. im Berggebiet wesentlich höher war als im Jahr 2000. Der Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe betrug im Jahr 2002 knapp 15%, im Jahr 2000 hingegen 11%. Dies obwohl im Jahr 2002 das Erwerbseinkommen insgesamt höher lag. Auch daran zeigen sich die positiven Auswirkungen der neuen Bestimmungen der Ausgleichszulage für die Bergbauernbetriebe.

In der Folge wird auch noch ein Vergleich der Erwerbseinkommen der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß LBG-Daten mit dem Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen gemäß den Zahlen der Statistik Austria vorgenommen (Statistik Austria 2001 und 2002, Rechnungshof 2002). Dabei ist zu beachten, dass es eine größere Zahl von Vergleichsmöglichkeiten gibt. Aus pragmatischen Gründen wurden die Daten für 2001 (für 2002 waren keine Zahlen verfügbar und die vorherigen Jahre unterscheiden sich nur darin, dass sich im Durchschnitt etwas geringere Werte ergeben) und für größere Durchschnitte verwendet. Auf die möglichen Abweichungen nach Bundesländern wird weiter unten noch eingegangen.

Tabelle 32: Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen im Jahr 2000

	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in €	Erwerbsein- kommen in €	AZ in €	Anteil der AZ am Erwerbs- einkommen in %	Gesamt- familienarbei- kräfte (GFAK)	Erwerbsein- kommen je GFAK in €
Kategorie 1	19.703	27.906	2.224	8,0	1,95	14.311
Kategorie 2	20.141	27.208	3.001	11,0	2,03	13.403
Kategorie 3	18.145	26.409	3.401	12,9	1,99	13.271
Kategorie 4	14.064	19.113	4.760	24,9	1,91	10.007
Bergbauern	19.015	26.784	2.951	11,0	1,98	13.527
Berggebiet	19.581	27.255	2.834	10,4	1,96	13.906
Benacht. Gebiet	20.542	29.352	1.381	4,7	1,86	15.781
Kleines Gebiet	14.501	25.036	1.076	4,3	1,81	13.832
Nichtbergbauern	20.563	30.675	567	1,8	1,8	17.042
Österreich	19.850	28.884	1.664	5,8	1,89	15.283

Kategorie 1 bis 4 sind die Bergbauern nach dem früheren System der Erschwerniskategorien (-zonen). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft enthalten auch die Öffentlichen Gelder. Österreich bedeutet den Durchschnitt aller LBG-Betriebe, unabhängig davon, ob sie eine Ausgleichszulage erhalten oder nicht. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: LBG; eigene Berechnungen

Nachdem es sich beim Erwerbseinkommen je GFAK um eine Mischform zwischen Brutto- und Nettojahreseinkommen handelt, werden bei folgenden Vergleichen sowohl die Brutto- als auch die Nettowerte in der Tabelle dargestellt. Zusätzlich werden sowohl die Medianeinkommen als auch die Mittelwerte in die Tabelle aufgenommen. Das Brutto-Jahreseinkommen für ganz Österreich liegt sehr deutlich über dem Erwerbseinkommen je GFAK, der Median und der Mittelwert des Netto-Einkommens hingegen liegen jeweils unter jenem der Nichtbergbauernbetriebe. Der Median des Nettoeinkommens liegt knapp über dem Erwerbseinkommen des Durchschnittes der Bergbauernbetriebe, jedoch unter jenem des Berggebietes. Die Löhne der Fachkräfte in der Land- und Forstwirtschaft liegen brutto über jenen der GFAK (aber nur knapp über jenen der Nichtbergbauernbetriebe), netto jedoch unter jenen der GFAK insgesamt und auch unter jenen der Bergbauernbetriebe. Betrachtet man die Einkommen aller unselbständig Tätigen in der Land- und Forstwirtschaft, so liegen diese sowohl brutto als auch netto unter jenen der Erwerbseinkommen je GFAK.

Entscheidend ist jedoch festzuhalten, dass mit der Neugestaltung und höheren budgetären Dotierung der Ausgleichszulage ab 2001 ein höherer nomineller Förderbetrag und auch ein höherer Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen einhergingen. Dies gilt insbesondere für Bergbauernbetriebe mit höherer Erschwernis. Dadurch hat sich auch die Relation des Einkommens zu anderen Berufsgruppen und zum Durchschnitt der Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen insgesamt verbessert. Mit der neu gestalteten Ausgleichszulage wurde daher ein positiver Beitrag für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Tätigkeit geleistet. In vielen Regionen und für viele Landwirte und Landwirtinnen ist es schwierig, eine Erwerbstätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu finden bzw. die Pluriaktivität auszubauen, daher ist der positive Beitrag

der Ausgleichszulage zum Erwerbseinkommen auch als ein Beitrag für eine lebensfähige Struktur im ländlichen Raum zu sehen. Es ist andererseits aber sehr klar, dass bei der gegebenen Agrarstruktur in Österreich sowohl der Haupterwerb als auch der Nebenerwerb für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges zentral sind. Da die Ausgleichszulage in dieser Hinsicht keine Differenzierung vornimmt, ist sie für beide Betriebskategorien wichtig.

Tabelle 33: Einkommensstatistik der unselbständig Erwerbstätigen 2001

	Medianeinkommen in €	Mittelwert in €
Brutto-Jahreseinkommen (alle)	21.120	24.035
Netto-Jahreseinkommen (alle)	15.533	16.764
Fachkräfte Land- und Forstwirtschaft (brutto)	19.040	18.930
Fachkräfte Land- und Forstwirtschaft (netto)	13.890	13.790
Land- und Forstwirtschaft alle (brutto)	11.186	13.796
Land- und Forstwirtschaft alle (netto)	8.813	10.101

Jahreseinkommen (alle) sind alle Unselbständigen Erwerbstätigen gemäß Lohnsteuerstatistik ohne Lehrlinge. Die Daten Land- und Forstwirtschaft sind gemäß Verdienststatistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger dargestellt (ÖNACE Abschnitte) und enthalten die Lehrlinge. Die Daten sind nicht hinsichtlich der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit bereinigt.

Quelle: Statistik Austria 2002, Rechnungshof 2002.

Eine Differenzierung des Medianeinkommens für das Bruttojahreseinkommen 2000 nach Bundesländern (ohne Lehrlinge) zeigt, dass beim Bruttoeinkommen eine negative Abweichung vom Medianeinkommen für Österreich von -9% in Tirol, von -5% in Kärnten und Salzburg und von -2% in der Steiermark, hingegen eine positive Abweichung von +4% in Wien und Niederösterreich besteht. Daraus folgt, dass in jenen Bundesländern, in denen die meisten Bergbauernbetriebe und vor allem jene mit der höheren Bewirtschaftungerschwernis gelegen sind und auch der Schwerpunkt des Berggebietes ist, die Vergleichseinkommen niedriger liegen als es der Bundesdurchschnitt zeigt, d.h. die Abstände zwischen Erwerbseinkommen in der Land- und Forstwirtschaft und dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit etwas geringer sind als im Bundesdurchschnitt.

Zusammenfassung und Bewertung des Unterkapitels 7.3.2

Der Beitrag der Ausgleichszulage zum Erwerbseinkommen ist bei den Bergbauernbetrieben sehr bedeutend. Er betrug im Jahr 2002 im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe 15%. Mit steigender Erschwernis nimmt die Ausgleichszulage je Betrieb und auch der prozentuelle Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen stark zu. Ohne Ausgleichszulage wäre der Einkommensabstand zwischen Bergbauernbetrieben und Nichtbergbauernbetrieben noch wesentlich größer. Im Vergleich zum Ausgangswert im Jahr 2000 zeigt sich deutlich, dass mit der Einführung der neuen Ausgleichszulage ab 2001 der Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen bei den Bergbauernbetrieben bzw. im Berggebiet wesentlich höher war als im Jahr 2000. Dadurch hat sich auch die Relation im Einkommen zu anderen Berufsgruppen und zum Durchschnitt der Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen insgesamt

verbessert. Mit der neu gestalteten Ausgleichszulage wurde daher ein positiver Beitrag für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Tätigkeit geleistet. In vielen Regionen und für viele Landwirte und Landwirtinnen ist es schwierig, eine Erwerbstätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu finden bzw. die Pluriaktivität auszubauen, daher ist der positive Beitrag der Ausgleichszulage zum Erwerbseinkommen auch als ein Beitrag für eine lebensfähige Struktur im ländlichen Raum zu sehen.

7.4 Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt in den Benachteiligten Gebieten

In diesem Kapitel wird der Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt nach Berggebieten, Sonstigen Benachteiligten Gebieten und Gebieten mit spezifischen Beeinträchtigungen (Kleine Gebiete) sowie nach Bergbauern und Nichtbergbauern quantifiziert, analysiert und bewertet. Hinsichtlich dieser Fragestellung wird auch auf die Ergebnisse der Evaluierung des agrarischen Umweltprogramms (ÖPUL) in Österreich im Rahmen der Gesamtevaluierung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums verwiesen. Die EU hat in diesem Bereich die entsprechenden Bewertungsfragen folgendermaßen formuliert:

Tabelle 34: Bewertungsfrage V.4.

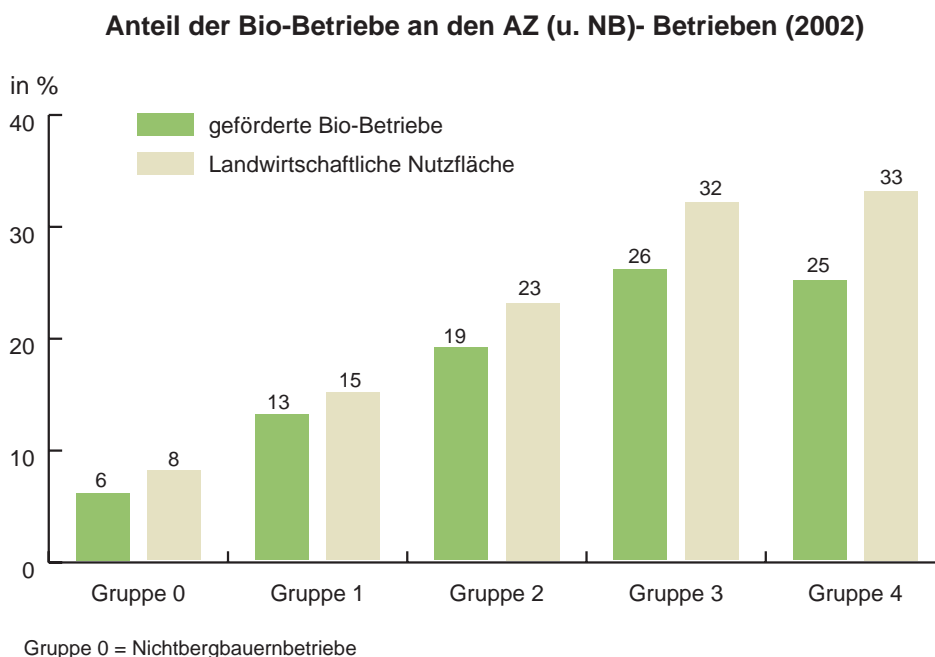
Frage V.4.A:	In welchem Umfang hat die Regelung zum Schutz der Umwelt beigetragen, durch Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, die den Belangen des Umweltschutzes in den Benachteiligten Gebieten Rechnung trägt?
Kriterium V.4.A-1:	Erhaltung/Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft
Indikator V.4.A-1.1:	Anteil der LF, die umweltfreundlich bewirtschaftet wird (in Hektar und in Prozent) <ul style="list-style-type: none"> (a) davon LF, die für den ökologischen Landbau genutzt wird (in Hektar und Prozent) (b) davon LF, auf der integrierter Pflanzenbau oder integrierter Pflanzenschutz betrieben wird (in Hektar und Prozent) (c) davon LF, die als Weiden mit weniger als 2 GVU/ha dienen (oder einer spezifischen regionalen Variante hier-von) (in Hektar und Prozent)
Indikator V.4.A-1.2:	Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die ausgebrachte Stickstoffmenge (Wirtschaftsdünger + mineralischer Dünger) weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt (in Hektar und Prozent)
Indikator V.4.A-1.3:	Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die Menge an ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln so bemessen ist, dass spezifische Schwellenwerte berücksichtigt werden (in Hektar und Prozent)

Die Frage V.4.B (In welchem Umfang hat die Regelung zum Schutz der Umwelt beigetragen, durch Verbesserung der Anwendung und Einhaltung von umweltspezifischen Einschränkungen, die durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Umweltschutz geregelt sind?) betrifft Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen. Nachdem in Österreich bisher diese Maßnahme nicht angewendet wird, hat diese Frage für die Evaluierung keine Relevanz.

7.4.1 Die Bedeutung des ökologischen Landbaues (Biolandbau) in den Benachteiligten Gebieten

Der Biolandbau hat in Österreich im Vergleich zu den meisten anderen EU-Mitgliedsstaaten eine viel größere Bedeutung und ist auch eine zentrale Fördermaßnahme im agrarischen Umweltprogramm Österreichs (ÖPUL). Der Schwerpunkt des Biolandbaues in Österreich liegt im Benachteiligten Gebiet und hier vor allem im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben. Die biologische Landwirtschaft ist auch der klarste und deutlichste Indikator für eine ökologisch-nachhaltige Bewirtschaftungsform in der Landwirtschaft (Kirner et.al 2002, Groier 1998).

Abbildung 14: Anteil der Bio-Betriebe an den AZ (u. NB)-Betrieben (2002)



Quelle: BMLFUW 2003



Eine Auswertung der Invekos-Daten bezüglich Betriebe, die sowohl Ausgleichszulage (bzw. Nationale Beihilfe) erhielten und auch als Biobetriebe im Rahmen des ÖPUL gefördert werden, zeigt ein deutliches Bild. Von den im Jahr 2002 insgesamt über das ÖPUL geförderten Biobetriebe (17.891 Betriebe aus drei Maßnahmen) waren der Anteil der Betriebe, die eine Ausgleichszulage bzw. Nationale Beihilfe (die Nationale Beihilfe spielt allerdings sowohl beim Anteil der Betriebe als auch der Fläche eine sehr geringe Rolle) bekommen haben, 93%. Der Anteil des Berggebietes betrug 83% (sonstiges Benachteiligtes Gebiet 5%, Kleines Gebiet 4,5%), jener der Bergbauern 81%. Der Anteil der Betriebe mit Ausgleichszulage bzw. Nationaler Beihilfe bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche des biologischen Land-

baus betrug 89%, jener im Berggebiet 75% (Benachteiligtes Gebiet 8%, Kleines Gebiet 4%), jener der Bergbauernbetriebe 72%.

Von allen Betrieben mit Ausgleichszulage (und Nationaler Beihilfe) werden 14% der Betriebe und 16% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen) in Form des ökologischen Landbaues geführt, d.h. diese Betriebe erhalten auch eine Förderung für den biologischen Landbau. Dieser Anteil beträgt im Berggebiet sogar 19% der Betriebe und 22% der Flächen, im Sonstigen Benachteiligten Gebiet mit 8% Betriebe und 10% der Fläche deutlich weniger und im Kleinen Gebiet sind es 4% der Betriebe und 6% der Flächen. Mit steigender Bewirtschaftungerschwernis steigt auch der Anteil der Betriebe und der Flächen mit biologischer Wirtschaftsweise. Während in der Erschwernisgruppe 1 knapp 15% der Fläche biologisch bewirtschaftet werden, sind es in den Gruppen mit hoher und extremer Erschwernis bereits 32% bzw. 33% der Flächen.

Vergleicht man die Daten vom Jahr 2002 mit jenen vom Jahr 2000, so zeigt sich eine Zunahme der biologisch bewirtschafteten Flächen bei den AZ (inkl. NB)-Betrieben insgesamt von knapp 5% bzw. im Berggebiet von 2% (bei den Bergbauernbetrieben ist die biologisch bewirtschaftete Fläche im Vergleich zum Jahr 2000 allerdings etwas zurückgegangen, da es im Rahmen des ÖPULS zu einem Umstieg von Betrieben gekommen ist). Damit sind die Zielwerte dieses Evaluierungsunterpunktes – keine Verringerung der Flächenanteile des biologischen Landbaus bei den AZ (inkl. Nationaler Beihilfe)-Betrieben seit 2000 und ein höherer Anteil der AZ-geförderten Flächen im Vergleich zu nicht AZ-geförderten Flächen klar erfüllt worden.

Tabelle 35: Anteil der Biobetriebe an den AZ (und NB)-Betrieben (2002)

	Anzahl der Betriebe	Landwirt. Nutzfläche in ha	Anteil an geförderten Betrieben in %	Anteil an geförderter Fläche in %
Basiskategorie	2.254	49.244	5,6	7,6
Kategorie 1	3.042	48.705	13,1	14,7
Kategorie 2	6.057	99.203	19,5	23,1
Kategorie 3	3.512	47.037	26,0	32,4
Kategorie 4	1.797	19.200	24,9	32,7
Bergbauern	14.408	214.144	19,2	22,2
Berggebiet	14.771	221.933	18,7	21,8
Benacht. Gebiet	881	23.419	7,6	10,1
Kleines Gebiet	810	12.350	4,4	5,8
Nicht Benacht. Gebiet	200	5.686	3,1	3,8
Insgesamt	16.662	263.388	14,4	16,3

In der Landwirtschaftlichen Nutzfläche sind die Almflächen nicht enthalten. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW 2003, BMLFUW Abt. II7 und II5; eigene Berechnungen

7.4.2 Weitere Anteile ausgewählter Umweltmaßnahmen in den Benachteiligten Gebieten

Jene Betriebe, die eine Ausgleichszulage (inkl. Nationaler Beihilfe) erhalten, haben aber nicht nur den größten Anteil an den Bioflächen, sondern haben auch bei anderen zentralen Maßnahmen zur Förderung von umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen im Rahmen des agrarischen Umweltprogramms (ÖPUL) hohe Anteile. Allerdings spielt der integrierte Pflanzenbau bzw. der integrierte Pflanzenschutz gemäß seiner Definition im agrarischen Umweltprogramm als integrierte Produktion keine Rolle.

Als umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen werden für diese Evaluierung als Indikatoren daher einerseits jene Flächen betrachtet, für die eine Grundförderung im Rahmen des ÖPUL gezahlt wurden und andererseits jene Flächen, die bei folgenden wesentlichen Umweltmaßnahmen des ÖPUL eingebracht wurden: Biologische Wirtschaftsweise, Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünland bzw. Ackerland, Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen bzw. Ackerflächen (dies sind Maßnahmen die nicht kombiniert werden können). Für die detaillierten Förderbestimmungen und Ergebnisse hinsichtlich der Umweltauswirkungen wird auf die umfassende Evaluierung des ÖPUL's verwiesen.

An der Maßnahme Grundförderung im ÖPUL haben sich im Jahr 2002 insgesamt 95.097 Betriebe mit AZ (bzw. NB) mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1.364.014 ha beteiligt. Das ergibt einen Anteil an allen Betrieben dieser Maßnahme von 79% bei den Betrieben und von 69% an der Fläche. Der Anteil der Betriebe mit AZ (bzw. NB) an der Maßnahme Verzicht Betriebsmittel Grünland betrug 91% an den Betrieben und 92% an der Fläche bzw. an der Maßnahme Verzicht Betriebsmittel Acker 96% an den Betrieben und 96% an der Fläche. Der Anteil der Betriebe mit AZ (bzw. NB) an der Maßnahme Reduktion Betriebsmittel Grünland betrug 77% an den Betrieben und 84% an der Fläche bzw. an der Maßnahme Reduktion Betriebsmittel Acker 61% an den Betrieben und 46% an der Fläche. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass sich von den AZ-Betrieben insgesamt ein wesentlich höherer Anteil am Umweltprogramm beteiligt als die anderen vom Invekos erfassten Betriebe bzw. einen höheren Anteil von ihrer bewirtschafteten Fläche in das Umweltprogramm einbringen als die anderen Invekos-Betriebe.

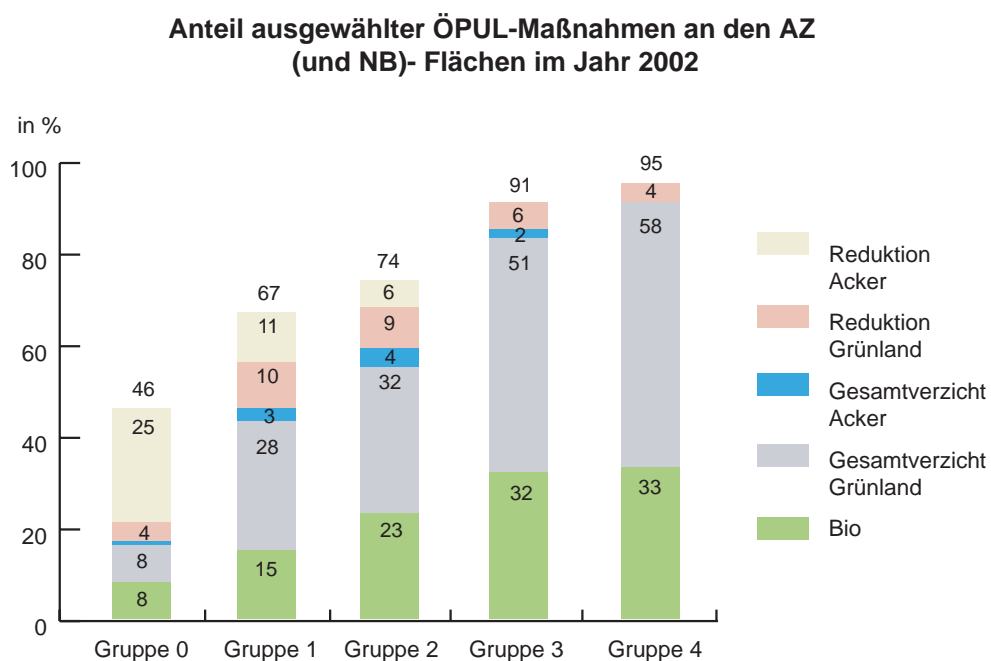
Der Anteil jener Flächen von Betrieben mit AZ (bzw. NB), die im Rahmen einer umweltfreundlichen Bewirtschaftung von Flächen im agrarischen Umweltprogramm ÖPUL in die Maßnahme „Grundförderung“ eingebracht wurden ist mit knapp 85% im Durchschnitt sehr hoch. Bei den Bergbauernbetrieben liegt dieser Anteil sogar noch deutlich höher.

Die AZ (bzw. NB-Betriebe) beteiligen sich neben der Biologischen Landwirtschaft auch noch mit 24% ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen) an der Maßnahme Verzicht Betriebsmittel Grünland (dieser Anteil steigt mit steigender Erschwernis stark an), mit 2,2% der Fläche an der Maßnahme Verzicht Betriebsmittel Acker (die Ackerfläche ist im Berggebiet bzw. bei den Bergbauern relativ gering), mit 7% der Fläche an der Maßnahme Reduktion Betriebsmittel Grünland und mit 14% an der Reduktion Betriebsmittel Acker.

Betrachtet man diese zentralen Maßnahmen für eine umweltfreundliche Bewirtschaftung insgesamt, so zeigt sich, dass die AZ (und NB)-Betriebe insgesamt 64% ihrer bewirtschafteten Flächen in diese Maß-

nahmen eingebracht haben, d.h. dass ein großer Teil der AZ (bzw. NB)-Flächen umweltfreundlich bewirtschaftet wird. Mit steigender Bewirtschaftungsschwernis der Bergbauernbetriebe nimmt dieser Anteil sehr stark zu und beträgt bei den Bergbauernbetrieben mit der höchsten Erschwernis (BHK-Gruppe 4) sogar 95,5%.

Abbildung 15: Anteil ausgewählter ÖPUL-Maßnahmen an der AZ-Fläche im Jahr 2002



Quelle: BMLFUW 2003



Ein Vergleich mit dem Jahr 2000 ist insofern methodisch schwierig, als nicht nur die Ausgleichszulage ab dem Jahr 2001 neu gestaltet wurde, sondern auch das agrarische Umweltprogramm im Rahmen der neuen Programmperiode ab dem Jahr 2001 verändert wurde (siehe Evaluierung des ÖPUL). Die Elementarförderung vom Jahr 2000 ist nur unter Einschränkungen mit der Grundförderung des Jahres 2002 vergleichbar. Diese Fläche hat für alle ÖPUL-Betriebe um 4,5% abgenommen, für die AZ-Betriebe (inklusive NB) hingegen nur um 1,4%. Die für das Jahr 2002 als umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen definierte Flächen (Definition siehe oben) haben jedoch zu den vergleichbaren Maßnahmen des Jahres 2000 sehr deutlich um 20% zugenommen. Damit sind die Zielwerte dieses Evaluierungsunterpunktes – keine Verringerung der Flächenanteile der umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen bei den AZ (inkl. Nationaler Beihilfe)-Betrieben seit 2000 und ein höherer Anteil der AZ-geförderten Flächen im Vergleich zu nicht AZ-geförderten Flächen klar erfüllt worden.

Tabelle 36: Anteil ausgewählter Umweltmaßnahmen an den AZ (und NB)- Flächen im Jahr 2002 - Teil 1

	Grundförder- ung im ÖPUL in ha	Anteil Grund- förderung in %	Verzicht Betriebsmittel Grünland in ha	Verzicht Betriebsmittel Grünland in %	Verzicht Betriebsmittel Acker in ha	Verzicht Betriebsmittel Acker in %
Basiskategorie	498.086	76,8	49.486	7,6	6.252	1,0
BHK-Gruppe 1	294.267	88,7	93.134	28,1	8.570	2,6
BHK-Gruppe 2	378.795	88,2	137.556	32,0	18.275	4,3
BHK-Gruppe 3	137.474	94,6	73.698	50,7	2.755	1,9
BHK-Gruppe 4	55.393	94,3	34.378	58,5	229	0,4
Bergbauern	865.928	89,7	338.766	35,1	29.829	3,1
Berggebiet	911.508	89,5	345.106	33,9	31.773	3,1
Benacht. Gebiet	197.498	85,3	25.806	11,2	1.755	0,8
Kleines Gebiet	131.960	61,7	16.447	7,7	2.429	1,1
Nicht benacht. Gebiet	123.048	82,4	894	0,6	124	0,1
Insgesamt	1.364.014	84,5	388.252	24,1	36.081	2,2

In der Landwirtschaftlichen Nutzfläche sind die Almflächen nicht enthalten. Als „Insgesamt“ ist hier die Summe jener Flächen der Betriebe mit Ausgleichszulage (bzw. Nationale Beihilfe) zusammengefasst, die bei einer der folgenden Maßnahmen (die sich gegenseitig ausschließen, daher keine Doppelzählung) eingebracht wurden: Biologische Wirtschaftsweise, Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünland bzw. Ackerland, Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen bzw. Ackerflächen. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW 2003, BMLFUW Abt. II7 und II5; eigene Berechnungen

Für den Indikator der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebe mit Ausgleichszulage, die als Weiden für weniger als 2 GVE/ha dienen, liegt weder für das gesamte Benachteiligte Gebiet noch für die einzelnen Gebiete ausreichendes Zahlenmaterial vor.

Allerdings sind andere aussagekräftige Indikatoren für den Tierbesatz vorhanden. Im Rahmen des agrarischen Umweltprogramms ist eine der Fördervoraussetzungen für den Erhalt der Grundförderung ein maximaler GVE-Besatz je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerfläche, Grünland ohne Almen, Spezialkulturen,) von 2,0 GVE. Die AZ-Betriebe nehmen – wie weiter oben dargestellt – mit 84,5% ihrer Flächen an dieser ÖPUL-Maßnahme teil. Daraus kann mittelbar geschlossen werden, dass ein sehr hoher Anteil der Weide- bzw. Futterflächen einen geringeren GVE-Besatz als 2 GVE/ha hat.

Tabelle 37: Anteil ausgewählter Umweltmaßnahmen an den AZ (und NB)- Flächen im Jahr 2002 - Teil 3

	Reduktion Betriebsmittel Grünland in ha	Reduktion Betriebsmittel Grünland in %	Reduktion Betriebsmittel Acker in ha	Reduktion Betriebsmittel Acker in %	Insgesamt in ha	Insgesamt in %
Basiskategorie	29.623	4,6	164.348	25,4	298.953	46,1
BHK-Gruppe 1	34.864	10,5	37.007	11,2	222.280	67,0
BHK-Gruppe 2	36.905	8,6	23.919	5,6	315.857	73,6
BHK-Gruppe 3	8.785	6,0	465	0,3	132.740	91,3
BHK-Gruppe 4	2.262	3,9	16	0,0	56.084	95,5
Bergbauern	82.816	8,6	61.407	6,4	726.962	75,3
Berggebiet	85.347	8,4	69.074	6,8	753.232	73,9
Benacht. Gebiet	14.904	6,4	67.286	29,1	133.169	57,5
Kleines Gebiet	11.250	5,3	22.732	10,6	65.209	30,5
Nicht benacht. Gebiet	939	0,6	66.663	44,7	74.304	49,8
Insgesamt	112.439	7,0	225.755	14,0	1.025.915	63,6

In der Landwirtschaftlichen Nutzfläche sind die Almflächen nicht enthalten. Als „Insgesamt“ ist hier die Summe jener Flächen der Betriebe mit Ausgleichszulage (bzw. Nationale Beihilfe) zusammengefasst, die bei einer der folgenden Maßnahmen (die sich gegenseitig ausschließen, daher keine Doppelzählung) eingebracht wurden: Biologische Wirtschaftsweise, Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünland bzw. Ackerland, Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen bzw. Ackerflächen. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW 2003, BMLFUW Abt. II7 und II5; eigene Berechnungen

Tabelle 38: Futterflächen und GVE-Besatz je ha Futterfläche der Tierhalter-Betriebe mit AZ nach Erschwernisgruppen im Jahr 2002

	Futterfläche in ha	Anteil der Almfutterfläche in %	Besatzdichte je ha Futterfläche
Basiskategorie	177.363	17,2	1,7
BHK-Gruppe 1	280.814	17,2	1,4
BHK-Gruppe 2	420.786	20,0	1,2
BHK-Gruppe 3	192.548	30,1	0,9
BHK-Gruppe 4	90.881	39,5	0,7
Bergbauern	985.029	23,0	1,1
Berggebiet	1.017.900	24,9	1,1
Benacht. Gebiet	72.510	1,0	1,8
Kleines Gebiet	71.983	3,8	1,8
Insgesamt	1.162.393	22,1	1,2

In der Futterfläche sind die Almfutterflächen entsprechend dem Einrechnungsschlüssel berücksichtigt. „Benacht. Gebiet“ ist das sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW Abt. II7; eigene Berechnungen

Zur Analyse und Bewertung steht als Indikator auch die durchschnittliche Besatzdichte der Futterfläche der geförderten Tierhalter der Betriebe mit AZ (bzw. Nationale Beihilfe) zur Verfügung. Von der gesamten Futterfläche von 1,2 Millionen ha Futterfläche (inklusive der angerechneten Almfutterflächen) liegen nur die Betriebe der Basiskategorie in Niederösterreich durchschnittlich über 2,0 GVE/ha Futterfläche. Die Futterfläche dieser Kategorie macht zusammen nur 2% der gesamten Futterfläche aus.

Der durchschnittliche GVE-Besatz der AZ-geförderten Tierhalterbetriebe beträgt 1,2 GVE je ha Futterfläche. Die Basiskategorie bzw. das Sonstige Benachteiligte Gebiet und das Kleine Gebiet liegen mit 1,7 GVE/ha bzw. 1,8 GVE/ha im Durchschnitt noch unter den 2 GVE. Im Berggebiet beträgt der Durchschnitt 1,1 GVE/ha. Diese Besatzdichte sinkt mit steigender Bewirtschaftungsschwernis stark und beträgt in der Erschwernisgruppe 4 durchschnittlich nur mehr 0,7 GVE/ha Futterfläche. Vergleicht man diesen GVE-Besatz mit jenen vom österreichischen Durchschnitt gemäß Bestand (Anzahl der Rinder-GVE dividiert durch Grünland ohne Almen), so ergibt sich, dass die AZ-Tierhalter mit 1,2 GVE/Futterfläche deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt (in dem auch die AZ-Betriebe enthalten sind) von 1,6 GVE/ha Grünland liegen.

Ein Vergleich mit dem Jahr 2000 ist bei den AZ-Betrieben nur eingeschränkt möglich, da im Jahr 2000 für die Berechnung der Besatzdichte nur das Verhältnis der GVE zu den Futterflächen in den Benachteiligten Gebieten (inkl. Almfutterfläche) zur Verfügung steht und dabei allerdings nicht zwischen den Futterflächen der Tierhalter und der Nichttierhalter unterschieden wird. Berechnet man die Besatzdichten für 2002 nach der Datenlage des Jahres 2000 so kann man die Entwicklungsrichtung aufzeigen. Die Summe der Futterfläche ist zwischen 2000 und 2002 leicht angestiegen und ebenso die Summe der GVE, so dass sich in ganz geringem Umfang die Besatzdichte (im Durchschnitt um 0,05 GVE/ha Futterfläche) erhöht hat..

Tabelle 39: Durchschnittlicher GVE-Besatz je ha Futterfläche der Tierhalter-Betriebe mit AZ nach Bundesländern und Erschwernisgruppen im Jahr 2002

	Basiskategorie	BHK-Gruppe 1	BHK-Gruppe 2	BHK-Gruppe 3	BHK-Gruppe 4	Gesamt
Burgenland	1,8	1,7	1,4	x	x	1,8
Kärnten	1,5	1,2	1,0	0,9	0,7	1,1
Niederösterreich	2,1	1,7	1,4	1,0	0,9	1,5
Oberösterreich	1,8	1,6	1,3	1,0	0,9	1,5
Salzburg	1,3	1,0	0,8	0,7	0,7	0,9
Steiermark	1,8	1,4	1,2	1,0	0,9	1,4
Tirol	1,2	0,9	0,8	0,7	0,7	0,8
Vorarlberg	1,0	1,0	0,8	0,7	0,6	0,8
Insgesamt	1,7	1,4	1,2	0,9	0,7	1,2

In der Futterfläche sind die Almfutterflächen entsprechend dem Einrechnungsschlüssel berücksichtigt.

Quelle: BMLFUW Abt. II7; eigene Berechnungen

Aus den berechneten Durchschnittswerten kann geschlossen werden, dass die Zielwerte dieses Evaluierungsunterpunktes – ein durchschnittlich geringerer GVE-Besatz je Hektar Futterfläche der AZ-Betriebe mit Tierhaltung im Vergleich zu dem GVE-Besatz je Hektar Futterfläche aller Tierhalter-Betriebe und keine Verringerung der Flächenanteile mit einem Besatz von maximal 2,0 GVE/ha Futterfläche seit 2000 – erreicht wurden. Die durchschnittliche Besatzdichte der AZ-Betriebe blieb zwischen 2000 und 2002 annähernd gleich.

7.4.3 Umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen im Bereich des Ackerbaus in den Benachteiligten Gebieten

Die Analyse der Förderdaten der AZ (inkl. NB) ergibt, dass insgesamt 288.854 ha als sonstige AZ-berechtigte Flächen für das Jahr 2002 ausgewiesen sind (hingegen 1.244.186 ha als Futterflächen für die Tiere), das sind knapp 19% der geförderten AZ-Flächen. Weitere 194.140 ha sind als Nicht-AZ-berechtigte Flächen ausgewiesen (z.B. Weizen)¹⁰. Der Großteil all dieser Flächen unterliegt jedoch einschränkenden Bestimmungen im Sinne einer umweltfreundlichen Bewirtschaftungsform. Dies ergibt sich einerseits aus den Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne als Förderungsvoraussetzung und andererseits dadurch, dass ein Großteil der Flächen der AZ-Betriebe von diesen auch im Rahmen des agrarischen Umweltprogramms ÖPUL in das Fördersystem eingebracht wird.

Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne

Die Anspruchsberechtigung für die Ausgleichszulage setzt die Einhaltung der Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne voraus. Diese Mindeststandards weisen in Österreich ein vergleichsweise hohes Niveau auf (BMLFUW 2000a, S 189ff). Bundesweit in Österreich dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder den Naturhaushalt nicht gefährden.

Gemäß den Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis ist bei der Düngung landwirtschaftlicher Böden in Abhängigkeit von landesgesetzlichen Regelungen auf die Eigenschaften des Standortes, den Versorgungszustand des Bodens, den Nährstoffbedarf der einzelnen Kulturpflanzen sowie auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Produktionsgebiete Bedacht zu nehmen. Weiters auf die in den Boden eingebrachten Pflanzenrückstände, auf eine vorfruchtbedingte Nährstoffanreicherung (Leguminosen), auf die Wirtschaftsdünger und auf die natürlichen Mineralisierungsvorgänge im Boden. Eine Düngung auf Ackerland und Grünland ist unzulässig, wenn die Böden wassergesättigt, überschwemmt oder von einer geschlossenen Schneedecke überzogen sind. Ebenso ist die Ausbringung von Düngemitteln auf durchgefrorenen Böden in Hanglagen mit einer Neigung größer 20% und erfahrungsgemäßer Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer nicht erlaubt.

10. In den Nicht-AZ-berechtigten Flächen sind auch jene Flächen enthalten, die ein AZ-berechtigter Betrieb außerhalb des Benachteiligten Gebietes bewirtschaftet. Dies ist ein wichtiger Grund, warum dieser Wert relativ hoch ist.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Gründeckung darf unter Zusammenrechnung der über Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche, Gülle), Kompost, andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle und Handelsdünger die eingesetzte Stickstoffmenge die Höchstgrenze von 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr (davon maximal 170 kg aus Wirtschaftsdünger) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass bereits die Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im wesentlichen festlegen, dass bei den Ackerflächen die Obergrenze von 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr eingehalten werden müssen. Bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Gründeckung darf unter Zusammenrechnung der über Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche, Gülle), Kompost, andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle und Handelsdünger die eingesetzte Stickstoffmenge die Höchstgrenze von 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr (davon maximal 170 kg aus Wirtschaftsdünger) nicht überschritten werden. Bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrender Fruchtfolge darf unter Zusammenrechnung der über Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche, Gülle), Kompost, andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle und Handelsdünger die eingesetzte Stickstoffmenge die Höchstgrenze von 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr (davon maximal 170 kg aus Wirtschaftsdünger) nicht überschritten werden.

Hinsichtlich der EU-Nitratrichtlinie 91/676 EWG wird auch auf das österreichische Aktionsprogramm vom 29.9.1999 verwiesen, in der die oben genannten Bestimmungen zur Düngung ebenfalls enthalten sind bzw. an das überarbeitete Aktionsprogramm, das zu Jahresende 2002 der Kommission zur Kenntnis gebracht wurde (BMLFUW 2003a, S. 50f). Weiters wird an dieser Stelle auf die Zwischenevaluierung des ÖPUL verwiesen.

Weiters wird hinsichtlich genereller Obergrenzen auf die Vorgaben des Aktionsprogramms des BMLFUW zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verwiesen, welche vorsehen, dass der Höchstviehbesatz je ha LN bis zum 19.12.2002 auf 2,83 Dunggroßvieheinheiten reduziert werden musste (BMLFUW 2000a, S 197). Allerdings hat der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht zur Förderung der Benachteiligten Gebiete festgestellt, dass der Aspekt der guten landwirtschaftlichen Praxis in der EU nunmehr zwar ein wichtiges Förderkriterium darstellt, jedoch kritisiert, dass, solange keine klaren und überprüfbaren Definitionen und keine einheitlichen Anwendungen bestehen, die Einhaltung dieses Kriteriums nur schwer überprüfbar ist. Für den Rechnungshof ist die Wirksamkeit der betreffenden Überprüfungen unsicher. Die EU-Kommission hat dazu festgestellt, dass es sich bei der guten landwirtschaftlichen Praxis um einen vielschichtigen Begriff handelt und sie daher bereits Leitlinien für die Mitgliedsstaaten vorgelegt hat und außerdem hat sie sich im Rahmen der GAP-Reform dafür ausgesprochen, einen Gemeinschaftsrahmen für verbindliche Standards in der Landwirtschaft vorzulegen. Hinsichtlich Österreich betont die EU-Kommission, dass Österreich über ein ausgereiftes Kontrollsystem verfügt und dies durch ein zusätzliches System von Gegenkontrollen noch verbessert werden soll (Europäischer Rechnungshof 2003).

Auch im Bereich der Pflanzenschutzmittel sind die Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne eine Voraussetzung für den Erhalt der Ausgleichszulage. Es wird auch hier auf die Zwischenevaluierung des ÖPUL verwiesen.

Bestimmungen aus dem ÖPUL

Obwohl für die Ackerflächen schon durch die Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis die Einhaltung von maximal 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr festgelegt sind, wird durch die Teilnahme der AZ-Betriebe mit einem großen Anteil ihrer Flächen im ÖPUL (siehe vorheriges Unterkapitel) die Düngehöchstmengen noch weiter reduziert. Bereits für die Grundförderung im ÖPUL sind exakte Düngetabellen für die einzelnen Ackerkulturen festgelegt. Weitere Reduktionen ergeben sich bei der Teilnahme der Ackerflächen an Maßnahmen wie Biologischer Landbau, Verzicht auf Ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerland, Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen. Bei der zuletzt genannten Maßnahme beispielsweise liegt die Obergrenze bei Weizen bei maximal 130 kg Reinstickstoffe je ha und Jahr bzw. bei Sommergerste bei 80 kg und bei Wintergerste bei 110 kg und bei Mais auf 150 kg. Das Ausmaß der Teilnahme ist im vorigen Unterpunkt dieses Berichtes dargestellt.

Da in der früheren Förderperiode bis 1999 in der Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne nicht als Förderungsvoraussetzung genannt wurde, sondern dies erst mit der neuen Programmperiode ab 2000 verpflichtend vorgeschrieben ist, kann auch aus diesem Umstand geschlossen werden, dass die neue Förderperiode eine potentiell positive Entwicklung hinsichtlich des Schutzes der Umwelt auch hinsichtlich der eingebrachten Stickstoffmenge und Pflanzenschutzmittel bedeutet. Weiters wurden von den AZ-Betrieben in der neuen Förderperiode eine größere Zahl von Flächen in die wichtigsten Maßnahmen des agrarischen Umweltprogramms eingebracht als 2000.

7.4.4 Zusammenfassung und Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt

Der Biolandbau hat in Österreich im Vergleich zu den meisten anderen EU-Mitgliedsstaaten eine viel größere Bedeutung in der Landwirtschaft. Der Schwerpunkt des Biolandbaues in Österreich liegt im Benachteiligten Gebiet und hier vor allem im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben. Von allen Betrieben mit Ausgleichszulage (und Nationaler Beihilfe) werden 14% der Betriebe und 16% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen) in Form des ökologischen Landbaues geführt. Mit steigender Erschwernis nimmt auch der Anteil der biologisch wirtschaftenden Betriebe und Flächen deutlich zu (in Erschwernisgruppe 4 sind es bereits 33% der Flächen). Die biologische Landwirtschaft ist auch der klarste und deutlichste Indikator für eine ökologisch-nachhaltige Bewirtschaftungsform in der Landwirtschaft. Seit dem Jahr 2000 haben die biologisch bewirtschafteten Flächen bei den AZ (inkl. NB)-Betrieben insgesamt um fast 5% zugenommen. Damit sind die Zielwerte dieses Evaluierungspunktes – keine Verringerung der Flächenanteile des biologischen Landbaus bei den AZ (inkl. Nationaler Beihilfe)-Betrieben seit 2000 und ein höherer Anteil der AZ-geförderten Flächen im Vergleich zu nicht AZ-geförderten Flächen klar erfüllt worden.

Betrachtet man ausgewählte, zentrale Maßnahmen für eine umweltfreundliche Bewirtschaftung im ÖPUL insgesamt, so zeigt sich, dass die AZ (und NB)-Betriebe insgesamt 64% ihrer bewirtschafteten Flächen in diese ausgewählten Maßnahmen eingebracht haben, d.h. dass ein großer Teil der AZ (bzw. NB)-Flächen umweltfreundlich bewirtschaftet wird. Mit steigender Bewirtschaftungserchwernis der Bergbauernbetriebe nimmt dieser Anteil sehr stark zu. Nimmt man die Teilnahme an der Grundförde-

rung im ÖPUL als Indikator, so wurden 84,5% der AZ (und NB)-Flächen in das ÖPUL-Programm eingebracht.

Auch die Zielwerte eines durchschnittlich geringeren GVE-Besatzes je Hektar Futterfläche der AZ-Betriebe mit Tierhaltung im Vergleich zu dem GVE-Besatz je Hektar Futterfläche aller Tierhalter-Betriebe sowie keine Verringerung der Flächenanteile mit einem Besatz von maximal 2,0 GVE/ha Futterfläche seit 2000 wurden erreicht. Die durchschnittliche Besatzdichte der AZ-Betriebe blieb zwischen 2000 und 2002 annähernd gleich.

Der Großteil der Flächen (inklusive Ackerflächen) der AZ-Betriebe unterliegt einschränkenden Bestimmungen im Sinne einer umweltfreundlichen Bewirtschaftungsform. Dies ergibt sich einerseits aus den Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne als Förderungsvoraussetzung für die Ausgleichszulage und andererseits dadurch, dass ein Großteil der Flächen der AZ-Betriebe von diesen auch im Rahmen des agrarischen Umweltprogramms ÖPUL in das Fördersystem eingebracht wird.

7.5 Die nationale Zusatzfrage hinsichtlich des Beitrages nationaler Kriterien zur Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage

In diesem Kapitel wird der Beitrag der nationalen Kriterien zur Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage nach Berggebieten, Sonstigen Benachteiligten Gebieten und Gebieten mit speziellen Beeinträchtigungen (Kleine Gebiete) sowie nach Bergbauern und Nichtbergbauern quantifiziert, analysiert und bewertet. Diese Fragestellungen wurden nicht von der EU vorgegeben, sondern aufgrund der besonderen Bedingungen und spezifischen Kriterien der Ausgleichszulage in Österreich als nationale Zusatzfragen festgelegt.

Tabelle 40: Nationale Zusatzfrage V.5.

Frage V.5.:	Welchen Beitrag haben nationale Kriterien (Abstufung der Fördersätze nach Erschwernis-BHK-Punkte, Unterscheidung nach Flächenbetrag 1 und 2 und weitere Kriterien) zur Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage? Welchen Beitrag hat die Nationale Beihilfe zur Zielerreichung der Förderung geleistet? (Nationale Zusatzfrage)
Kriterium V.5.1-1:	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage
Indikator V.5.-1.1:	Höhe der Förderungsdifferenzierung je ha und je Betrieb nach Erschwerniscluster und Verteilung der Förderbetriebe auf diese Cluster sowie die Relation zur früheren AZ.
Indikator V.5.-1.2:	Relation der Förderung des Flächenbetrags 1 und Flächenbetrags 2 nach Erschwerniscluster
Indikator V.5.-1.3:	Anteil der Nationalen Beihilfe an den Betrieben und der Fördersumme nach Erschwerniscluster und Vergleich mit der Förderperiode 1995-2000

In Österreich sind die Bewirtschaftungsbedingungen und -erschwernisse nicht nur von der Art des Benachteiligten Gebietes – Berggebiet, sonstiges Benachteiligtes Gebiet, Kleines Gebiet – abhängig, sondern in weit höherem Ausmaß von der unterschiedlichen Bewirtschaftungserschwernis der Berg-

bauernbetriebe. Es gibt daher in Österreich eine lange Tradition, die Ausgleichszahlungen für Bergbauernbetriebe nach der spezifischen Bewirtschaftungserchwernis abzustufen. Vor dem EU-Beitritt Österreichs war der Bergbauernzuschuss nach den vier Erschwerniskategorien (Erschwerniszonen genannt) abgestuft, nach dem EU-Beitritt wurde die Ausgleichszulage ebenfalls nach den selben Erschwerniskategorien (Basiskategorie und vier Erschwerniskategorien) abgestuft. Die neue Ausgleichszulage ab 2001 ist in der Förderhöhe je Betrieb ebenfalls sehr stark von der Bewirtschaftungserchwernis des Betriebes (gemessen mittels der Anzahl der Berghöfekatasterpunkte) abhängig. Die Berghöfekatasterpunkte sind daher ein wesentliches Maß für die Höhe der Förderung, unabhängig davon in welcher Art des Benachteiligten Gebietes ein Betrieb liegt. Von großer Bedeutung ist auch die Ausgestaltung der Förderung mit einem Flächenbetrag 1 und Flächenbetrag 2. Der Flächenbetrag 1 trägt vor allem bei kleineren Betrieben einen großen Teil zur Gesamtförderung bei. Weitere wichtige Kriterien für die Höhe der Förderung sind die Art der Flächen (Futterflächen oder sonstige Flächen), die Art des Betriebes (Tierhalter oder Nichttierhalter) und die Betriebsgröße (Ausmaß der AZ-berechtigten Fläche) sowie die Modulation. Diese Differenzierungen tragen wesentlich zur hohen Akzeptanz der Ausgleichszulage innerhalb der Landwirtschaft bei. Sie sind aber auch wichtig für die Akzeptanz der Förderung außerhalb der Landwirtschaft.

Eine detaillierte Darstellung und Analyse des Systems des Berghöfekatasters und auch der anderen Bestimmungen der Ausgleichszulage ab 2001 sowie deren Auswirkungen finden sich bereits in den vorherigen Kapiteln. Darin wurden die Auswirkungen der nationalen Kriterien bereits umfassend dargestellt. In diesem Unterkapitel werden daher nur noch eine Zusammenfassung und eine Fokussierung auf die wichtigsten Ergebnisse vorgenommen und zu Beginn in Tabellenform dargestellt.

Tabelle 41: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen und Gebieten im Jahr 2002

	Anzahl der Betriebe	AZ-Förderung je ha in €	AZ-Förderung je Betrieb in €	AZ gesamt in 1.000 €	Anteil des FB 1 an Fördersumme in %	Anteil der Tierhalter an Betrieben in %	Anteil der Tierhalter an Fördersumme in %
Basiskategorie	32.043	85,4	979	31.381	7,6	49,2	68,7
BHK-Gruppe 1	22.922	141,9	2.228	51.060	23,3	83,3	93,6
BHK-Gruppe 2	30.826	192,0	3.162	97.487	31,2	86,2	95,5
BHK-Gruppe 3	13.375	284,4	4.320	57.777	40,4	89,4	97,1
BHK-Gruppe 4	7.136	390,0	5.172	36.910	47,5	90,5	97,6
Bergbauern	74.259	208,7	3.275	243.234	34,2	86,3	95,8
Bergebiet	77.936	198,6	3.121	243.206	33,2	84,1	95,3
Benacht. Gebiet	11.166	104,5	1.405	15.690	16,4	55,3	75,8
Kleines Gebiet	17.200	99,5	914	15.719	14,7	47,3	69,6
Insgesamt	106.302	179,1	2.583	274.615	31,1	75,1	92,7

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Bei der durchschnittlichen Förderung je ha wurde die Ausgleichszulage der gesamten AZ-Förderfläche (Futterfläche und sonstige Fläche) gegenübergestellt. „Bergbauern“ sind die Summe der BHK-Gruppen. Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht enthalten. „Benacht. Gebiet“ ist das Sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

7.5.1 Differenzierung der Förderung nach der Bewirtschaftungerschwernis

Die Differenzierung der Förderung nach der Bewirtschaftungerschwernis (definiert über die Berghöfekatasterpunkte) ist ein zentrales Element dafür, dass Bergbauernbetriebe mit hoher bzw. extremer Erschwernis im Durchschnitt sowohl je ha anspruchsberechtigter Förderfläche als auch im Durchschnitt je Betrieb eine wesentlich höhere Förderung erhalten als Nichtbergbauern bzw. Betriebe mit geringer Erschwernis. Bergbauernbetriebe der Erschwernisgruppe 4 (BHK-Gruppe 4) erhalten im Durchschnitt mit 390 Euro je ha den 4,5-fachen Betrag der Nichtbergbauernbetriebe bzw. das 2,7-fache der Bergbauernbetriebe der Gruppe 1. Die Erschwernisgruppe 4 erhält durchschnittlich mit 5.172 Euro je Betrieb mehr als das fünffache der Nichtbergbauern bzw. das 2,3-fache der Erschwernisgruppe 1. Vergleicht man diese Werte des Jahres 2002 mit jenen im letzten Geltungsjahr des früheren Systems, dem Jahr 2000, so zeigt sich, dass das neue System mit dem Anstieg der Gesamtfördersumme nicht nur wesentlich höhere Förderbeträge je ha bzw. je Betrieb brachte, sondern sich auch die Förderungsdifferenz zwischen den Erschwerniskategorien der Bergbauernbetriebe bzw. gegenüber den Nichtbergbauernbetrieben deutlich erhöhte, d.h. die Bergbauernbetriebe mit höherer Erschwernis erhalten relativ mehr von den zusätzlichen Mitteln als die anderen Betriebe. Da am früheren System kritisiert wurde, dass die Differenzierung zwischen den Bergbauernkategorien zu gering war und im Vergleich zum Bergbauernzuschuss vor dem EU-Beitritt sich auch verringert hatte, ist die Differenzierung ab 2001 jedenfalls als Beitrag zu einer höheren Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage zu sehen. Damit wurde der Zielwert – eine höhere Differenzierung der Fördersumme je Betrieb nach Erschwernisgruppen im Vergleich zum Jahr 2000 – klar erreicht.

Ohne die Differenzierung der Förderung nach der Bewirtschaftungerschwernis (definiert über die Berghöfekatasterpunkte) wäre kein gezielter Ausgleich der unterschiedlich höheren Produktionskosten und des geringeren Ertrages, d.h. der Einkommensdifferenzen gemäß der unterschiedlichen Erschwernis erfolgt. Ein durchschnittlicher Fördersatz hätte daher in der Relation der Betriebe zueinander zu einer Überkompensation bei Betrieben mit geringer Erschwernis bzw. einer Unterkompensation bei Betrieben mit hoher Erschwernis geführt. Die Differenzierung der Förderung nach der Bewirtschaftungerschwernis (definiert über die Berghöfekatasterpunkte) ist daher ein zentrales Element für die Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage. Für Detailergebnisse siehe den entsprechenden Unterpunkt in diesem Evaluierungsbericht.

7.5.2 Aufsplittung der Ausgleichszulage in Flächenbetrag 1 und Flächenbetrag 2

Um die Nachteile des AZ-Fördersystems im Vergleich zum früheren System des Bergbauernzuschusses vor dem EU-Beitritt auszugleichen, wurde in der Ausgleichszulage ab 2001 der Übergang von der im wesentlichen GVE-bezogenen Förderung hin zu einer Förderung mittels zwei Flächenbeträgen durchgeführt. Der Flächenbetrag 1 wird nur für maximal 6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bezahlt und hat vor allem bei kleineren Bergbauernbetrieben mit hoher Erschwernis eine hohe Bedeutung.

Während der Flächenbetrag 1 in der Basiskategorie nur einen Anteil von 75 Euro bzw. knapp 8% an der durchschnittlichen Gesamtfördersumme je Betrieb hat, beträgt dieser Anteil bei den Bergbauernbetrieben der Erschwernisgruppe 3 bereits 1.744 Euro bzw. 40% und bei der Erschwernisgruppe 4 mit 2.455 Euro sogar 47,5%. Bei der Höhe des Flächenbetrages 2 liegen hingegen die Bergbauernbetriebe

der Erschwernisgruppe 2, 3 und 4 relativ nahe beisammen und auch die Differenz zu der Basiskategorie ist viel niedriger als beim Flächenbetrag 1. Daraus folgt, dass vor allem der Flächenbetrag 1 zu der unterschiedlich hohen Fördersumme je Betrieb nach der Erschwernis beiträgt und die Einführung des Flächenbetrages daher wesentlich zur Effektivität und Effizienz im Vergleich zum früheren System beigetragen hat. Damit wurde der Zielwert – Nachweis eines bedeutenden Anteils des Flächenbetrages 1 für kleinere und mittlere Betriebe mit hoher Bewirtschaftungserschwerung – sehr klar erreicht.

7.5.3 Differenzierung der Förderung nach dem Kriterium Tierhaltung bzw. Futterfläche

„Tierhalterbetriebe“ erhalten beim Flächenbetrag 1 einen viermal so hohen Betrag je Berghöfekatasterpunkt bzw. einen viermal so hohen Einstiegssockel als Nichttierhalter bzw. einen 1,3 mal so hohen Betrag je Berghöfekatasterpunkt beim Flächenbetrag 2. Für die Evaluierung liegen zwar keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen dieser Verhältnisse von 1:4 bzw. 1:1,3 vor, aber die Analyse der Daten im Unterkapitel zu den Einkommensverhältnissen zeigt, dass keine Überkompensation bei den Bergbauernbetrieben – vor allem jenen mit hoher und extremer Erschwernis – erfolgte. Eine höhere Förderung für Betriebe mit Viehhaltung ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Tierhaltung einen wesentlich höheren Arbeitszeitaufwand als die Nichttierhaltung beansprucht und daher ein geringeres Einkommen – umgelegt auf die aufgewendete Arbeitszeit – mit sich bringt. Und andererseits die Tierhaltung für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft besonders im Berggebiet von zentraler Bedeutung ist und daher ihre Aufrechterhaltung auch mittels Förderung ein großes politisches Anliegen ist. Bei den Bergbauernbetrieben bzw. im Berggebiet liegt der Anteil der Tierhalterbetriebe bei deutlich über 80% bei den Betrieben und bei mehr als 95% an der Fördersumme. Die Nichttierhaltung von AZ-Betrieben ist daher im wesentlichen ein Phänomen der Nichtbergbauern bzw. im Sonstigen Benachteiligten Gebiet und im Kleinen Gebiet. Aus den Förder- und Einkommensstatistiken leitet sich ab, dass eine Differenzierung der Förderung nach dem Kriterium Tierhaltung ja oder nein einen Beitrag zur Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage leistet.

Für Futterflächen erhalten die „tierhaltenden“ AZ-Betriebe beim Flächenbetrag 1 einen viermal so hohen Betrag je Berghöfekatasterpunkt bzw. einen viermal so hohen Einstiegssockel als für sonstige Flächen bzw. einen 1,3 mal so hohen Betrag je Berghöfekatasterpunkt beim Flächenbetrag 2. Das ist die gleiche Differenzierung wie zwischen Tierhalter und Nichttierhalter und führt dazu, dass die Futterflächen vor allem beim Flächenbetrag 1 wesentlich höher gefördert werden. Für die Evaluierung liegen auch für diese Relation der Differenzierung keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen vor, aber es gelten bezüglich keiner Überkompensation und auch bezüglich der Begründung der Notwendigkeit die gleichen Argumente wie bei der Differenzierung nach Tierhalten. Bei den Bergbauernbetrieben mit hoher und extremer Erschwernis (Erschwernisgruppen 3 und 4) besteht im Durchschnitt die Basis für die Ausgleichszulage fast ausschließlich aus Futterflächen (99% bzw. 100%). Im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe ist der Anteil der sonstigen Flächen an der gesamten geförderten Fläche 11%, im Berggebiet sind es 12%. Im Sonstigen Benachteiligten Gebiet bzw. im Kleinen Gebiet betrug hingegen der Anteil der sonstigen AZ-Flächen sogar jeweils 45%. Der Zielwert – ein wesentlich niedrigerer Anteil der Bergbauernbetriebe bei den sonstigen Flächen und damit eine Bevorzugung der Bewirtschaftungserschwerung und der Tierhaltung – wurde klar erreicht. Die Differenzierung zwischen Futterflächen

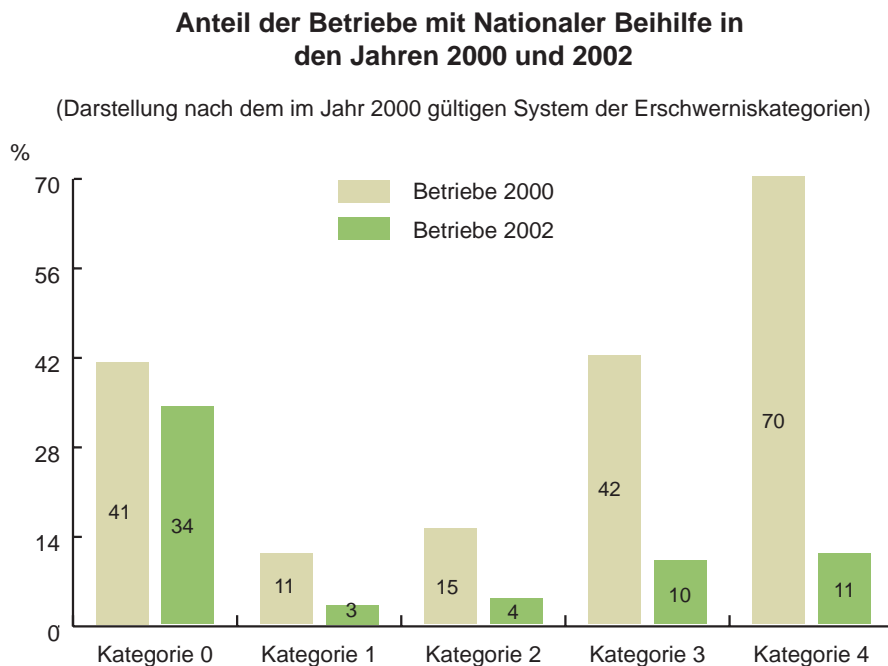
und sonstigen Fläche kommt daher vor allem den Bergbauernbetrieben und der Tierhaltung im Berggebiet zugute und leistet daher einen Beitrag zur Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage.

7.5.4 Beitrag der Nationalen Beihilfe zur Zielerreichung der Förderung für Benachteiligte Gebiete

Die Geschichte, die Förderkriterien und die Bedeutung der Nationalen Beihilfe (Wahrungsklausel gemäß Beitrittsvertrag) als Ergänzung der kofinanzierten Ausgleichszulage ist in diesem Evaluierungsbericht bereits in früheren Kapiteln behandelt worden. An dieser Stelle wird die Nationale Beihilfe hinsichtlich ihres Anteils an den Betrieben und an der Fördersumme sowie ihrer Abnahme im Vergleich zum Jahr 2000 analysiert und bewertet.

Insgesamt wurde im Jahr 2002 an 18.528 Betriebe eine Gesamtsumme von 6,049 Millionen Euro als ergänzende oder ausschließliche Nationale Beihilfe gezahlt. Im Jahr 2000 waren dies noch 37.111 Betriebe mit einer Gesamtsumme von 19,385 Millionen Euro gewesen. Die Bedeutung der Nationalen Beihilfe insgesamt hat daher in der neuen Programmperiode ab 2001 sehr stark abgenommen. Obwohl sie im einzelnen für viele Betriebe noch von großer Bedeutung ist.

Abbildung 16: Anteil der Betriebe mit Nationaler Beihilfe in den Jahren 2000 und 2002



Quelle: BMLFUW, Abt. II 7; eigene Berechnungen

Während im Jahr 2000 von den AZ-Betrieben noch 20% eine zusätzliche Nationale Beihilfe erhielten um nicht Verlierer des EU-Beitrittes von 1995 zu sein, sank dieser Anteil im neuen System auf 9%. Die dafür aufgewendete Nationale Beihilfe sank im selben Zeitraum von 11,9 Millionen Euro auf 2,8 Millionen Euro. Während allerdings der Anteil der Betriebe mit Nationaler Beihilfe in der Basiskategorie sogar leicht zunahm, sank dieser Anteil bei den Betrieben mit hoher und extremer Bewirtschaftungsschwernis massiv. In der Erschwerniskategorie 4 erhielten im Jahr 2000 noch 68% der Betriebe zusätzlich eine Ausgleichszulage, im Jahr 2002 waren es nur noch 10% dieser Betriebe bzw. 6% der Betriebe in Erschwernisgruppe 4. Dies bedeutet, dass es auch zu einer Verlagerung innerhalb der Förderung gekommen ist und der Anstieg der Förderung für die Betriebe unter Berücksichtigung der Nationalen Beihilfe, d.h. die Gesamtförderung des Betriebes (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) für jene Betriebe, die früher eine Nationale Beihilfe erhielten, geringer ausfällt.

Die ausschließlich national finanzierte Nationale Beihilfe hat im Jahr 2002 im Vergleich zum Jahr 2000 wesentlich geringere Bedeutung. Die Anzahl der geförderten Betriebe ist um fast die Hälfte gesunken und die Förderungssumme beträgt weniger als die Hälfte im Jahr 2000. Während die Zahl der Betriebe in der Basiskategorie um 30% gesunken ist, hat sich die Zahl der Bergbauernbetriebe um 77% verringert. Der Großteil der verbliebenen Betriebe (70%) liegt außerhalb des Benachteiligten Gebietes.

Die Nationale Beihilfe hat also bei vielen Betrieben noch eine große Bedeutung, die ansonsten im Vergleich zur Situation vor dem EU-Beitritt einen Verlust bei der Förderung für Benachteiligte Gebiete hinnehmen müssten. Dennoch ist die Bedeutung insgesamt in der neuen Programmperiode stark gesunken. Dies insbesondere, weil durch den Flächenbetrag 1 kleinere Betriebe mit hoher Erschwernis einen starken Förderungszuwachs erhielten und keinen Ausgleich durch die Nationale Beihilfe benötigen. Für Betriebe außerhalb der Gebietskulisse der Benachteiligten Gebiete ist dies natürlich nicht der Fall. Als Zielwert der Nationalen Beihilfe in der neuen Förderperiode war definiert, dass die Nationale Beihilfe im Vergleich zum Ausgangswert des Jahres 2000 sowohl bei der Zahl der Betriebe als auch der Förderhöhe eine geringere Bedeutung haben sollte. Dieser Zielwert wurde klar erreicht.

7.5.5 Auswirkungen der Modulation

Im Vergleich zum früheren System setzt die Modulation im System der Ausgleichszulage ab 2001 erst später ein (ab 60 ha), ist nicht nach der Bewirtschaftungsschwernis differenziert und ist wesentlich geringer. Dies gilt insbesondere für die Betriebe ohne bzw. geringer und mittlerer Erschwernis. Obwohl im früheren System die Fördersummen insgesamt niedriger waren, wurde durch die Modulation ein höherer Betrag eingespart und damit ein besserer Ausgleich zwischen großen und kleinen Betrieben geschaffen. Die Modulation leistet einen Beitrag zur Effektivität und Effizienz, aber dieser Beitrag war im früheren System höher.

7.5.6 Zusammenfassung und Bewertung des Beitrags der nationalen Kriterien

In Österreich sind die Bewirtschaftungsbedingungen und -erschwerisse nicht nur von der Art des Benachteiligten Gebietes – Berggebiet, sonstiges Benachteiligtes Gebiet, Kleines Gebiet – abhängig, sondern in weit höherem Ausmaß von der unterschiedlichen Bewirtschaftungserchwernis der Bergbauernbetriebe. Es gibt daher in Österreich eine lange Tradition, die Ausgleichszahlungen für Bergbauernbetriebe nach der spezifischen Bewirtschaftungserchwernis abzustufen. Die neue Ausgleichszulage ab 2001 ist in der Förderhöhe je Betrieb ebenfalls sehr stark von der Bewirtschaftungserchwernis des Betriebes (gemessen mittels der Anzahl der Berghöfekatasterpunkte) abhängig. Die Berghöfekatasterpunkte sind daher ein wesentliches Maß für die Höhe der Förderung, unabhängig davon, in welcher Art des Benachteiligten Gebietes ein Betrieb liegt. Von großer Bedeutung ist auch die Ausgestaltung der Förderung mit einem Flächenbetrag 1 und Flächenbetrag 2. Der Flächenbetrag 1 trägt vor allem bei kleineren Betrieben einen großen Teil zur Gesamtförderung bei. Weitere wichtige Kriterien für die Höhe der Förderung sind die Art der Flächen (Futterflächen oder sonstige Flächen), die Art des Betriebes (Tierhalter oder Nichttierhalter) und die Betriebsgröße (Ausmaß der AZ-berechtigten Fläche) sowie die Modulation. Einen wichtigen Beitrag stellt auch die ergänzende Nationale Beihilfe dar. Diese Differenzierungen tragen wesentlich zur hohen Akzeptanz der Ausgleichszulage innerhalb der Landwirtschaft bei. Sie sind aber auch wichtig für die Akzeptanz der Förderung außerhalb der Landwirtschaft.

Ohne die Differenzierung der Förderung nach der Bewirtschaftungserchwernis (definiert über die Berghöfekatasterpunkte) wäre kein gezielter Ausgleich der unterschiedlich höheren Produktionskosten und des geringeren Ertrages, d.h. der Einkommensdifferenzen gemäß der unterschiedlichen Erschwernis erfolgt. Ein durchschnittlicher Fördersatz hätte daher in der Relation der Betriebe zueinander zu einer Überkompensation bei Betrieben mit geringer Erschwernis bzw. einer Unterkompensation bei Betrieben mit hoher Erschwernis geführt.

Der Flächenbetrag 1 wird nur für maximal 6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bezahlt und hat vor allem bei kleineren Bergbauernbetrieben mit hoher Erschwernis eine große Bedeutung. Für die Tierhalterbetriebe und für die Futterflächen bestehen wesentlich höhere Fördersätze. Dies ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Tierhaltung einen wesentlich höheren Arbeitszeitaufwand als die Nichttierhaltung beansprucht und daher ein geringeres Einkommen – umgelegt auf die aufgewendete Arbeitszeit – mit sich bringt. Und andererseits die Tierhaltung für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft besonders im Berggebiet von zentraler Bedeutung ist und daher ihre Aufrechterhaltung auch mittels Förderung ein großes politisches Anliegen ist.

Die Bedeutung der Nationalen Beihilfe hat sowohl bei der Anzahl der Betriebe als auch bei der Förder-summe in der neuen Förderperiode stark abgenommen. Dies insbesondere, weil durch den Flächenbetrag 1 kleinere Betriebe mit hoher Erschwernis einen starken Förderungszuwachs erhielten und keinen Ausgleich durch die Nationale Beihilfe mehr benötigen. Dennoch erhielten im Jahr 2002 noch 18.528 Betriebe eine ergänzende oder ausschließliche Nationale Beihilfe. Sie hat also bei vielen Betrieben noch eine große Bedeutung, die ansonsten im Vergleich zur Situation vor dem EU-Beitritt einen Verlust bei der Förderung für Benachteiligte Gebiete hinnehmen müssten.

8. Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

In diesem Kapitel werden nochmals die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus den Einzelkapiteln zusammengefasst und daraus Empfehlungen für die Verbesserung der Effizienz und der Effektivität der Maßnahme Ausgleichszulage abgeleitet.

Ziel dieses Berichtes ist es, die Fördermaßnahme Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe gemäß Beitrittsvertrages) unter Berücksichtigung der geeigneten Bewertungsfragen hinsichtlich erster Ergebnisse, ihrer Relevanz und Kohärenz mit dem Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Verwirklichung der angestrebten Ziele darzustellen, zu analysieren und zu bewerten sowie davon ausgehend geeignete Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Maßnahme zur Diskussion zu stellen.

Die Evaluierung wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des BMLFUW (insbesondere Abt. II7 und Abt. II5) und anderer Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen auf Basis eines Projektleitfadens des BMLFUW und eines vereinbarten Pflichtenheftes durchgeführt. Ausgangspunkt waren die Evaluierungsvorgaben der EU, in das Evaluierungskonzept wurden aber auch zentrale nationale Zusatzfragen aufgenommen. Dabei handelt es sich um Fragestellungen, die sich aus der spezifischen Ausgestaltung der Fördermaßnahme in Österreich ergeben und für die Beurteilung der Effektivität, Effizienz und Zielerreichung der Maßnahme von großer Bedeutung sind (z.B. Differenzierung nach der Bewirtschaftungerschwernis gemäß Berghöfekatasterpunkte, Nationale Beihilfe).

Die Differenzierung der Förderungshöhe nach der Bewirtschaftungerschwernis (gemessen in Berghöfekataster-Punkten) ist in Österreich von größerer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe als die Zuordnung eines Betriebes innerhalb des Benachteiligten Gebietes zum Berggebiet oder sonstigem Benachteiligten Gebiet bzw. Kleinem Gebiet. Dies wurde in der Wahl der Methodik berücksichtigt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Datenlage in Österreich trotz einiger Einschränkungen auf Basis von sinnvollen Clusterbildungen der Förderungsbetriebe nach Erschwernisgruppen etc. eine fundierte Darstellung, Analyse und Bewertung der Ergebnisse der früheren Förderperiode und der Ausgleichszulage in der neuen Förderperiode ab 2001 und auch einen Vergleich mit der früheren Förderperiode ermöglicht.

Die Förderung der Benachteiligten Gebiete ist in Österreich von großer Bedeutung. In Österreich liegen gemäß dem Gemeinschaftsverzeichnis der EU 81% der Landesfläche im landwirtschaftlich Benachteiligten Gebiet bzw. 70% im Berggebiet. Bezogen auf die Landesfläche hat Österreich innerhalb der EU einen der höchsten Anteile an Berggebieten. Der Anteil der Benachteiligten Gebiete an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 71% bzw. der Anteil des Berggebietes beträgt 58%. Laut Agrarstrukturhebung 1999 befinden sich im Benachteiligten Gebiet 70% aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (51% im Berggebiet). Das Berggebiet hat daher einen zentralen Stellenwert. Im Berggebiet wird die landwirtschaftliche Nutzfläche überwiegend in Form von Grünland bewirtschaftet. Eine entscheidende Schlüsselrolle für die Sicherung des sensiblen Ökosystems im Berggebiet fällt der Berglandwirtschaft zu. Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt sind im Berggebiet von ihrer Aufrechterhaltung abhängig.

Eine wichtige Grundlage zur gezielten Förderung der Bergbauernbetriebe ist die Einstufung nach den standortbedingten Bewirtschaftungerschwernissen. Darin besteht in Österreich eine lange Tradition.

Seit dem Jahr 2001 gibt es in Österreich ein neues System der Erschwernisfeststellung. Der neue Berghöfekataster (BHK) sieht nach drei Hauptkriterien für jeden Bergbauernbetrieb eine bestimmte Punktezah vor. Je größer die Bewirtschaftungerschwernisse, desto höher die Gesamtpunkteanzahl eines Bergbauernbetriebes. Diese Differenzierung der Bergbauernbetriebe ist für die landwirtschaftlichen Betriebe von größerer Bedeutung als die Zuordnung innerhalb des Benachteiligten Gebietes zum Berggebiet oder sonstigem Benachteiligten Gebiet bzw. Kleinem Gebiet.

Die Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) stellte bereits in der letzten Förderperiode (von 1995 bis 2000) ein zentrales Element zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft, der Erhaltung der Besiedelung, der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Erreichung der umweltpolitischen Ziele in den Benachteiligten Gebieten, insbesondere im Berggebiet, dar. Dennoch verzeichnete die frühere Ausgleichszulage auch unter dem Gesichtspunkt der Multifunktionalität der Benachteiligten Gebiete einige Defizite. Den Kritikpunkten an der früheren Ausgleichszulage wurde in der Neugestaltung der Ausgleichszulage ab 2001 bereits zum Großteil entsprochen.

Ab dem Jahr 2001 wird die Förderung in Form einer jährlichen Flächenprämie gewährt, die in Abhängigkeit vom Ausmaß der ausgleichszulagefähigen Fläche aus einem Flächenbetrag 1 und einem Flächenbetrag 2 besteht. Beide werden nach Betriebstyp (RGVE-haltender Betrieb; RGVE-loser Betrieb) differenziert. Die Höhe der Ausgleichszulage wird von folgenden Faktoren bestimmt:

- ◆ vom Ausmaß der ausgleichszulagefähigen Fläche (GF); hierbei wird für den Flächenbetrag 1 zwischen Betrieben bis 6 ha GF und Betrieben über 6 ha GF unterschieden;
- ◆ von der Anzahl der Berghöfekataster-Punkte, die das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Erschwernisse zum Ausdruck bringen;
- ◆ von der Art der ausgleichszulagefähigen Fläche (Futterflächen oder Sonstige ausgleichszulagefähigen Flächen)
- ◆ von der Art des Betriebes (Betriebstyp), d.h. RGVE-haltender Betrieb („Tierhalter“) oder RGVE-loser Betrieb („Nicht-Tierhalter“) im Sinne der diesbezüglichen AZ-Bestimmungen;

Im Jahr 2002 erhielten insgesamt 106.302 Betriebe eine Ausgleichszulage mit einer Gesamtfördersumme von 274,6 Millionen Euro. Der neu eingeführte Flächenbetrag 1 (Sockelbetrag) hatte einen Anteil von 31% an der Gesamtfördersumme. Die Förderung je Betrieb betrug im Durchschnitt 2.583 Euro. Der Anteil jener Betriebe, die zusätzlich zur Ausgleichszulage auch noch eine Nationale Beihilfe erhielten war 8,7% und damit nicht einmal mehr halb so groß wie im Jahr 2000. Dies ist vor allem auf die Einführung des Flächenbetrages 1 zurückzuführen. Der Anteil der Tierhalter an den geförderten Betriebe (Tierhalter erhalten höhere Fördersätze) betrug im Durchschnitt 75% (im Berggebiet 84%) bzw. 93% an der Fördersumme (im Berggebiet 95%). Die Ausgleichszulage je ha Förderfläche beträgt im Durchschnitt 179,1 Euro und liegt damit deutlich unter der von der EU festgelegten Obergrenze von 200 Euro. Die Bergbauernbetriebe haben einen Anteil von 70% an den geförderten Betrieben und 89% an der Fördersumme (Berggebiet: 73% und 89%). Die durchschnittliche Fördersumme steigt bei den Bergbauernbetrieben mit steigender Erschwernis stark an. Im Vergleich zum früheren System ist die Förderungsdifferenz zwischen den Erschwernisgruppen deutlich größer geworden. Dies liegt vor allem an der Einführung des Flächenbetrages 1, der bei den Bergbauernbetrieben mit höherer Erschwernis einen hohen Anteil an der Förderung ausmacht.

Das neue System der Ausgleichszulage brachte trotz des Umstieges von der überwiegend GVE-bezogenen Förderung auf ein rein flächenbezogenes Fördersystem einen massiven Anstieg der Förderungen. Gleichzeitig kam es auch zu einer deutlichen Verlagerung von der Nationalen Beihilfe zur kofinanzierten Ausgleichszulage. Während die Zahl der insgesamt geförderten Betriebe leicht abnahm, stieg die Zahl der Betriebe mit einer kofinanzierten Ausgleichszulage im Vergleich zu dem Jahr 2000 um 7% und die Fördersumme sogar um 93,6 Millionen Euro (+ 52%) an. Der ab 2001 zusätzlich gezahlte Flächenbetrag 1 war für den starken Anstieg der Förderungen verantwortlich. Dies vor allem bei den Bergbauernbetrieben mit hoher Erschwernis. Die Bedeutung der ergänzenden Nationalen Beihilfe ist seit dem Jahr 2000 stark gesunken. Im Vergleich zum früheren System setzt die Modulation später ein und ist wesentlich geringer. Dies gilt insbesondere für die Betriebe ohne bzw. geringer und mittlerer Erschwernis.

Insgesamt spiegeln die Förderungsdifferenzen die unterschiedliche Erschwernis der Bewirtschaftung und des Beitrages zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Aufrechterhaltung der Besiedelung etc. wesentlich besser wider als das frühere AZ-System. Die Hauptgründe dafür sind die Einführung des Flächenbeitrages 1, die bessere Berücksichtigung der Tierhalter (höhere Fördersätze für Tierhalter und für Futterflächen) und der Berghöfekataster als wesentliches Differenzierungsmerkmal der Bewirtschaftungserchwernis in der Förderhöhe.

Die Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der höheren Produktionskosten und des geringeren Werts der landwirtschaftlichen Produktion. Sie stellt auch einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Familieneinkommens im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben dar. Die Bedeutung der Ausgleichszulage als Einkommensbestandteil korreliert positiv mit der Bewirtschaftungserchwernis. Je größer die Benachteiligung, desto größer die Summe der Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) und desto größer der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen (zwischen 14% in der Erschwernisgruppe 1 und 37% in der Erschwernisgruppe 4). Der zentrale Bezug der Förderung auf die Erschwernis mittels des Berghöfekatasters, die höheren Fördersätze für Tierhalter und der Flächenbeitrag 1 haben den wesentlichen Anteil an dieser Wirkung. Dennoch zeigt die Abschätzung, dass für die meisten Bergbauernbetriebe der Ausgleich der höheren Produktionskosten und des geringeren Werts der landwirtschaftlichen Produktion nur zum Teil (unter 50%) erfolgt. Die Ausgleichswirkung der Ausgleichszulage hat sich im Vergleich zum Jahr 2000 (letztes Jahr des früheren Fördersystems) allerdings stark verbessert.

Die Ausgleichszulage leistet einen wichtigen Beitrag für die dauerhafte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Benachteiligten Gebiet, insbesondere im Berggebiet. Auch ihr Beitrag am Erwerbseinkommen ist bei den Bergbauernbetrieben sehr bedeutend. Er betrug im Jahr 2002 im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe 15%. Mit steigender Erschwernis nehmen die Ausgleichszulage je Betrieb und auch der prozentuelle Anteil der Ausgleichszulage am Erwerbseinkommen stark zu. Ohne Ausgleichszulage wäre der Einkommensabstand zwischen Bergbauernbetrieben und Nichtbergbauernbetrieben noch wesentlich größer.

Der Biolandbau hat in Österreich im Vergleich zu den meisten anderen EU-Mitgliedsstaaten eine viel größere Bedeutung in der Landwirtschaft. Der Schwerpunkt des Biolandbaues in Österreich liegt im Benachteiligten Gebiet und hier vor allem im Berggebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben. Von allen Betrieben mit Ausgleichszulage (und Nationaler Beihilfe) werden 14% der Betriebe und 16% der land-

wirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen) in Form des ökologischen Landbaues geführt. Mit steigender Erschwernis nimmt auch der Anteil der biologisch wirtschaftenden Betriebe und Flächen deutlich zu (in Erschwernisgruppe 4 sind es bereits 33% der Flächen). Seit dem Jahr 2002 haben die biologisch bewirtschafteten Flächen bei den AZ (inkl. NB)-Betrieben insgesamt fast 5% zugenommen.

Betrachtet man ausgewählte, zentrale Maßnahmen für eine umweltfreundliche Bewirtschaftung im ÖPUL insgesamt, so zeigt sich, dass die AZ (und NB)-Betriebe insgesamt 64% ihrer bewirtschafteten Flächen in diese Maßnahmen eingebracht haben, d.h. dass ein großer Teil der AZ (bzw. NB)-Flächen umweltfreundlich bewirtschaftet wird. Dieser Anteil ist im Berggebiet mit 74% sehr hoch. Mit steigender Bewirtschaftungserchwernis der Bergbauernbetriebe nimmt dieser Anteil sehr stark zu. An der Grundförderung des ÖPULs nahmen insgesamt sogar 84,5% der Flächen der geförderten Betriebe teil. Auch die Zielwerte eines durchschnittlich geringeren GVE-Besatzes je Hektar Futterfläche der AZ-Betriebe mit Tierhaltung im Vergleich zu dem GVE-Besatz je Hektar Futterfläche aller Tierhalterbetriebe sowie keine Verringerung der Flächenanteile mit einem Besatz von maximal 2,0 GVE/ha Futterfläche seit 2000 wurde erreicht. Die durchschnittliche Besatzdichte der AZ-Betriebe blieb zwischen 2000 und 2002 annähernd gleich. Der Großteil der Flächen (inklusive Ackerflächen) der AZ-Betriebe unterliegt einschränkenden Bestimmungen im Sinne einer umweltfreundlichen Bewirtschaftungsform. Dies ergibt sich einerseits aus den Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne als Förderungsvoraussetzung für die Ausgleichszulage und andererseits dadurch, dass ein Großteil der Flächen der AZ-Betriebe von diesen auch im Rahmen des agrarischen Umweltprogramms ÖPUL in das Fördersystem eingebracht wird.

In Österreich sind die Bewirtschaftungsbedingungen und -erschwernisse nicht nur von der Art des Benachteiligten Gebietes – Berggebiet, sonstiges Benachteiligtes Gebiet, Kleines Gebiet – abhängig, sondern in weit höherem Ausmaß von der unterschiedlichen Bewirtschaftungserchwernis der Bergbauernbetriebe. Es gibt daher in Österreich eine lange Tradition, die Ausgleichszahlungen für Bergbauernbetriebe nach der spezifischen Bewirtschaftungserchwernis abzustufen. Die neue Ausgleichszulage ab 2001 ist in der Förderhöhe je Betrieb ebenfalls sehr stark von der Bewirtschaftungserchwernis des Betriebes (gemessen mittels der Anzahl der Berghöfekatasterpunkte) abhängig. Die Berghöfekatasterpunkte sind daher ein wesentliches Maß für die Höhe der Förderung, unabhängig davon, in welcher Art des Benachteiligten Gebietes ein Betrieb liegt. Von großer Bedeutung ist auch die Ausgestaltung der Förderung mit einem Flächenbetrag 1 und Flächenbetrag 2. Der Flächenbetrag 1 trägt vor allem bei kleineren Betrieben einen großen Teil zur Gesamtförderung bei. Weitere wichtige Kriterien für die Höhe der Förderung sind die Art der Flächen (Futterflächen oder sonstige Flächen), die Art des Betriebes (Tierhalter oder Nichttierhalter) und die Betriebsgröße (Ausmaß der AZ-berechtigten Fläche) sowie die Modulation. Einen wichtigen Beitrag stellt auch die ergänzende Nationale Beihilfe dar. Diese Differenzierungen tragen wesentlich zur hohen Akzeptanz der Ausgleichszulage innerhalb der Landwirtschaft bei. Sie sind aber auch wichtig für die Akzeptanz der Förderung außerhalb der Landwirtschaft.

Empfehlungen

Den Kritikpunkten an der früheren Ausgleichszulage wurde in der Neugestaltung der Ausgleichszulage ab 2001 in den meisten Bereichen entsprochen. Insgesamt wird die Ausgleichszulage seit 2001 den unterschiedlichen Erschwernissen der Bewirtschaftung und des Beitrages zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft und der Aufrechterhaltung der Besiedelung etc. wesentlich besser gerecht als das frühere AZ-System. Die Hauptgründe dafür sind die Einführung des Flächenbetrages 1, die bessere Berücksichtigung der Tierhalter (höhere Fördersätze für Tierhalter und für Futterflächen) und das System des Berghöfekatasters als wesentliches Differenzierungsmerkmal der Bewirtschaftungser schwernis in der Förderhöhe. Auch die verbindliche Festlegung von Umweltnormen durch die Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne stellt eine Verbesserung dar. Die Empfehlungen für eine weitere Verbesserung der Ausgleichszulage betreffen folgende Bereiche:

- ◆ Das System Berghöfekataster als Erschwernismaß der Bewirtschaftung der Bergbauernbetriebe ist sehr gut geeignet und sollte beibehalten werden. Eine etwaige Ausdehnung des Berghöfekatasters auf Nichtbergbauernbetriebe erscheint angesichts der Notwendigkeit des effizienten und effektiven Einsatzes knapper Budgetmittel (in jedem Jahr seit 2001 gab es aufgrund der Budgetobergrenze eine aliquote Kürzung der Förderung) nicht vordringlich.
- ◆ Es wäre in Betracht zu ziehen, die Obergrenze im Rahmen der Modulation (derzeit 100 ha) zu überprüfen, da auch in den Benachteiligten Gebieten eine gewisse Größendegression der Kosten gegeben ist und eine Überkompensation durch die Förderung vermieden werden sollte. Bereits bei der früheren Ausgleichszulage wurde kritisiert, dass die Modulation zu spät einsetzt und zu gering ist. Die Modulationsgrenze wurde in der neuen Ausgleichszulage für alle Betriebe angehoben, aber im besonderen Ausmaß für Betriebe ohne bzw. nur geringer bergbäuerlicher Bewirtschaftungser schwernis. Eine stärkere Modulation, abgestimmt nach der Höhe der Bewirtschaftungser schwernis, würde eine aliquote Kürzung der Förderung aufgrund der Budgetobergrenze verringern und damit indirekt kleineren Betrieben mit höherer Erschwernis zu Gute kommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bezüglich der Wirkung der Modulation hinsichtlich der Größendegression im Zuge der ex-post-Evaluierung noch nähere betriebswirtschaftliche Analysen notwendig sind.
- ◆ Fachgespräche mit Experten zeigten das Problem, dass in Einzelfällen die Untergrenze von 0,5 GVE/ha als Definition eines Tierhalterbetriebes zu hoch ist und besonders extensive Betriebe mit Tierhaltung benachteiligt werden. Eine Absenkung der Untergrenze sollte daher überlegt werden.
- ◆ Das Auslaufen der Nationalen Beihilfe nach der zehnjährigen Übergangsfrist sollte rechtzeitig und in geeigneter Form den betroffenen Betrieben und der Landwirtschaft insgesamt kommuniziert werden und bei einzelnen Härtefällen bei den Bergbauernbetrieben mit hoher und extremer Erschwernis (Erschwernisgruppe 3 und 4) eine geeignete Lösung angestrebt werden.

- ◆ Die Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne sind bereits jetzt eine Fördervoraussetzung. Die Bestimmungen der guten landwirtschaftlichen Praxis sind im Sinne der Festlegungen der cross-compliance für die neue Periode zu überdenken.
- ◆ Die Relationen der Förderungshöhe je ha zwischen Tierhalter und Nichttierhalter bzw. Futterflächen und sonstigen Flächen sollte längerfristig einer geeigneten Überprüfung unterzogen werden.
- ◆ Die Ausgleichszulage und die ÖPUL-Förderungen unterstützen sich wechselseitig im Benachteiligten Gebiet bzw. bei den Bergbauernbetrieben. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da die eine Maßnahme vor allem für den Schutz der Umwelt und die andere für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landwirtschaft erforderlich sind.
- ◆ Der unterschiedlich hohe notwendige Arbeitseinsatz in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungserschwerung und der Betriebsform wird bei der Ausgleichszulage bereits in großem Maß berücksichtigt. Neue Erkenntnisse aus der Arbeitszeitmodellbildung sollten im Zuge der Diskussion über die Weiterentwicklung der Ausgleichszulage herangezogen werden.

9. Vorschläge für das update und die Ex-post Evaluierung

Eine Aktualisierung (update) des Evaluierungsberichtes zur Förderung Benachteiligter Gebiete mit den Förderdaten des Jahres 2003 erscheint nicht notwendig, da die Fördervoraussetzungen und -bedingungen nicht verändert wurden und auch bei den Förderungsempfängern keine großen Veränderungen zu erwarten sind.

Für die Ex-post-Evaluierung erscheint jedoch eine Evaluierung der Förderung Benachteiligter Gebiete sinnvoll. Diese Fördermaßnahme ist nach dem agrarischen Umweltprogramm die Förderung mit den meisten Begünstigten und der höchsten Dotierung. Außerdem sollten die umgesetzten Empfehlungen bzw. sonstigen Änderungen der zweiten Halbzeit entsprechend berücksichtigt und die Ergebnisse Eingang in die Ex-post-Evaluierung finden.

Für die Vorgaben der Ex-post-Evaluierung sollte – ausgehend von den Erfahrungen mit der Zwischenevaluierung – bei einigen Fragestellungen eine Adaptierung der Bewertungskriterien und der Zielwerte überlegt werden. Für einen EU-weiten Vergleich der Ergebnisse ist eine Reduktion der Bewertungsfragen auf wenige zentrale Aussageziele anzustreben. Für die Ex-post-Evaluierung sollte noch die Datenlage hinsichtlich der Einkommenssituation zwischen AZ-Empfängern und den übrigen Betrieben vor allem im Bereich der Nichtbergbauernbetriebe sowie für den Vergleich zwischen der Landwirtschaft und den Beschäftigten in anderen Bereichen verbessert werden. Weiters muss gewährleistet werden, dass die – in Österreich im Rahmen des BMLFUW sehr gut organisierten – Datenbanken mit den jährlichen Förderdaten weiterhin erstellt, aufbereitet und für die Evaluierung zur Verfügung gestellt werden.

10. Literaturverzeichnis

Agrarmarkt Austria: Daten zu den Ausgleichszahlungen, diverse Jahrgänge von 1995 bis 2001, Wien 1995 – 2001

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), L 74 vom 15.3.2002, Luxemburg/Brüssel, 2002

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, L 160 vom 26.6.1999, Luxemburg/Brüssel, 1999a

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, L 161 vom 26.6.1999, Luxemburg/Brüssel 1999b

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), L 214 vom 13.8.1999, Luxemburg/Brüssel, 1999c

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 95/212/EG des Rates vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich), L 137 vom 21.6.1995, Luxemburg/Brüssel 1995

Bacher Ludwig/Kugler Rupert/Ladstätter Christian: Projekt "Neuer Berghöfekataster" (1989 bis 1999), in: BMLF: Informationstechnologie in der Land- und Forstwirtschaft. 30 Jahre Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum. Sonderausgabe der Zeitschrift "Förderungsdienst" 3c/1997, Wien 1997

Buchgraber Karl: Wächst die Kulturlandschaft im Berggebiet zu?, in: BMLFUW: Ländlicher Raum 3/2003, Wien 2003

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 2002, 44. Grüner Bericht, Wien 2003a

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): INVEKOS-Datenpool des BMLFUW. Übersicht über alle im Ordner „Invekosdaten“ enthaltenen Datenbanken mit ausführlicher Tabellenbeschreibung, Wien 2003b

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): Evaluierungsbericht 2003. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (inklusive Anhänge), Wien 2003c

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW):
Pflichtenheft. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des
ländlichen Raums, Wien 2002a
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): INVE-
KOS-Datenpool des BMLFUW. Übersicht über alle im Ordner „Invekosdaten“ enthaltenen
Datenbanken mit ausführlicher Tabellenbeschreibung, Wien 2002b
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW):
Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 2001, 43. Grüner Bericht, Wien
2002c
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW):
Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 2000, 42. Grüner Bericht, Wien
2001a
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): AZ
2001. Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten
Gebieten und der Nationalen Beihilfe in der Programmplanungsperiode 2000 – 2006 (Zl.
23.002/01-IIB6/99), Wien 2001b
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW):
Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums, 4 Bände, Wien 2000a
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW): AZ
2000. Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten
Gebieten und der Nationalen Beihilfe im Jahre 2000 (Zl. 23.002/01-IIB6/00), Wien 2000b
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLF): Österreichisches Bergbauernmemoran-
dum. Österreichisches Memorandum zur Land- und Forstwirtschaft in den europäischen
Berggebieten, Wien 1996
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLF): Sonderrichtlinie des Bundesministers für
Land- und Forstwirtschaft betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten
Gebieten und der Nationalen Beihilfe in der EU-Strukturfondsprogrammplanungsperiode
1995 – 1999, Wien 1995
- Dax Thomas: Räumliche Entwicklung des Berggebietes und des Benachteiligten Gebietes in Öster-
reich, Facts & Features Nr. 18 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1998
- Dax Thomas, Wiesinger Georg (Hrsg.): Mountain Farming and the Environment: Towards Integra-
tion. Perspectives for mountain policies in Central and Eastern Alps. Forschungsbericht Nr. 44
der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1998
- Europäische Gemeinschaften: Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe. Erhebung 1999/2000,
Luxemburg 2003
- Europäischer Rechnungshof: Sonderbericht Nr. 4/2003 zur ländlichen Entwicklung: Förderung der
Benachteiligten Gebiete, zusammen mit den Antworten der Kommission, in: Amtsblatt der
Europäischen Union, Nr. C 151 vom 27.6.2003

- Greimel Martin/Handler Franz/Blumauer Emil: Arbeitszeitbedarf in der österreichischen Landwirtschaft, in: BMLFUW: Ländlicher Raum, Nr. 4/2002, Wien 2002
- Greimel Martin/Handler Franz/Blumauer Emil: Abschlussbericht. Arbeitszeiterhebung in der österreichischen Landwirtschaft, Irdning – Wieselburg, 2001
- Groier Michael: Entwicklung und Bedeutung des biologischen Landbaus in Österreich im internationalen Kontext. Facts & Features Nr. 19 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1998
- Hovorka Gerhard: Endbericht zu Kapitel V – Benachteiligte Gebiete. Evaluierungsbericht 2003. Anhang, in: BMLWU: Evaluierungsbericht 2003. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (inklusive Anhänge), Wien 2003c
- Hovorka Gerhard: Die EU-Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete. Analyse und Bewertung für den Zeitraum 1995 – 2000. Facts & Features Nr. 22 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 2002a
- Hovorka Gerhard: Analyse und Bewertung der EU-Ausgleichszulage in Österreich, in: BMLFUW: Ländlicher Raum, Nr. 4/2002, Wien 2002b
- Hovorka Gerhard: Keine Berglandwirtschaft ohne Ausgleichszahlungen. Evaluierung der Maßnahme Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und Nationale Beihilfe. Forschungsbericht Nr. 47 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 2001a
- Hovorka Gerhard: Die Bergbauernförderung hat in Österreich zentrale Bedeutung, in: Ländlicher Raum Nr. 3/2001, Wien 2001b
- Hovorka Gerhard: Ex-Ante Evaluierung der Beihilfen für Benachteiligte Gebiete – Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und Nationale Beihilfe in der Programmplanungsperiode 2000 bis 20006 (AZ 2000) gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 27. Mai 1999, in: BMLFUW: Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums, Anhang 1, Wien 2000
- Hovorka Gerhard: Die Kulturlandschaft im Berggebiet in Österreich. Politiken zur Sicherung von Umwelt- und Kulturleistungen und ländliche Entwicklung. OECD-Fallstudie. Forschungsbericht Nr. 43 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1998
- Hovorka Gerhard: Das Direktzahlungssystem in Österreich nach dem EU-Beitritt. Forschungsbericht Nr. 37 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 1996
- Hovorka Gerhard/Reichsthaler Rudolf/Schneeberger Walter: Die wirtschaftliche Lage der Bergbaubetriebe, in: Der Förderungsdienst, Heft 5/1999, Wien 1999
- Kirner Leopold/Eder Michael/Schneeberger Walter: Strukturelle Merkmale der Biobetriebe 2000 in Österreich – Vergleich zu den konventionellen Betrieben im Invekos und der Agrarstrukturerhebung, in: Ländlicher Raum Nr. 1/2002
- Krammer Josef: Neuer Berghöfekataster (BHK), Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Foliensatz, Wien 2000 (<http://www.babf.bmlfuw.gv.at>)

- LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft mbH: Die Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft, Jahrgänge 1995 – 2002, Wien 1995 bis 2003
- OECD: Rural Amenity in Austria. A Case Study of Cultural Landscape, Paris 1998
- Pötsch Erich/Groier Michael: Bericht zur ÖPUL-Befragung im Rahmen der MID-TERM Evaluierung 2003 gemäß VO 1257/99, Gumpenstein/Wien 2003
- Rechnungshof: Bericht gemäß Art. 1, §8 Bezügebegrenzungsgesetz. Reihe Einkommen 2002/1, Wien 2002
- Schindegger Friedrich/Zanetti Gerhard/Deußner Reinhold/Doubek Claudia, 1997: Regionalentwicklung im Alpenraum, Schriften zur Regionalpolitik und Raumordnung Nr. 31, hrsg. vom Bundeskanzleramt, Abt. IV/4, Wien
- Statistik Austria (ÖSTAT): Statistisches Jahrbuch Österreich 2003, Wien 2002
- Statistik Austria (ÖSTAT): Agrarstrukturerhebung 1999 – Gesamtergebnisse, Wien 2001a
- Statistik Austria (ÖSTAT): Statistisches Jahrbuch Österreich 2002, Wien 2001b
- Tamme et.al: Der Neue Berghöfekataster – Ein betriebsindividuelles Erschwernisfeststellungssystem in Österreich. In: BMLFUW: Ländlicher Raum print 1/2003 bzw. www.laendlicher-raum.at
- Tamme et.al: Der Neue Berghöfekataster. Ein betriebsindividuelles Erschwernisfeststellungssystem in Österreich. Facts & Features Nr. 23 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien 2002

11. Anhänge

11.1 Anhang 1: Daten zum neuen Berghöfekataster

Tabelle 42: Beispiel BHK-Punkteberechnung
Beispielsberechnung anhand des BHK-Datenblattes (Tamme et.al, 2003, S. 12)

BEWERTUNGSSCHEMA				BETRIEBSERGEBNIS	
Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		max. 570	Erhebungsergebnis:	BHK-Punkte:
					158
Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)			320	Summe IVL	88.09
Hangneigung (HG)	bei Hangneigung von ...	Punkteberechnung	280	Summe HG	74.59
		% Anteil an Gesamt-EFL x 0,0		% (EFL)	
	0 - 17,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,65		33,869% (2,32 ha)	
	18 - 24,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,88		36,496% (2,50 ha)	23.72
	25 - 34,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,06		9,635% (0,66 ha)	8.48
	35 - 49,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,80		18,394% (1,26 ha)	37.89
	50 % und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,80		1,606% (0,11 ha)	4.50
	Summe		100% (6,85 ha)		
Trennstücke	ab dem 4. Trennstück lt. MFA bei Trennstücksgröße von ...	Punkte	25	Summe Trennstücke	8.50
	>=0,01 und <=0,25 ha	0,9 Punkte je Trennstück		7	6.30
	> 0,25 und <=0,50 ha	0,8 Punkte je Trennstück		1	0.80
	> 0,50 und <=0,75 ha	0,7 Punkte je Trennstück		2	1.40
	> 0,75 und <=1,00 ha	0,6 Punkte je Trennstück			
spezielle Bewirtschaftungseinheiten	wenn zutreffend	5 Punkte	5		5.00
traditionelle Wanderwirtschaft	wenn zutreffend	10 Punkte	10		
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)			100	Summe AVL	30.20
Erreichbarkeit der Hofstelle	mit PKW, Traktor, Spezialmasch. erreichbar	12,5 Punkte	25		12.50
	nur mit Traktor, Spezialmasch. erreichbar	18,75 Punkte			
	nicht mit Kraftfahrzeugen erreichbar	25 Punkte			

**Tabelle 42: Beispiel BHK-Punkteberechnung
Beispielsberechnung anhand des BHK-Datenblattes (Tamme et.al, 2003, S. 12)**

Entf. Hofstelle zur nä. Bushaltestelle	ab 500 m berücksichtigt	1 Punkt pro km	5	2,0 km	1.50
Entf. Hofstelle zur nä. Bahnhofstetelle	ab 2 km berücksichtigt	0,2 Punkte pro km	5	3,0 km	0.20
Entfernung Hofstelle zur BH	ab 10 km berücksichtigt	0,5 Punkte pro km	10	9,0 km	
Wegerhaltung	insgesamt ab 100 m berücksichtigt	5 Punkte je km			8.50
	allein		15	1,2 km	
	in Gemeinschaft			0,6 km	
Seilbahnerhaltung	allein	5 Punkte	5	nein	2.50
	in Gemeinschaft	2,5 Punkte		ja	
Extremverhältnisse	ab 2.Tag pro Jahr berücksichtigt	2 Punkte pro Tag/Jahr	10	1	
Regionale Lage des	rückläufige Entwicklung	0 bis 16 Punkte	16		
	extrem periphere Gemeinde	0 oder 5 oder 9 Punkte	9		5.00
*) Daten: Bundesanstalt für Bergbauernfragen auf Grundlage von Daten der Österr. Raumordnungskonferenz					
Merkmale Klima/Boden (KLIBO)			150	Summe KLIBO	39.56
Klimawert der Hofstelle	Wärmesumme	14 Uhr Temperatur	50	b3 c1	17.50
	b1 = 2,5 Punkte	b1 = 2,5 Punkte			
	b2 = 5,0 Punkte	b2 = 5,0 Punkte			
	b3 = 7,5 Punkte	b3 = 7,5 Punkte			
	c1 = 10,0 Punkte	c1 = 10,0 Punkte			
	c2 = 12,5 Punkte	c2 = 12,5 Punkte			
	c3 = 15,0 Punkte	c3 = 15,0 Punkte			
	d1 = 17,5 Punkte	d1 = 17,5 Punkte			
	d2 = 20,0 Punkte	d2 = 20,0 Punkte			
	d3 = 22,5 Punkte	d3 = 22,5 Punkte			
e1 u. mehr = 25,0 Punkte	e1 u. mehr = 25,0 Punkte				
Seehöhe der Hofstelle	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte/m	50	720 m	9.60
BHK-Bodenklimazahl (BHK-BKLZ)	bei einer BHK-Bodenklimazahl	Punkte	50	28.77	12.46
	bis zu 10	50			
	über 10 bis 34	50 - 2 mal (BHK-BKLZ - 10)			
	0 oder über 34	0			
BHK-Bodenklimazahl = Summe aller EMZ_EFL von Grundstücken mit EFL dividiert durch deren Fläche (in ar)					

Tabelle 43: Berghöfekataster (BHK)-Bewertungsschema

Berghöfekataster (BHK) – Bewertungsschema			
Merkmal	Ausprägung bzw. Punkteableitung		max. 570
Merkmale der Inneren Verkehrslage (IVL)			320
Hangneigung	bei Hangneigung von ...	Punkteberechnung	280
	0 – 17,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,0	
	18–24,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,65	
	25 – 34,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,88	
	35 – 49,9%	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,06	
	50% und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,80	
Trennstücke	ab dem 4. Trennstück lt. MFA bei Trennstücksgröße von ...	Punkte	25
	>=0,01 und <=0,25 ha	0,9 Punkte je Trennstück	
	> 0,25 und <=0,50 ha	0,8 Punkte je Trennstück	
	> 0,50 und <=0,75 ha	0,7 Punkte je Trennstück	
	> 0,75 und <=1,00 ha	0,6 Punkte je Trennstück	
spezielle Bewirtschaftungseinheiten	wenn zutreffend	5 Punkte	5
traditionelle Wanderwirtschaft	wenn zutreffend	10 Punkte	10
Merkmale der Äußeren Verkehrslage (AVL)			100
Erreichbarkeit der Hofstelle	mit PKW, Traktor, Spezialmasch. erreichbar	12,5 Punkte	25
	nur mit Traktor, Spezialmasch. erreichbar	18,75 Punkte	
	nicht mit Kraftfahrzeugen erreichbar	25 Punkte	
Entf. Hofstelle zur nä. Bushaltestelle	ab 500 m berücksichtigt	1 Punkt pro km	5
Entf. Hofstelle zur nä. Bahnhofstelle	ab 2 km berücksichtigt	0,2 Punkte pro km	5
Entfernung Hofstelle zur BH	ab 10 km berücksichtigt	0,5 Punkte pro km	10
Wegerhaltung	ab 100 m berücksichtigt	5 Punkte je km	15
Seilbahnerhaltung	allein	5 Punkte	5
	in Gemeinschaft	2,5 Punkte	
Extremverhältnisse	ab 2. Tag pro Jahr berücksichtigt	2 Punkte pro Tag/Jahr	10
Regionale Lage des Betriebes*)	rückläufige Entwicklung	0 bis 16 Punkte	16
	extrem periphere Gemeinde	0 oder 5 oder 9 Punkte	9
*) Daten nach Bundesanstalt für Bergbauernfragen auf Grundlage von Daten der Österr. Raumordnungskonferenz			

Tabelle 43: Berghöfekataster (BHK)-Bewertungsschema

Merkmale Klima/Boden (KLIBO)			150
Klimawert der Hofstelle	Wärmesumme	14 Uhr Temperatur	50
	b1 = 2,5 Punkte	b1 = 2,5 Punkte	
	b2 = 5,0 Punkte	b2 = 5,0 Punkte	
	b3 = 7,5 Punkte	b3 = 7,5 Punkte	
	c1 = 10,0 Punkte	c1 = 10,0 Punkte	
	c2 = 12,5 Punkte	c2 = 12,5 Punkte	
	c3 = 15,0 Punkte	c3 = 15,0 Punkte	
	d1 = 17,5 Punkte	d1 = 17,5 Punkte	
	d2 = 20,0 Punkte	d2 = 20,0 Punkte	
	d3 = 22,5 Punkte	d3 = 22,5 Punkte	
e1 u. mehr = 25,0 Punkte	e1 u. mehr = 25,0 Punkte		
Seehöhe der Hofstelle	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte/m	50
BHK-Bodenklimazahl („BHK-BKLZ“)	bei einer BHK-Bodenklimazahl	Punkte	50
	bis zu 10	50	
	über 10 bis 34	50 – 2 mal („BHK-BHKLZ“ – 10)	
	über 34	0	

BHK-Bodenklimazahl = Summe aller EMZ_EFL von Grundstücken mit EFL dividiert durch deren INVEKOS-Gesamtfläche (in ar)

Die neue Gruppierung in 4 Erschwernisgruppen gemäß BHK-Punkten ab dem Jahr 2001

Die neue Gruppierung in 4 Erschwernisgruppen (aufsteigend in 90 Punkte-Stufen) ergeben 24.257 Betriebe (31,3%) mit geringer (bis 90 Punkte), 31.412 Betriebe (40,6%) mit mittlerer (91-180 Punkte), 14.031 (18,1%) mit hoher (181-270 Punkte) und 7.738 (10,0%) Betriebe mit extremer Erschwernis (mehr als 270 Punkte). In den folgenden zwei Tabellen werden die Bergbauernbetriebe nach BHK-Gruppen und Bundesländern sowie die Punkte-Mittelwerte der BHK-Betriebe dargestellt.

Tabelle 44: BHK-Bergbauernbetriebe nach Gruppen und Bundesländern

Bundesland	BHK-Gruppierung – Erschwernisgruppe				Gesamt
	1	2	3	4	
Burgenland	247	182	4	-	433
Kärnten	1.771	2.564	2.602	1.732	8.669
Niederösterreich	5.832	9.323	1.551	136	16.842
Oberösterreich	8.804	7.048	1.064	85	17.001
Salzburg	1.648	2.261	1.409	910	6.228
Steiermark	3.186	5.749	3.519	1.350	13.804
Tirol	2.249	3.138	3.102	3.043	11.532
Vorarlberg	520	1.147	780	482	2.929
Österreich	24.257	31.412	14.031	7.738	77.438
in Prozent	31,3	40,6	18,1	10,0	100,0

Erschwernisgruppe 1: bis 90 Punkte; Erschwernisgruppe 2: 91 bis 180 Punkte; Erschwernisgruppe 3: 181 bis 270 Punkte; Erschwernisgruppe 4: mehr als 270 Punkte

Quelle: BMLFUW Abt. II7, Tamme et. al 2002 S. 22

Mit dem neuen System ergeben sich damit auch in der statistischen Erfassung maßgebliche Veränderungen, welche die Grundsätze einer erhöhten Transparenz und Berücksichtigung aktueller Erschwernisverhältnisse widerspiegeln. Dabei legt die Gruppenbildung insbesondere auf ausreichend große Gruppen (statistische Signifikanz), möglichst große Homogenität innerhalb der Gruppen, aber auch auf eine ausreichende Vergleichbarkeit zum früheren System Wert.

Tabelle 45: Mittelwert der Katasterpunkte der BHK-Betriebe nach Bundesländern

Bundesland	BHK-Gruppierung – Erschwernisgruppe				Gesamt
	1	2	3	4	
Burgenland	64,9	121,1	193,4	-	89,7
Kärnten	61,2	135,7	222,7	325,0	184,4
Niederösterreich	66,5	124,4	211,5	294,5	113,8
Oberösterreich	61,5	123,9	209,5	292,2	97,8
Salzburg	59,7	132,5	222,9	313,4	160,1
Steiermark	62,6	133,1	219,3	308,6	156,0
Tirol	63,4	132,0	227,0	324,0	194,8
Vorarlberg	61,8	134,6	221,2	314,5	174,4
Österreich	62,9	128,5	220,5	318,8	143,6

Erschwernisgruppe 1: bis 90 Punkte; Erschwernisgruppe 2: 91 bis 180 Punkte; Erschwernisgruppe 3: 181 bis 270 Punkte; Erschwernisgruppe 4: mehr als 270 Punkte

Quelle: BMLFUW Abt. II7, Tamme et. al 2002 S. 23

11.2 Anhang 2: Abgrenzung der Benachteiligten Gebiete in Österreich

Die Abgrenzung des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes in Österreich erfolgte durch die Richtlinie 95/212/EG des Rates vom 29.5.1995. Für die Klassifizierung der österreichischen Benachteiligten Gebiete wurden von der EU folgende Kriterien festgelegt (Amtsblatt 1995, S 71ff; BMLFUW 2000, S 181 ff; Hovorka 2001a, S 33ff):

Berggebiet (gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1257/1999)

- ◆ Höhenlage von mindestens 700 m oder
- ◆ Hangneigung von mindestens 20% oder
- ◆ als Kombinationskriterium beider Faktoren eine Höhenlage von mindestens 500 m und einer mittleren Hangneigung von mindestens 15%.

Ausnahmen bestehen für Gemeinden, die die festgelegten Bedingungen nicht vollständig erfüllen, wenn deren Wirtschaft eng mit der Wirtschaft der als Berggebiete eingestuft benachbarten Gemeinden verbunden ist und ihre Fläche deutlich kleiner ist als die Fläche dieser Gemeinden.

Sonstige Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (gemäß Artikel 19 der VO (EG) Nr. 1257/1999)

Das Kriterium schwach ertragsfähige Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibende wirtschaftliche Ergebnisse der Betriebe wurde mit Hilfe der dafür geeigneten Kennzahl „Betriebszahl“ (Kriterium aus der landwirtschaftlichen Einheitsbewertung im Rahmen der Steuergesetzgebung) der Gemeinde definiert:

- ◆ Die durchschnittliche Betriebszahl der betroffenen Gemeinde darf in den Benachteiligten Gebieten maximal 30 betragen bzw. in Kombination mit einem Grünlandanteil von mehr als 80% maximal 35.
- ◆ Als Kriterium für eine geringe Bevölkerungsdichte wurde eine Dichte von maximal 55 Einwohner je km² festgelegt (Ausnahme von 70 EW/km² im Sauwald und Hausruckgebiet) oder eine Bevölkerungsabnahme von jährlich mehr als 0,5%.
- ◆ Als drittes Kriterium wurde ein beträchtlicher Anteil landwirtschaftlicher Erwerbstätiger an der Erwerbsbevölkerung definiert.

Kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete (gemäß Artikel 20 der VO (EG) Nr. 1257/1999)

Für die Einstufung als kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete wurden folgende Kriterien festgelegt:

- ◆ ungünstige natürliche Voraussetzungen, d.h. eine Betriebszahl vom maximal 30 und
- ◆ beständige spezifische Nachteile (ausgeprägte Hügellandschaften, Feucht- und Sumpfgebiete, regelmäßig überschwemmte Gebiete, Grenzgebiete der Gemeinschaft).

Die folgenden Tabellen stellen unter Berücksichtigung der Änderungen seit 1995 das Gesamtausmaß an Benachteiligten Gebieten in Österreich aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Gebietskategorien dar.

**Tabelle 46: Benachteiligte Gebiete in Österreich im Jahr 2001
(landwirtschaftliche Nutzfläche in ha)**

Bundesland	Gesamtfläche (LN in ha)	Nicht benacht. Gebiet (ha)	Berggebiet (ha)	Sonst. benacht. Gebiet (ha)	Kleines Gebiet (ha)	Summe benacht. Gebiet (ha)	Summe benacht. Gebiet (%)
Burgenland	198.961	93.524	2.031	94.251	9.155	105.437	52,99
Kärnten	350.498	14.262	326.108	0	10.128	336.236	95,93
Niederösterreich	968.357	540.096	295.849	66.482	65.930	428.261	44,23
Oberösterreich	577.039	294.735	206.745	58.128	17.431	282.304	48,92
Salzburg	309.221	16.755	283.669	7.661	1.136	292.466	94,58
Steiermark	522.555	55.776	349.875	1.091	115.813	466.779	89,33
Tirol	465.558	0	465.558	0	0	465.558	100,0
Vorarlberg	122.286	2.283	115.659	0	4.344	120.003	98,13
Wien	9.696	9.696	0	0	0	0	0
Österreich	3.524.171	1.027.127	2.045.494	227.613	223.937	2.497.044	
in Prozent	100,00%	29,15%	58,04%	6,46%	6,35%	70,85%	70,85%

Quelle: BMLFUW 2000a – aktuelle Fassung, S 183

Tabelle 47: Benachteiligte Gebiete in Österreich im Jahr 2001 (Katasterfläche in ha)

Bundesland	Gesamtfläche (ha)	Nicht benacht. Gebiet (ha)	Berggebiet (ha)	Sonst. benacht. Gebiet (ha)	Kleines Gebiet (ha)	Summe benacht. Gebiet (ha)	Summe benacht. Gebiet (%)
Burgenland	396.547	149.186	7.328	216.832	23.201	247.361	62,38
Kärnten	953.311	22.368	904.032	0	26.911	930.943	97,65
Niederösterreich	1.917.378	796.248	832.328	151.022	137.780	1.121.130	58,47
Oberösterreich	1.197.971	427.333	622.217	115.467	32.954	770.638	64,33
Salzburg	715.410	25.666	673.165	13.110	3.469	689.744	96,41
Steiermark	1.638.799	114.178	1.301.792	2.183	220.646	1.524.621	93,03
Tirol	1.264.801	0	1.264.801	0	0	1.264.801	100,00
Vorarlberg	260.141	8.567	242.773	0	8.801	251.574	96,71
Wien	41.497	41.497	0	0	0	0	0,00
Österreich	8.385.855	1.585.043	5.848.436	498.614	453.762	6.800.812	81,10%
in Prozent	100,00%	18,90%	69,74%	5,95%	5,41%	81,10%	81,10%

Quelle: BMLFUW 2003 – [http://www.lebensministerium.at/land/..//Benachteiligte Gebiete](http://www.lebensministerium.at/land/..//Benachteiligte_Gebiete)

Insgesamt liegen 81% der Landesfläche Österreichs im Benachteiligten Gebiet bzw. 70% im Berggebiet. Das flächenmäßig größte Berggebiet hat nach der Katasterfläche das Bundesland Steiermark, gefolgt von Tirol und Kärnten. Beim Benachteiligten Gebiet insgesamt liegt ebenfalls die Steiermark an erster Stelle, gefolgt von Tirol und Niederösterreich. In Tirol sind 100% der Katasterfläche Berggebiet, in Kärnten sind es 95%, in Salzburg 94% und in Vorarlberg 93%. Das größte sonstige Benachteiligte Gebiet hat das Burgenland vor Niederösterreich und Oberösterreich aufzuweisen. Vom Kleinen Gebiet hat die Steiermark den größten Anteil. In Wien (ist gleichzeitig Hauptstadt und Bundesland) wurde kein Benachteiligtes Gebiet abgegrenzt. Entsprechend der Betriebszählung 1999 liegen von den insgesamt 217.508 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 153.104 (70,4%) im Benachteiligten Gebieten bzw. 112.068 Betriebe (51,5%) im Berggebiet (Statistik Austria 2001a).

11.3 Anhang 3: Daten zur Ausgleichszulage von 1995 - 2000

Von 1995–1999 wurde die Ausgleichszulage durch den EAGFL-Ausrichtung mit einem Satz von 25% kofinanziert (ohne Nationale Beihilfe und ohne Pensionistenbetriebe) bzw. im Ziel 1-Gebiet Burgenland mit 50%. Im neuen Programm betrug im Jahr 2000 der Kofinanzierungssatz durch den EAGFL-Garantie 50% und auch die Zahlungen an die Pensionistenbetriebe wurden im Gegensatz zu früher durch die EU kofinanziert. Dementsprechend stiegen im Jahr 2000 die Fördergelder der EU für die Ausgleichszulage in Österreich um mehr als das doppelte an. Die Mittelaufbringung für das Jahr 2000 verteilte sich zwischen EU, Bund und Ländern für die Gesamtmaßnahme (EU-Ausgleichszulage inklusive der nicht kofinanzierten Nationalen Beihilfe im Rahmen der Währungsregel) im Verhältnis 45% zu 33% zu 22%, während die Verteilung 1999 – und sehr ähnlich die Jahre davor – 21% zu 47% zu 32% betragen hat. Die nationalen Budgetaufwendungen werden zwischen Bund und Ländern sehr exakt im Verhältnis 60:40 aufgeteilt.

Tabelle 48: Die Aufbringung der Budgetmittel für die Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe (1995 - 2000)

	EU-Mittel		Bundesmittel		Landesmittel		Gesamtmittel in Mio. €
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	
1995	43,6	20,7	100,5	47,6	67,0	31,7	211,1
1996	43,9	21,3	97,3	47,2	64,9	31,5	206,1
1997	44,3	21,3	98,4	47,2	65,6	31,5	208,3
1998	43,3	20,9	98,2	47,5	65,5	31,6	207,0
1999	43,2	21,0	97,6	47,4	65,0	31,6	205,8
2000	90,6	45,2	66,0	32,9	44,0	21,9	200,6
Ø 95-00	51,5	24,9	93,0	45,0	62,0	30,0	206,5
Gesamt	308,9	24,9	558,0	45,0	371,9	30,0	1.238,8

Quelle: Agrarmarkt Austria (AMA), diverse Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die Anzahl der geförderten Betriebe und die Fördersumme hatten in der Periode 1995 – 1999 eine leicht fallende Tendenz, die durchschnittliche Förderung je Betrieb hat hingegen leicht zugenommen. Mit der neuen Programmplanungsperiode 2000-2006 ist im ersten Förderungsjahr die Zahl der geförderten Betriebe im Vergleich zu 1999 deutlich zurückgegangen (minus 5,2%) und auch die Fördersumme ist um 2,5% gesunken. Dennoch kann von einer großen Kontinuität und einem hohen Zielerreichungsgrad der Fördermaßnahme von 1995-2000 gesprochen werden. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Österreich zwischen 1995 und 1999 um 9% bzw. im Benachteiligten Gebiet um 7,1% (Berggebiet minus 6,7%; Bergbauern minus 5,6%) abgenommen hat (Statistik Austria 2001a).

Tabelle 49: Die Entwicklung der Fördermaßnahme insgesamt (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) von 1995-2000

	Anzahl Betriebe	Anteil Bergbauernbetriebe in %	Anteil NB-Betriebe in %	Fördersumme gesamt in 1.000 €	Anteil NB an Gesamtförderung in %	Fördersumme je Betrieb in €
1995	125.827	66,4	35,8	211.090	12,5	1.678
1996	124.234	66,3	33,8	205.878	11,1	1.657
1997	124.922	65,4	34,2	207.777	10,5	1.663
1998	124.246	65,3	33,3	206.811	10,2	1.665
1999	123.086	65,5	33,1	205.503	10,0	1.670
2000	116.735	66,4	31,8	200.448	9,7	1.717
Durchschnitt 1995-2000	123.175	65,9	33,7	206.251	10,7	1.674

Es sind alle Betriebe der Fördermaßnahme (AZ = Ausgleichszulage, NB = Nationale Beihilfe) erfasst. Die Zahlen beziehen sich auf das jeweilige Förderjahr, nicht auf das jeweilige Budgetjahr. Daher unterscheiden sich die Förderbeträge im geringen Ausmaß zu den Zahlen des Budgetjahres. Die NB-Betriebe sind alle Betriebe, die entweder ausschließlich oder ergänzend eine Nationale Beihilfe erhielten.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; Hovorka 2001a; eigene Berechnungen

Daraus folgt, die Anzahl der geförderten Betriebe ist im Vergleich zur Gesamtsituation stabiler geblieben. Der Anteil der Bergbauernbetriebe an den geförderten Betriebe betrug im Durchschnitt 1995-2000 knapp 66%. Dieser Anteil blieb im Zeitablauf sehr stabil. Der Anteil der Nationalen Beihilfe war sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betriebe als auch bei der Fördersumme in der Periode 1995-2000 rückläufig. Dies kann jedoch insofern positiv beurteilt werden, als es der Konzeption einer zeitlich befristeten Übergangsregelung entspricht.

Tabelle 50: Die Staffelung der Ausgleichszulage nach Erschwerniskategorien (-zonen) von 1995-2000

	Ausgleichszulage je GVE bzw. ha (in €)	Maximal anre- chenbare GVE je ha Futterfläche	Maximale Förderung je ha (in €)	Beginn der Degression bei GVE bzw. ha
Kategorie 4	175,3	1,00	175,3	50
Kategorie 3	152,6	1,15	175,3	50
Kategorie 2	123,5	1,40	173,0	40
Kategorie 1	94,5	1,40	132,3	40
Basiskategorie	72,7	1,40	101,7	30

Da bei Tierhaltung für jeden ha Futterfläche bis zu 1,4 GVE gefördert werden können, kann die Förderung je Hektar Futterfläche höher sein als die Förderung je Hektar sonstiger anspruchsberechtigter Fläche (ausgenommen die Erschwerniszone 4).

Die unterschiedlich maximal anrechenbare GVE/ha ergibt sich aufgrund der EU-Obergrenze von 175,3 Euro je ha. Nicht nur der Beginn der Degression sondern auch die Höhe der Degression ist nach Erschwerniskategorien unterschiedlich gestaffelt.

Quelle: BMLF 1995, Abt. II B 6, eigene Berechnungen

Es waren maximal 90 Einheiten je Betrieb förderberechtigt, d.h. die maximale EU-kofinanzierte Förderobergrenze je Betrieb von 120 Einheiten (bis 1999) wurde in Österreich nicht voll ausgeschöpft. Es war eine Degression der Förderungsbeträge je Einheit in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgleichszulagefähigen GVE bzw. Flächen (Fördereinheiten) und in Abhängigkeit von der Erschwerniskategorie festgelegt. Für die Basiskategorie begann die Degression ab 30,01 Einheiten, für die Erschwerniskategorien 1 und 2 ab 40,01 Einheiten und für die Erschwerniskategorien 3 und 4 ab 50,01 Einheiten. Am stärksten war die Modulation in der Basiskategorie, bei der ab 50,01 Förderungseinheiten nur mehr 27,5% des vollen Förderungsbetrages je Einheit gezahlt wurden. Durch diese Ausgestaltung wurde nicht nur beim Förderungssatz je Fördereinheit sondern auch bei der maximalen Förderung je Betrieb der Schwerpunkt auf die Bergbauernbetriebe mit hoher und extremer Erschwernis gelegt.

Tabelle 51: Die Degression der Förderungssätze der Ausgleichszulage nach Betriebsgröße und Erschwerniskategorie (-zone) in Prozent

Anzahl der GVE bzw. ha	Erschwernis- kategorie 4	Erschwernis- kategorie 3	Erschwernis- kategorie 2	Erschwernis- kategorie 1	Basiskategorie
bis 30,0	100	100	100	100	100
30,01 - 40,0	100	100	100	100	75
40,01 - 50,0	100	100	75	75	50
50,01 - 60,0	75	75	50	50	27,5
60,01 - 70,0	50	50	25	25	27,5
70,01 - 90,0	25	25	25	25	27,5

Der Förderungsbetrag in % des vollen Förderungsbetrages je Fördereinheit der entsprechenden Erschwerniskategorie.

Quelle: BMLF 1995, Abt. II B6 ; BMLFUW 2000

Für das Förderjahr 2000 wurde an 116.735 Betriebe eine Fördersumme von 200,45 Millionen Euro ausgezahlt (davon 19,4 Mill. Euro an Nationaler Beihilfe, das entspricht 9,7%). Der Basiskategorie war mit 33,6% die relativ größte Zahl an Betrieben zugerechnet, den höchsten Anteil an der Fördersumme hatte die Kategorie 3. Die durchschnittliche Förderung je Betrieb betrug 1.717 Euro. Nach Erschwerniskategorien gab es jedoch deutliche Unterschiede. Die durchschnittliche Fördersumme je Betrieb (inklusive Nationale Beihilfe) in der Kategorie 4 betrug mit 3.185 Euro das vierfache der Basiskategorie (Betriebe ohne bergbäuerlicher Erschwernis) bzw. das 1,8fache der Kategorie 1. Diese Differenzierung der Förderhöhe spiegelt aber die unterschiedlichen Erschwernisbedingungen nicht ausreichend wider. Die Ausgleichszulage (inklusive Nationale Beihilfe) konnte den großen Einkommensrückstand und das ungünstige Ertrags-Kosten-Verhältnis gegenüber den Nichtbergbauernbetrieben nur zum Teil ausgleichen. Trotz der nach Erschwerniskategorien abgestuften Fördersätze ist es im Vergleich zum früheren Bergbauernzuschuss des Bundes (Sockelbetrag) zu einer Nivellierung der Förderung zwischen den Bergbauern nach Erschwerniskategorien gekommen (Hovorka 2001a).

Tabelle 52: Die Fördermaßnahme insgesamt (Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) nach Erschwerniskategorien für das Jahr 2000

	Betriebe	Gesamt-fördersumme in 1.000 €	Förder-summe je Betrieb in €	Anteil an Förder-summe in %	Anteil der NB-Betriebe an Gesamt-betriebe in %	Anteil der NB an Gesamt-förderung in %	LN je Betrieb in ha
Basiskategorie	39.216	30.521	778	15,2	40,7	16,4	15,4
Kategorie 1	23.718	41.020	1.729	20,5	10,5	1,5	15,1
Kategorie 2	20.823	43.248	2.077	21,6	15,3	2,4	12,7
Kategorie 3	26.848	66.133	2.463	33,0	41,6	10,9	11,1
Kategorie 4	6.130	19.527	3.185	9,7	70,2	28,4	7,7
Bergbauern	77.519	169.927	2.192	84,8	27,3	8,5	12,5
Berggebiet	77.787	165.716	2.130	82,7	26,5	8,5	12,5
Benach/ Kl.Gebiet	38.948	34.731	892	17,3	42,5	15,3	15,5
Insgesamt	116.735	200.448	1.717	100,0	31,8	9,7	13,5

Es sind alle Betriebe der Fördermaßnahme (AZ = Ausgleichszulage, NB = Nationale Beihilfe) erfasst. Die NB-Betriebe sind alle Betriebe, die entweder ausschließlich oder ergänzend eine Nationale Beihilfe erhielten. In der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) sind die Almflächen nicht eingerechnet. „Benacht. Gebiet“ ist das Sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

11.4 Anhang 4: Wesentliche Bestimmungen der Ausgleichszulage und Nationalen Beihilfe ab 2001

Rechtsgrundlagen der Ausgleichszulage und Nationalen Beihilfe (in der jeweils geltenden Fassung)

Die Ausgleichszulage ist ein wesentlicher Bestandteil des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums (BMLFUW 2000a). Am 27. Juni 2000 hat der zuständige Verwaltungsausschuss in Brüssel das "Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums" diskutiert und ein positives Votum abgegeben. Die formelle Entscheidung der Europäischen Kommission erfolgte am 14.07.2000 mit K (2000) 1973 endg. In Übereinstimmung mit Artikel 35 Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 (nunmehr ersetzt durch Verordnung (EG) 445/2002; Artikel 44) wurde im August 2001 ein Antrag auf Änderung des Österreichischen Programms bei der Europäischen Kommission eingebracht. Die Änderungen wurden mit Entscheidung der Kommission K(2002)36 vom 08.01.2002 genehmigt.

Gemäß Sonderrichtlinie für die AZ 2001 (BMLFUW 2001b) und dem INVEKOS-Handbuch (Abschnitt III, Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe 2003) sind folgende Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung) für die Ausgleichszulage und die Nationale Beihilfe anzuwenden:

- ◆ Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL);
- ◆ Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL);
- ◆ Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, ABl. L 355;
- ◆ Verordnung (EWG) Nr. 2419/01 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, ABl. L 391;
- ◆ Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich) und Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Änderung der Abgrenzung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 in Österreich Benachteiligten Gebiete;
- ◆ Beitrittsvertrag vom 12. April 1994, BGBl. Nr. 45/1995, Anhang XV, betreffend Gewährung einer Nationalen Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger;
- ◆ Richtlinien des Rates vom 23. Mai 1996, 96/22/EG und 96/23/EG, ABl. L 125;
- ◆ Landwirtschaftsgesetz 1992 BGBl. 1992/375;

- ◆ Bewertungsschema für die Erhebungsmerkmale des „Neuen Berghöfekatasters“, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Erl.Zl. 23.003/10-II/B/6/99 vom 26. Juli 1999;
- ◆ Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe in der Programmplanungsperiode 2000 – 2006 idgF;
- ◆ Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen von Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 1977/136;
- ◆ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Jänner 2002 zur Genehmigung der Änderungen des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich im Planungszeitraum 2000–2006 und zur Änderung der Entscheidung K(2000) 1973 der Kommission zur Genehmigung dieses Programmplanungsdokuments.

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan der Ausgleichszulage 2000 - 2006

Der indikative Gesamtfinanzierungsplan für die Ausgleichszulage für die Jahre 2000 bis 2006 sieht insgesamt öffentliche Kosten von 1.773 Millionen Euro vor. Bei der Betrachtung der Förderung ist zwischen Budgetjahr und Förderjahr zu unterscheiden. Der Anteil des EAGFL an den tatsächlichen Kosten ist geringer als im indikativen Finanzplan.

Tabelle 53: Indikativer Gesamtfinanzierungsplan und Budgetausgaben für die Ausgleichszulage in Mio. Euro

Jahr	Öff. Kosten geplant	EAGFL geplant	Anteil EAGFL	Öff. Kosten tatsächlich	EAGFL tatsächlich	Anteil EAGFL tatsächlich
2000	205,40	102,70	50,0	201,22	90,37	44,9
2001	186,77	94,35	50,5	216,81	104,65	48,3
2002	276,16	105,31	38,1	279,79	82,48	29,5
2003	276,16	108,57	39,3	x	x	x
2004	276,16	109,10	39,5	x	x	x
2005	276,16	112,96	40,9	x	x	x
2006	276,16	113,11	41,0	x	x	x
Gesamt	1.772,97	746,10	42,1	x	x	x

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1257/99 beträgt die Gemeinschaftsbeteiligung höchstens 50% der gesamten beihilfefähigen Kosten und entspricht in der Regel mindestens 25% der beihilfefähigen öffentlichen Ausgaben in Gebieten, die nicht unter Ziel 1 oder Ziel 2 fallen. In den tatsächlichen Öffentlichen Kosten sind die Nationale Beihilfe und der Flächenbetrag 3 (Länderförderung) enthalten. Für den Flächenbetrag 3 sind im zusätzlichen indikativen Gesamtfinanzierungsplan staatlicher Maßnahmen von 2001 bis 2006 als zusätzliche staatliche Beihilfe jährlich 10,0 Millionen Euro vorgesehen (BMFLUW 2000a, S. 411).

Quelle: BMLFUW 2000a (aktuelle Fassung des Programmes) S. 191f; BMLFUW 2003a; BMLFUW 2002c, BMLFUW 2001a

Abwicklung der Fördermaßnahme Ausgleichszulage

Die Abwicklung erfolgt gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS). Die Förderungswerber haben ihr Ansuchen im Rahmen des Mehrfachantrages des Förderungsjahres der Förderungsabwicklungsstelle im Wege der beauftragten Stelle (= Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene) vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist. In den folgenden Jahren des Verpflichtungszeitraumes gilt der Mehrfachantrag als Ansuchen auf Auszahlung, wenn die Angaben im Mehrfachantrag eindeutig erkennen lassen, dass die Verpflichtung fortgeführt wird. Wird in den Folgejahren ein Ansuchen auf Auszahlung nicht gestellt, bleibt die 5-jährige Verpflichtung erhalten, es kann für das betreffende Jahr jedoch eine Auszahlung nicht vorgenommen werden. Die Bewirtschaftungsverpflichtungen sowie die Kontrollbefugnisse bleiben hievon unberührt.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) als Förderungsabwicklungsstelle ist im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut mit der

- ◆ Entgegennahme des Ansuchens im Wege der beauftragten Stelle (= Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene)
- ◆ Abwicklung der Förderung
- ◆ Entscheidung über die Gewährung der Prämien
- ◆ Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie
- ◆ Rückforderung des Förderungsbetrages

Zahlstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 für die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten ist daher die Agrarmarkt Austria. Die Auszahlung erfolgt bis 31. 7. des dem jeweiligen Förderungsjahr folgenden Jahr durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Ansuchen anzugebende Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und Landesmittel bundeseinheitlich in höchstens zwei Teilzahlungen; in diesem Fall teilt die Förderungsabwicklungsstelle spätestens aus Anlass der ersten Teilzahlung dem Förderungswerber den Gesamtbetrag der Beihilfe und dessen Aufteilung auf die beiden Teilzahlungen mit. Die Auszahlung der Bundesmittel kann nur erfolgen, wenn auch die Mittel des Landeszuschusses bereitgestellt sind.

Kontrollvorkehrungen und Sanktionen für die Maßnahme Ausgleichszulage

Die Kontrolle erfolgt gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS). Der Förderungswerber und die Förderabwicklungsstelle sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mind. 7 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und das Erlöschen zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn bestimmte – in der Sonderrichtlinie aufgezählte - Bedingungen zutreffen. Das BMLFUW oder die Förderungsabwicklungsstelle kann aber unter bestimmten Bedingungen von einer Rückforderung abstand nehmen.

Bezüglich der Auswahl der Fälle im Rahmen der Risikoanalyse gelten dieselben Vorkehrungen wie bei den Agrarumweltmaßnahmen (generell gilt, dass zumindest 5% der Anträge kontrolliert werden und dass die Quote bei Auffälligkeit erhöht wird). Bei den Bestimmungen über die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinn wurden bereits die Kontrollmechanismen und die Sanktionierung für diesen Bereich definiert. Die Bestimmungen zur Ausgleichszulage im Entwicklungsplan regeln unter dem Begriff „Ausschluss bei Verwendung verbotener Substanzen in der Rinderhaltung“ die Ahndung bei einem Verstoß in diesem Bereich. Alle anderen Verstöße haben die Sanktionen gemäß dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (IACS) zur Folge (BMLFUW 2000a, S. 373). Die Sanktionen gem. IACS sind für flächenbezogene Verpflichtungen wie folgt festgelegt:

- ◆ Abweichung zwischen Antrag und Realität sind kleiner als 3% bzw. nicht größer als 2 ha: keine Sanktion
- ◆ Abweichungen sind größer als 3% oder 2 ha aber kleiner gleich 20%: als Sanktion Kürzung der Förderung um das doppelte der Abweichung zwischen Antrag und Realität
- ◆ Abweichung größer als 20%: Streichung der Förderung

Förderungswerber und -voraussetzungen der Ausgleichszulage

Als Förderungswerber für die Ausgleichszulage kommen in Betracht:

- a. Natürliche Personen,
- b. Juristische Personen, sofern der Geschäftsanteil von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt,
- c. Personenvereinigungen, sofern der Geschäftsanteil von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt,

die ganzjährig einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Betriebssitz in Österreich bewirtschaften. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Die Fördervoraussetzungen sind:

- ◆ Ganzjährige Bewirtschaftung von mind. 2,0 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) im Benachteiligten Gebiet nach den Bestimmungen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ gemäß Punkt 9.3 „Gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne“.
- ◆ Die LN umfasst Ackerland, Grünland (Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden, Streuwiesen, regelmäßig gemähte Bergmäher im Ausmaß der jährlichen Nutzung, Alm- und Gemeinschaftsweideflächen), Heil- und Gewürzpflanzen und Spezialkulturen.

- ◆ Verfügbarkeit der mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Wirtschaftsgebäude.
- ◆ Verpflichtungszeitraum: Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab dem Beginn des Kalenderjahres, für das er die erste Auszahlung erhalten hat, mindestens fünf Jahre auszuüben (Ausnahme vorgesehen). Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb innerhalb der 5-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung hat der Förderungswerber vorzusorgen, dass der neue Bewirtschafter in die Bewirtschaftungsverpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist.

Definitionen im Rahmen der Sonderrichtlinie zur Ausgleichszulage

Ausgleichszulagenfähige Flächen:

- ◆ Futterflächen sind jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Ertrag zur Viehfütterung bestimmt ist. Maßgeblich für die Berechnung der Futterflächen sind Art und Umfang der Flächennutzung laut Mehrfachantrag.
- ◆ Bei Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes (z.B. Alm-, Gemeinschaftsweiden) sind die betreffenden Futterflächen entsprechend dem Verhältnis der von den Betrieben aufgetriebenen RGVE einzurechnen, wobei der zu ermittelnde Weidebesatz (= Weide-RGVE/ha-Weidefutterfläche) maßgebend für die den auftreibenden Betrieben jeweils zurechenbare Weidefutterfläche ist. Bei der Ermittlung des Weidebesatzes (RGVE/ha Alm- bzw. Weidefutterfläche) sind die Angaben der Alm- und Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste des jeweiligen Jahres zugrunde zu legen. Für die Alpung bzw. Beweidung ist eine durchgehende Bestossung von mindestens 60 Tage einzuhalten.
 - ◆ Bei einem Weidebesatz bis zu 1 Weide-RGVE je Hektar Weidefutterfläche (die Anzahl der Hektar-Weidefutterfläche entspricht mindestens der Anzahl der aufgetriebenen RGVE) wird je Weide-RGVE 1 ha ausgleichszulagenfähige Futterfläche angerechnet;
 - ◆ Bei einem Weidebesatz von mehr als 1 Weide-RGVE je Hektar Weidefutterfläche (die Anzahl der Hektar-Weidefutterfläche unterschreitet die Anzahl der aufgetriebenen RGVE) wird die zur Verfügung stehende Weidefutterfläche angerechnet.
- ◆ Sonstige ausgleichszulagenfähige Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ausnahme von:
 - ◆ Flächen, deren Ertrag für die Viehfütterung bestimmt ist (Futterflächen);
 - ◆ Anbauflächen für Weizen in allen Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten;
 - ◆ Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die in Summe 0,5 ha je Betrieb überschreiten, in sämtlichen Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten;
 - ◆ Anbauflächen für Wein sowie der Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen in Sonstigen Benachteiligten Gebieten und in Kleinen Gebieten im Sinne der Ratsverordnung „Ländliche Entwicklung“ Art. 19 und 20;
 - ◆ Stilllegungsflächen in allen Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten.

Als RGVE-haltende Betriebe gelten:

- ◆ Betriebe mit Alpung: Ganzjährige Haltung von mind. 0,2 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes) und mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb;
- ◆ Betriebe ohne Alpung: Ganzjährige Haltung von mind. 0,5 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes) und mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb;
- ◆ Alle anderen Betriebe gelten als RGVE-lose Betriebe.

Als rauhfuttermittelverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) gelten:

- ◆ Rinder ab 2 Jahre 1,00 RGVE
- ◆ Pferde ab 1 Jahr 1,00 RGVE
- ◆ Rinder ab ½ Jahr und bis unter 2 Jahre 0,60 RGVE
- ◆ Fohlen ab ½ Jahr und bis unter 1 Jahr 0,60 RGVE
- ◆ Esel, Maultiere, Ponys ab ½ Jahr 0,50 RGVE
- ◆ Schafe ab 1 Jahr oder ein Mal gelammt 0,15 RGVE
- ◆ Ziegen ab 1 Jahr oder ein Mal gekitzt 0,15 RGVE
- ◆ Lamas ab 1 Jahr 0,15 RGVE
- ◆ Zuchtwild ab 1 Jahr 0,15 RGVE
(pflanzenfressende Wildhuftiere, die wie Haustiere in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, soweit die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt).

11.5 Anhang 5: Ausgewählte Darstellung der Ergebnisse der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage für das Jahr 2001 in Tabellenform

Tabelle 54: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen im Jahr 2001 - Teil 1

	Anzahl der Betriebe	Flächenbetrag 1 in 1.000 €	Flächenbetrag 2 in 1.000 €	AZ gesamt in 1.000 €	Förderung je Betrieb in €	Anteil des FB 1 an Förder-summe in %	Anteil Betriebe mit AZ und NB in %
Basiskategorie	32.388	2.413	28.612	31.025	958	7,8	17,7
BHK-Gruppe 1	22.891	11.764	38.379	50.144	2.191	23,5	3,1
BHK-Gruppe 2	30.636	29.810	65.193	95.003	3.101	31,4	5,9
BHK-Gruppe 3	13.705	23.571	35.080	58.651	4.280	40,2	5,9
BHK-Gruppe 4	7.536	18.310	20.618	38.929	5.166	47,0	6,6
Bergbauern	74.768	83.455	159.270	242.726	3.246	34,4	5,1
Berggebiet	79.163	81.256	162.780	244.036	3.083	33,3	5,8
Benacht. Gebiet	11.261	2.558	12.617	15.175	1.348	16,9	6,1
Kleines Gebiet	16.732	2.055	12.485	14.540	869	14,1	25,5
Insgesamt	107.156	85.868	187.883	273.751	2.555	31,4	8,9

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht enthalten. Bergbauern sind die Summe der BHK-Gruppen. „Benacht. Gebiet“ ist das Sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 55: Die Ausgleichszulage nach Erschwernisgruppen im Jahr 2001 - Teil 2

	Anteil an geförderten Betrieben in %	Anteil an gesamter Förder-summe in %	Anteil der Tierhalter an Betrieben in %	Anteil der Tierhalter an Förder-summe in %	AZ Futterfläche je Betrieb in ha	AZ Förder-fläche je Betrieb insgesamt in ha	AZ je ha Förder-fläche in €
Basiskategorie	30,2	11,3	50,8	70,0	6,4	11,4	84,3
BHK-Gruppe 1	21,4	18,3	84,5	93,9	12,8	15,7	139,9
BHK-Gruppe 2	28,6	34,7	87,1	95,7	14,2	16,3	190,0
BHK-Gruppe 3	12,8	21,4	89,5	96,9	15,2	15,4	278,5
BHK-Gruppe 4	7,0	14,2	90,6	97,4	13,5	13,6	380,9
Bergbauern	69,8	88,7	87,1	95,9	13,9	15,7	207,3
Berggebiet	73,9	89,1	84,9	95,4	13,7	15,7	196,6
Benacht. Gebiet	10,5	5,5	56,8	77,0	7,1	13,0	104,0
Kleines Gebiet	15,6	5,3	47,8	68,7	4,7	9,1	95,4
Insgesamt	100,0	100,0	76,1	93,0	11,6	14,4	177,8

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht enthalten. Bergbauern sind die Summe der BHK-Gruppen. In der AZ-Futterfläche sind die Almfutterflächen eingerechnet. „Benacht. Gebiet“ ist das Sonstige Benachteiligte Gebiet.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 56: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2001

Bundesland (NUTS II)	Anzahl der Betriebe	Flächenbetrag 1 in 1.000 €	Flächenbetrag 2 in 1.000 €	AZ gesamt in 1.000 €	Förderung je Betrieb in €	Anteil des FB 1 an Fördersumme in %	Anteil Betriebe mit AZ und NB in %
Burgenland	4.644	275	3.524	3.799	818	7,2	11,6
Kärnten	12.390	12.538	24.465	37.003	2.987	33,9	5,7
Niederösterreich	20.554	12.910	37.399	50.309	2.448	25,7	3,7
Oberösterreich	18.527	12.185	28.559	40.744	2.199	29,9	5,1
Salzburg	7.699	8.628	19.696	28.324	3.679	30,5	0,8
Steiermark	27.070	17.120	36.582	53.702	1.984	31,9	20,1
Tirol	12.752	18.166	29.267	47.433	3.720	38,3	5,3
Vorarlberg	3.520	4.047	8.391	12.437	3.533	32,5	11,8
Insgesamt	107.156	85.868	187.883	273.751	2.555	31,4	8,9

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht enthalten.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

Tabelle 57: Die Ausgleichszulage nach Bundesländern im Jahr 2001 - Förderanteile

Bundesland (NUTS II)	Anteil an geförderten Betrieben in %	Anteil an gesamter Fördersumme in %	Anteil der Tierhalter an Betrieben in %	Anteil der Tierhalter an Fördersumme in %	AZ Futterfläche je Betrieb in ha	AZ Förderfläche je Betrieb insgesamt in ha	AZ je ha Förderfläche in €
Burgenland	4,3	1,4	20,5	39,0	3,1	10,8	75,9
Kärnten	11,6	13,5	80,6	94,1	12,9	15,3	195,1
Niederösterreich	19,2	18,4	73,3	88,3	10,4	16,3	150,3
Oberösterreich	17,3	14,9	87,8	95,6	11,3	13,4	164,0
Salzburg	7,2	10,3	94,2	98,2	18,9	19,0	193,2
Steiermark	25,3	19,6	63,3	89,9	8,9	11,3	176,3
Tirol	11,9	17,3	92,2	98,3	15,7	15,9	234,0
Vorarlberg	3,3	4,5	89,5	97,2	17,5	17,7	199,2
Insgesamt	100,0	100,0	76,1	93,0	11,6	14,4	177,8

Es sind alle Betriebe der EU-kofinanzierten Ausgleichszulage erfasst (reine AZ Betriebe, Betriebe mit AZ und Nationaler Beihilfe). Die Nationale Beihilfe ist in dieser Tabelle nicht enthalten. In der AZ-Futterfläche sind die Almfutterflächen eingerechnet. Die Förderfläche besteht aus der AZ-Futterfläche und der sonstigen förderfähigen Fläche.

Quelle: BMLFUW, Abt. II7; eigene Berechnungen

12. Publikationen der Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Forschungsberichte

Wachsen und Weichen Rahmenbedingungen, Motivationen und Konsequenzen von Betriebsaufgaben in der österreichischen Landwirtschaft (M. Goier 2004)	€22,00
Forschungsbericht Nr. 51	ISBN: 3-85311-067-3
Das Brot der Zuversicht Über die Zusammenhänge von Esskultur und bäuerlicher Landwirtschaft	€19,00
ohne Nummer	ISBN: 3-85311-064-9
Voices of Rural Youth A break with traditional patterns (edited by T. Dax and I. Machold - 2002)	€8,00
ohne Nummer	ISBN: 3-85311-062-2
Jung und niemals zu Hause. Jugendliche auf der Suche nach Perspektiven im Ländlichen Raum (T. Dax/I. Machold - 2002)	€7,70
Forschungsbericht Nr. 50	ISBN: 3-85311-059-2
Beschäftigungseffekte agrar- und regionalpolitischer Maßnahmen. Landwirtschaft, Beschäftigung und die Entwicklung des ländlichen Raumes (von Oliver Tamme 2002)	€12,40
Forschungsbericht Nr. 49	ISBN: 3-85311-057-6
Biodiversität im Alpengebiet. Evaluation und Bewertung – OECD Fallstudie (BA f. Bergbauernfragen und Umweltbundesamt 2002)	€5,00
Forschungsbericht Nr. 48	ISBN: 3-85311-058-4
Keine Berglandwirtschaft ohne Ausgleichszahlungen. Evaluierung der Maßnahme Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und Nationale Beihilfe (von Gerhard Hovorka – 2001)	€7,27
Forschungsbericht Nr. 47	ISBN: 3-85311-055-X
Die vielen Gesichter der ländlichen Armut. Eine Situationsanalyse zur ländlichen Armut in Österreich (von Georg Wiesinger – 2000)	€8,72
Forschungsbericht Nr. 46	ISBN: 3-85311-054-1

<p>Zukunft mit Aussicht. Beiträge zur Agrar-, Regional-, Umwelt- und Sozialforschung im ländlichen Raum (von M. Asamer-Handler, Th. Dax, M. Groier, J. Hoppichler, G. Hovorka, I. Knöbl, M. Kogler, J. Krammer, E. Loibl, M. Markes, Ch. Meisinger, R. Neissl, R. Niessler, Th. Oedl-Wieser, K. Reiner, O. Tamme, St. Vogel, G. Wiesinger, M. Zoklits – 2000)</p>	€9,08
Forschungsbericht Nr. 45	ISBN: 3-85311-52-5
<p>Mountain Farming and the Environment: Towards Integration Perspectives for mountain policies in Central and Eastern Alps (von Th. Dax/G. Wiesinger– 1998)</p>	€5,81
Forschungsbericht Nr. 44	ISBN: 3-85311-049-5
<p>Die Kulturlandschaft im Berggebiet in Österreich. Politiken zur Sicherung von Umwelt- und Kulturleistungen und ländliche Entwicklung. OECD-Fallstudie (von Gerhard Hovorka – 1998)</p>	download www.berggebiete.at
Forschungsbericht Nr. 43	ISBN: 3-85311-048-7
<p>Landwirtschaft zwischen Tradition und Moderne Struktur- und Wertewandel in der österreichischen Landwirtschaft (von I. Knöbl, G. Wiesinger, M. Kogler – 1999)</p>	€7,99
Forschungsbericht Nr. 42	ISBN: 3-85311-046-0
<p>„Mit'n Biachl heign“ (Heuen nach dem Buch) - Soziokulturelle und ökonomische Aspekte von Aussteigerlandwirtschaften in Österreich. (von Michael Groier -- 1999)</p>	€8,72
Forschungsbericht Nr. 41	ISBN: 3-85311-045-2
<p>Emanzipation der Frauen auf dem Land - Eine explorative Studie über Ambivalenzen und Lebenszusammenhänge (von Theresia Oedl-Wieser – 1997)</p>	download www.berggebiete.at
Forschungsbericht Nr. 40	ISBN: 3-85311-067-3
<p>Der Weg entsteht im Gehen. Bäuerliche Initiativen im ländlichen Raum (von Elisabeth Loibl – 1997)</p>	download www.berggebiete.at
Forschungsbericht Nr. 39	ISBN: 3-85311-043-6
<p>Ist eine Agrar-Fachhochschule notwendig? Untersuchungen zur Akzeptanz und zum Bedarf einer Agrar-Fachhochschule (von J. Hoppichler/G. Wiesinger – 1996)</p>	€6,90
Forschungsbericht Nr. 38	ISBN: 3-85311-042-8

Das Direktzahlungssystem in Österreich nach dem EU-Beitritt (von Gerhard Hovorka - 1996)	€10,17
Forschungsbericht Nr. 37	ISBN: 3-85311-037-1
Betriebshilfe als sozialpolitische Einrichtung: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Situation der Sozialen Betriebshilfe in Österreich (von Georg Wiesinger - 1995)	€11,99
Forschungsbericht Nr. 36	ISBN: 3-85311-035-5
Aufbruch ins Ungewisse: Perspektiven für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete in Slowenien mit einer Abgrenzung nach EU-Kriterien (von Marija Markeš – 1996)	€11,26
Forschungsbericht Nr. 35	ISBN: 3-85311-0041-x
Pluractivity and rural development/Erwerbskombination und regionale Entwicklung: Theoretical framework/Theoretische Erklärungsversuche (von T. Dax/E. Loibl/Th. Oedl-Wieser - 1995)	download www.berggebiete.at
Forschungsbericht Nr. 34	ISBN: 3-85311-040-1
Erwerbskombination und Agrarstruktur: Entwicklung landwirtschaftlicher Haushalte im internationalen Vergleich (von Th. Dax/E. Loibl/Th. Oedl-Wieser - 1995)	€9,45
Forschungsbericht Nr. 33	ISBN: 3-85311-039-8
Bäuerliche Welt im Umbruch: Entwicklung landwirtschaftlicher Haushalte in Österreich (von Th. Dax/R. Niessler/E. Vitthum - 1993)	€5,45
Forschungsbericht Nr. 32	ISBN: 3-85311-028-2
Bergraum in Bewegung: Almwirtschaft und Fremdenverkehr – Chancen und Risiken (von Michael Groier – 1993)	€8,36
Forschungsbericht Nr. 31	ISBN: 3-85311-027-4
Das Prinzip Verantwortungslosigkeit: Die Folgen der Gen- und Biotechnologie für die Landwirtschaft, 2. unveränderte Auflage, (von Josef Hoppichler - 1994),	€16,71
Forschungsbericht Nr. 30	ISBN: 3-85311-000-2
Lammwirtschaft: Produktionsalternative Qualitätslammfleisch (von M. Groier/J. Hoppichler/E. Prettnner/ G. Ratschiller - 1991)	€7,27
Forschungsbericht Nr. 29	ISBN: 3-85311-026-6

Irrsinn und Landleben - Modell einer Behindertenintegration in der Landwirtschaft (von Georg Wiesinger - 1991)	download www.berggebiete.at
Forschungsbericht Nr. 28	ISBN: 3-85311-025-8
Behinderte in der Landwirtschaft: Zwischen Resignation und Behauptung (von Georg Wiesinger - 1991)	€7,99
Forschungsbericht Nr. 27	ISBN: 3-85311-024-x
Die 3-Stufenwirtschaft in Vorarlberg: Entwicklung - Bedeutung - Perspektiven (von Michael Groier – 1990)	€6,54
Forschungsbericht Nr. 26	ISBN: 3-85311-023-1
Das Brot der Pessimisten - Eine Befragung von Bio-Konsumenten (von Michael Zoklits - 1990)	
Forschungsbericht Nr. 25	vergriffen
EG-Direktzahlungen: Auswirkung auf Österreich (von Th. Dax/I. Knöbl/J. Krammer/M. Zoklits - 1989)	€5,09
Forschungsbericht Nr. 24	ISBN: 3-85311-022-3
Produktionsalternative Qualitätsrindfleisch am Beispiel "Styria-beef" (von Michael Groier/Josef Hoppichler - 1988)	€6,90
Forschungsbericht Nr. 23	ISBN: 3-85311-021-5
Agrarpolitik 4, Ein Prognose und Simulationsmodell, 2. Version (von Josef Perktold - 1989)	€5,81
Forschungsbericht Nr. 22	ISBN: 3-85311-020-7
Agrarpolitik 3, Szenarien (von Rudolf Niessler/Josef Perktold/Michael Zoklits - 1989)	€7,99
Forschungsbericht Nr. 21	ISBN: 3-85311-019-3
Agrarpolitik 2, Österreich-EG: Strukturen und Instrumente, 2. Auflage (von Michael Zoklits - 1988)	
Forschungsbericht Nr. 20	vergriffen
Agrarpolitik 1, Theoretischer Diskurs, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage (von Rudolf Niessler/Michael Zoklits - 1989)	€9,08
Forschungsbericht Nr. 19	ISBN: 3-85311-017-7

Rinderrassen im Wirtschaftlichkeitsvergleich

Betriebswirtschaftliche Analyse und gesamtwirtschaftliches Produktionsmodell
(von Josef Hoppichler - 1988)

Forschungsbericht Nr. 18

vergriffen

Richtmengenregelung: Entwicklung, Auswirkungen, Reformvorschläge

(von Thomas Dax - 1992 (2. erweiterte und aktualisierte Auflage)

€11,26

Forschungsbericht Nr. 17

ISBN: 3-85311-015-0

Güterwegebau in Österreich - Rechtsgrundlagen, Geschichte, Förderungen

(von Ignaz Knöbl - 1987)

Forschungsbericht Nr. 16

vergriffen

Faserflachs-anbau in Österreich - Betriebs- und Volkswirtschaftliche Analyse

(von Robert Schnattinger - 1995)

Forschungsbericht Nr. 15

vergriffen

Produktionskosten der Milch nach Bestandesgröße und Bewirtschaftungsergebnis

(von Maria Asamer - 1984)

€2,91

Forschungsbericht Nr. 14

Einkommenspolitische Strategien

(von Rudolf Niessler - 1984)

€3,63

Forschungsbericht Nr. 13

Agrarpolitik in Norwegen

(von Josef Krammer - 1983)

€2,91

Forschungsbericht Nr. 12

Struktur- und Einkommensentwicklung in der Schweinehaltung

(von Robert Schnattinger - 1983)

Forschungsbericht Nr. 11

vergriffen

Bergbauernförderung in Österreich: Direktzahlungen von Bund und Ländern

(von Ignaz Knöbl - 1987)

Forschungsbericht Nr. 10

vergriffen

<p>Die Einkommensentwicklung in der österreichischen Landwirtschaft 1975 bis 1990 (Trendanalyse) 5., erweiterte und aktualisierte Auflage (von Gerhard Hovorka/Rudolf Niessler - 1991)</p>	€3,71
Forschungsbericht Nr. 09	
<p>Der Maschinen- und Betriebshilfering aus der Sicht der Mitglieder (von Ignaz Knöbl - 1981)</p>	
Forschungsbericht Nr. 08	vergriffen
<p>Die Einkommensverteilung in der österreichischen Landwirtschaft (von Rudolf Niessler und Josef Krammer - 1982)</p>	
Forschungsbericht Nr. 07	vergriffen
<p>Die Entwicklung der Bergbauerneinkommen (von Rudolf Niessler - 1981)</p>	
Forschungsbericht Nr. 06	vergriffen
<p>Der Einkommensbegriff in der Landwirtschaft (von Rudolf Niessler - 1981)</p>	
Forschungsbericht Nr. 05	vergriffen
<p>Strukturentwicklung und Einkommenssituation der Milchproduktionsbetriebe (von Josef Krammer - 1981)</p>	
Forschungsbericht Nr. 04	vergriffen
<p>Analyse der Buchführungsergebnisse von Betrieben mit negativen landwirtschaftlichen Einkommen (von Josef Krammer und Rudolf Niessler - 1980)</p>	
Forschungsbericht Nr. 03	vergriffen
<p>Theoretische und methodische Überlegungen zur Messung und Darstellung von Einkommensverhältnissen (von Rudolf Niessler - 1980)</p>	
Forschungsbericht Nr. 02	vergriffen
<p>Landwirtschaftliche Entwicklungs- und Strukturdaten des Waldviertels (von Josef Krammer - 1980)</p>	
Forschungsbericht Nr. 01	vergriffen

Die Forschungsberichte Nr. 19 bis 22 sind Teilberichte des Projektes: "Entwicklungschancen der Landwirtschaft unter Bedingungen begrenzten Wachstums".

Facts & Features

<p>Auswirkungen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes auf die Bevölkerungsstruktur (Mid Term Evaluierung 2003) (O. Tamme - 2004)</p>	<p>download www.berggebiete.at</p> <p>€13,00</p>
Facts&Features Nr. 31	ISBN: 3-85311-072-x
<p>Beschäftigungswirkungen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (Mid Term Evaluierung 2003) (O. Tamme - 2004)</p>	<p>download www.berggebiete.at</p> <p>€15,00</p>
Facts&Features Nr. 30	ISBN: 3-85311-071-1
<p>Einkommenswirkung im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (Mid Term Evaluierung 2003) (G. Hovorka - 2004)</p>	<p>download www.berggebiete.at</p> <p>€14,00</p>
Facts&Features Nr. 29	ISBN: 3-85311-070-3
<p>Chancengleichheit im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (Mid Term Evaluierung 2003) (Th. Oedl-Wieser - 2004)</p>	<p>download www.berggebiete.at</p> <p>€18,00</p>
Facts&Features Nr. 28	ISBN: 3-85311-069-x
<p>Sozioökonomische Effekte des Österreichischen Agrarumweltprogramms (Mid term Evaluierung 2003) (M. Groier - 2004)</p>	<p>download www.berggebiete.at</p> <p>€16,00</p>
Facts&Features Nr. 27	ISBN: 3-85311-068-1
<p>The Role of Austrian Farm Women in On-Farm Activities (R. Boenink - 2004)</p>	<p>download www.berggebiete.at</p> <p>€15,-</p>
Facts&Features Nr. 26	ISBN: 3-85311-066-5
<p>Regionalentwicklung im Berggebiet und institutioneller Wandel (T. Dax/G. Hovorka - 2003)</p>	<p>download www.berggebiete.at</p> <p>€11,-</p>
Facts&Features Nr. 25	ISBN: 3-85311-065-7
<p>Perspektiven für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes - Der GAP Reformbedarf aus österreichischer Sicht (T. Dax/G. Hovorka/G. Wiesinger - 2003)</p>	<p>download www.berggebiete.at</p> <p>€14,-</p>
Facts&Features Nr. 24	ISBN: 3-85311-063-0

Der neue Berghöfekataster - ein betriebsindividuelles Erschwernisfeststellungssystem in Österreich. (O. Tamme - 2002)	download www.berggebiete.at €9,--
Facts&Features Nr. 23	ISBN: 3-85311-061-4
Die EU - Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete - Analysen und Bewertungen für den Zeitraum 1995 - 2002 (G. Hovorka - 2002)	download www.berggebiete.at €6,--
Facts&Features Nr. 22	ISBN: 3-85311-060-6
Bewertung der regionalen Lage. – Ein Kriterium im Rahmen der Analyse der Erschwernis von Bergbauernbetrieben (von Thomas Dax – 2001)	download www.berggebiete.at € 8,36
Facts&Features Nr. 21	ISBN: 3-85311-056-8
Entwicklung der Agrar- und Regionalpolitik der Europäischen Union – Ein Überblick in Zahlen (von Christine Meisinger – 2000)	download www.berggebiete.at € 12,35
Facts&Features Nr. 20	ISBN: 3-85311-051-7
Entwicklung und Bedeutung des biologischen Landbaues in Österreich im internationalen Kontext (von Michael Groier - August 1998)	download www.berggebiete.at € 4,72
Facts&Features Nr. 19	ISBN: 3-85311-050-9
Räumliche Entwicklung des Berggebietes und des benachteiligten Gebietes in Österreich (von Thomas Dax - Februar 1998)	download www.berggebiete.at € 4,72
Facts&Features Nr. 18	ISBN: 3-85311-047-9
EU-Förderung IV Die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen von Berthold Pohl - September 1995	download www.berggebiete.at € 6,54
Facts&Features Nr. 17	ISBN: 3-85311-036-3
EU - Förderung III Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b) von Berthold Pohl, 2. Auflage - Mai 1995	download www.berggebiete.at € 6,91
Facts&Features Nr. 16	ISBN: 3-85311-034-7

EU - Förderung II Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor von Berthold Pohl, 2. Auflage - Mai 1995	download www.berggebiete.at € 5,45
Facts&Features Nr. 15	ISBN: 3-85311-033-9
EU - Förderung I Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a) von Berthold Pohl, 2. Auflage - Mai 1995	download www.berggebiete.at € 6,54
Facts&Features Nr. 14	ISBN: 3-85311-032-0
Die Bergbauern in der österreichischen Landwirtschaft - Entwicklung, Einkommen und Direktförderungen (von Gerhard Hovorka - Juni 1994)	download www.berggebiete.at € 2,18
Facts&Features Nr. 13	ISBN: 3-85311-0012-6
Agrar- und Regionalpolitik der EU Foliensammlung (von Josef Krammer, überarbeitete und neu konzipierte Auflage - 2000 - Mai 1995)	download www.berggebiete.at € 8,72
Facts&Features Nr. 12	ISBN: 3-85311-053-3
Die Almwirtschaft in Österreich - Bedeutung und Struktur (von Michael Groier - November 1993)	download www.berggebiete.at € 2,18
Facts&Features Nr. 11	ISBN: 3-85311-010-x
Vorbereitung auf den EG-Beitritt Österreichs - Ein Projektmanagement besonderer Art (Berthold Pohl - 1993)	download www.berggebiete.at € 2,18
Facts&Features Nr. 10	ISBN: 3-85311-009-6

(Die Facts & Features Nr. 1 bis 9 sind vergriffen)

BESTELLSCHEIN

Tel.: +43-1-504 88 69-0 Fax: DW-39
e-mail: office@babf.bmlfuw.gv.at
internet: <http://www.babf.bmlfuw.gv.at>

Bundesanstalt für Bergbauernfragen
A-1030 WIEN, MARXERGASSE 2

Hiermit bestelle(n) ich (wir) die nachfolgend angegebenen Broschüren

Forschungsbericht Nr.	Stück	Preis €	Facts & Features Nr.	Stück	Preis €

zum Preis laut Liste zuzüglich Versandkosten,
Lieferungen ins Ausland erfolgen nur gegen Vorauszahlung.

Absender		Datum, Unterschrift

Den Bergbauernbetrieben wird nichts geschenkt

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen hat in der Evaluierung von Politikmaßnahmen für das Berggebiet und die Berglandwirtschaft eine lange Tradition und große Erfahrung. Mit diesem Forschungsbericht werden die Ergebnisse der Zwischenevaluierung der Fördermaßnahme Ausgleichszulage im Rahmen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (2000 – 2006) veröffentlicht. Es wird damit erstmalig eine umfassende Darstellung, Analyse, Bewertung und Dokumentation der seit dem Jahr 2001 neu gestalteten Ausgleichszulage in Österreich hinsichtlich der Verwirklichung der angestrebten Ziele vorgenommen. Davon ausgehend werden auch Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Maßnahme zur Diskussion gestellt.

In Österreich liegen gemäß dem Gemeinschaftsverzeichnis der EU 81% der Landesfläche im Benachteiligten Gebiet bzw. 70% im Berggebiet. Eine entscheidende Schlüsselrolle für die Sicherung des sensiblen Ökosystems im Berggebiet fällt der Berglandwirtschaft zu. Die Ausgleichszulage ist mit einem Budgetanteil von 26% die zweithöchst dotierte Maßnahme des Programms und stellt vor allem für die Bergbauernbetriebe eine zentrale Fördermaßnahme dar. Die Bedeutung der Ausgleichszulage für die Einkommensbildung, für die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und dem Schutz der Umwelt sowie der Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in den Benachteiligten Gebieten sind zentrale Fragestellungen dieses Berichts.

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bundesanstalt für Bergbauernfragen,
A-1030 Wien, Marxergasse 2
<http://www.babf.bmlfuw.gv.at>
Tel.: +43/1/504 88 69 - 0; Fax: +43/1/504 88 69 – 39
office@babf.bmlfuw.gv.at
Layout: Roland Neissl
Lektorat: Helga Pflögelpeter, Michaela Hager
Druckerei: Robitschek
ISBN: 3-85311-067-3

